



20
24

Geschäftsbericht 2024

Impressum

Herausgeber

RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung

RAB

Konzept und Gestaltung

Moser Graphic Design, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4	Internationales	42
Die RAB in Zahlen	6	Die wichtigsten Kennzahlen	42
Vision, Mission, Ziele	7	Allgemeines	43
Regulatorische Entwicklungen	8	Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG	43
Laufende Projekte	8	Zulassung	46
Abgeschlossene Projekte	10	Die wichtigsten Kennzahlen	46
Übernahme der CS und Bericht der PUK zur Geschäftsführung der Behörden	11	Statistiken	47
Financial Audit	12	Enforcement und Rechtsprechung	52
Die wichtigsten Kennzahlen	12	Die wichtigsten Kennzahlen	52
Überprüfungen 2024	13	Enforcement	53
Ursachenanalyse und Massnahmen	24	Rechtsprechung	55
Vorabklärungen und Verfahren	25	Anhänge	58
Auswertung der IFIAR-Umfrage	25	Organisation der RAB	59
Zusammenarbeit mit Börsen	26	Abkürzungsverzeichnis	60
Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen	26	Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen	61
Standardsetting	26	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	62
Technologische Entwicklungen	27	Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden	63
Schwerpunkte Überprüfungen 2025	31	Jahresrechnung der RAB	64
Regulatory Audit	32	Bericht der Revisionsstelle	75
Die wichtigsten Kennzahlen	32		
Überprüfungen 2024	33		
Ursachenanalyse und Massnahmen	36		
Vorabklärungen und Verfahren	38		
Zusammenarbeit mit FINMA	38		
Schwerpunkte Überprüfungen 2025	38		
Nachhaltigkeit	39		
Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (geltendes Recht)	39		
Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung (künftiges Recht)	40		
Zur Nachhaltigkeit der RAB	41		

Vorwort

Die Einschätzungen unseres Vorworts zum Geschäftsbericht 2022 haben sich leider bewahrheitet. Der damals konstatierte Krisenmodus ist mittlerweile zum Normalmodus geworden – und er wird es vorläufig wohl auch bleiben: Die geopolitischen Spannungen steigen. Politische Richtungswechsel im Ausland werden häufiger und haben Konsequenzen für die Schweiz. Die künstliche Intelligenz (KI) ist auf dem Weg, viele Lebensbereiche nachhaltig zu beeinflussen.

Eine Folge ist, dass Menschen verunsichert sind und zunehmend an der Zuverlässigkeit von Informationen zweifeln. Deshalb sind Institutionen gefragt, die Vertrauen schaffen. Dazu zählen auch die Revisionsbranche und die Revisionsaufsicht.

Der vorliegende Geschäftsbericht zeigt, was die RAB im vergangenen Jahr unternommen hat, um das Vertrauen in die Revisionsbranche zu stärken, wie sie sich an die erwähnten Veränderungen angepasst hat und wie sie die Qualität ihrer Aufsichtsarbeit sicherstellt.

Überprüfungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Im Bereich Financial Audit hat die RAB im vergangenen Jahr 11 Überprüfungen zu insgesamt 28 Revisionsmandaten durchgeführt. Das Qualitätsbewusstsein bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (sbRU) ist hoch, und grundsätzlich ist die Prüfungsqualität zufriedenstellend. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (von 0.8 auf 0.6). Die Bedeutung von automatisierten Tools und Techniken (ATT) hat markant zugenommen. Insbesondere die fünf grössten sbRU nutzen zunehmend Datenanalysen, KI und andere innovative Technologien, um die Prüfungsverfahren zu verbessern. Die RAB überprüfte bei den sbRU im Jahr 2023 die Ausgestaltung und Implementation der Systeme zum Qualitätsmanagement (QMS) und im Jahr 2024 deren Wirksamkeit. Sämtliche QMS beurteilte die RAB als angemessen.

Im Bereich Regulatory Audit fanden bei sieben Revisionsunternehmen Überprüfungen statt zu total 24 Prüfungsmandaten. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert (von 1.5 auf 0.7). Dabei waren insbesondere in den Bereichen der Qualitätssicherung und der GwG-Prüfung Fortschritte zu beobachten.

Übernahme der Credit Suisse und Beurteilung durch die PUK

Die RAB anerkennt die hohe Wichtigkeit einer robusten und krisenresistenten Finanzmarktregulierung. Sie hat den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Die Geschäftsführung der Behörden im Kontext der CS-Krise» vom 17. Dezember 2024 zur Kenntnis genommen und begrüsst die Feststellung der Kommission, dass die Aufsicht der RAB über die Prüfgesellschaften «insgesamt zweckmässig» (Bericht, S. 9) bzw. unter den gegebenen gesetzlichen Umständen im Grundsatz «zweckdienlich und angemessen» (S. 180) erfolgte und dass sich der regulatorische Rahmen für die RAB eng an die Standards und Empfehlungen resp. Best Practices der für die Schweiz wesentlichen internationalen Institutionen anlehnt (S. 130 f.). Diese Sichtweise deckt sich mit der Einschätzung der RAB. Grundsätzlich lässt sich daraus schliessen, dass sich die gesetzlich normierte Aufsichtsarchitektur im Bereich des Prüfwesens bewährt hat.

Die PUK zeigt in ihrem Bericht Ansätze für mögliche Weiterentwicklungen und Anpassungen im Bereich der Aufsichtsarchitektur auf. Dies bietet die Gelegenheit, den gesetzlichen Rahmen und die Funktionsweise der Aufsichtsarchitektur in der Schweiz vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Die RAB ist offen und bereit, die Weiterentwicklung des Aufsichtssystems zusammen mit allen Beteiligten konstruktiv zu begleiten und zu unterstützen.

Leichter Rückgang bei den zugelassenen Revisionsunternehmen

Die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen ist auf dem Höhepunkt der Erneuerungswelle der auf fünf Jahre befristeten Zulassungen mit 1'738 gegenüber dem Vorjahr (1'926) erwartungsgemäss zurückgegangen. Die Anzahl zugelassener natürlicher Personen hat dagegen auf 10'016 zugenommen (Vorjahr: 9'789).

Whistleblowing und Enforcement

Das Whistleblowing ist für die RAB weiterhin eine wichtige Informationsquelle. Die neue externe Meldeplattform ermöglicht den anonymen Austausch zwischen RAB und Hinweisgeber, was die Qualität der Hinweise verbessert hat. Im Berichtsjahr sind insgesamt 63 Hinweise (Vorjahr: 54) zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht eingegangen. 22 Hin-

weise (Vorjahr: 27) wiesen einen Bezug zu sbRU auf. Die RAB hat in vier Fällen Enforcement-Verfahren eröffnet, in denen der Auslöser auf Whistleblowing zurückgeht. Im Bereich des Enforcements hat die RAB 2024 insgesamt 80 Verweise (Vorjahr: 25) und zwei Zulassungsentzüge (Vorjahr: 3) verfügt sowie zwei Zulassungsgesuche (Vorjahr: 3) abgewiesen. Zudem wurden vier Zulassungserneuerungen nur unter Auflagen erteilt und zwei Meldungen (Vorjahr: 1) an die Swiss Exchange Regulation gemacht. Im Berichtsjahr wurde keine Strafanzeige (Vorjahr: 5) eingereicht.

ESG (Environment, Social und Governance)

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung gegeben, um die Transparenz der Nachhaltigkeit in Unternehmen zu erhöhen und die entsprechenden Regeln weiterhin

international abzustimmen. Der Vorentwurf sieht vor, dass die RAB die Rolle der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für die Nachhaltigkeitsprüfer übernimmt, so wie sie dies schon für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfer tut. Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden derzeit ausgewertet. Man darf gespannt sein, wie die politische Bewertung des Vorentwurfs ausfällt und ob sich die Rahmenbedingungen für die angedachte Rolle der RAB verändern. Die RAB bringt sich weiterhin aktiv in die Diskussion zur Umsetzung der gesetzgeberischen Zielsetzungen ein.

Dank an die Mitarbeitenden der RAB

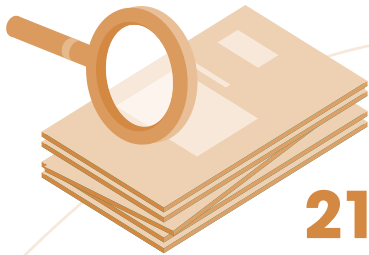
Wir danken allen Mitarbeitenden für die grosse Einsatzbereitschaft, die Flexibilität und die Kreativität, mit denen sie die Herausforderungen im vergangenen Jahr gemeistert haben.

Bern, 31. Januar 2025

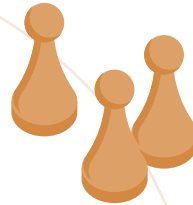
Wanda Eriksen
Präsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Reto Sanwald
Direktor

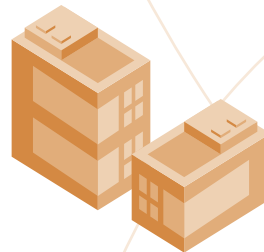
Die RAB in Zahlen

**21**

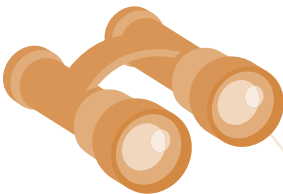
Staatlich beaufsichtigte
Revisionsunternehmen

**10'016**

Zugelassene Personen

**1'738**

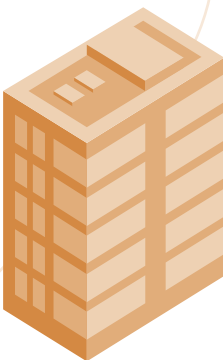
Zugelassene
Revisionsunternehmen

**5**

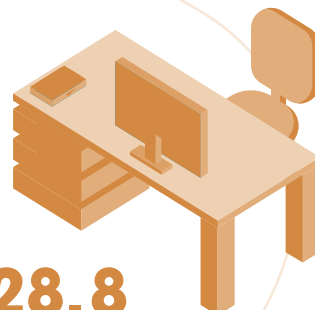
jährliche Überprüfung von
PwC | EY | KPMG | Deloitte | BDO

**96**

Enforcement-Verfügungen

**11**

Total Überprüfungen 2024

**28.8**

Mitarbeitende (FTE)

**7.78 Mio.**

Total Aufwand in CHF

Vision

Die RAB setzt sich für die Qualität, die Glaubwürdigkeit und die Relevanz der Revision ein.

Eine qualitativ hochstehende und glaubwürdige Revision ist für die Reputation und den Erfolg des Schweizer Kapital- und Finanzmarktes zentral. Die Stakeholder der Revision (Investoren, Gläubiger, die geprüften Gesellschaften und ihre Organe sowie die Behörden) verwenden geprüfte Zahlen für ihre wirtschaftlichen Entscheidungen.

Mission

Leser von Finanzberichterstattungen können sich auf die geprüften Zahlen verlassen.

Die RAB hat den gesetzlichen Auftrag, die ordnungsgemässe Erfüllung und die Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen sicherzustellen. Sie ist die schweizerische Zulassungs- und Aufsichtsbehörde des Bundes im Revisionswesen. Die RAB unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für Personen und Unternehmen, welche gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen. Die Aufsicht über die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erfolgt risikoorientiert auf der Basis von Aufsichtskonzepten. Die RAB führt bei den geprüften Unternehmen keine Zweitrevision durch. Sie ist primär eine rechtsanwendende und keine rechtsetzende Behörde.

Ziele

Strategieperiode 2024–2027



Revisionsqualität

Die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der RAB bewirkt, dass Schweizer Revisions- und Prüfungsdienstleistungen im internationalen Vergleich eine hohe Qualität aufweisen. Die RAB fördert dabei ein Qualitätsumfeld in den Revisionsunternehmen, das darauf abzielt, die Prüfungsqualität kontinuierlich zu verbessern.



Nachhaltigkeit

Die RAB trägt zum nachhaltigen Funktionieren der Kapital- und Finanzmärkte bei, indem sie sich für die allfällige gesetzliche Qualitätssicherung bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsdienstleistungen im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung (ESG) zur Verfügung stellt.



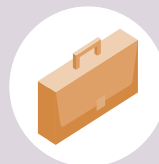
Effizienz und Technologie

Die RAB verbessert ihre Prozesse laufend und setzt dabei neue Technologien ein. Sie schafft dadurch ein effizientes, sicheres, innovatives und kooperatives Arbeitsumfeld.



Enforcement

Die RAB setzt das anwendbare Recht nötigenfalls auch mit rechtlichen Zwangsmitteln durch und erhöht damit die präventive Wirkung ihrer Arbeit. Sie überprüft die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente regelmässig.



Personal

Die RAB schafft attraktive und konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen und ermöglicht es dadurch, die für eine Expertenorganisation notwendigen Mitarbeitenden zu gewinnen, zu halten und ihnen eine angemessene und zukunftsorientierte Weiterentwicklung anzubieten.

Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität und PUK zur Übernahme der CS

In seinem [Bericht](#) vom 10. April 2024 zur Bankenstabilität analysiert der Bundesrat die Wirksamkeit der bestehenden «Too-Big-To-Fail» (TBTF)-Regulierung vor dem Hintergrund der Krise der Credit Suisse (CS) im März 2023. Der Fokus liegt auf Massnahmen zur Stärkung der Stabilität und Resilienz systemrelevanter Banken sowie des Schweizer Finanzplatzes. Dabei werden insbesondere auch folgende Massnahmen diskutiert, welche zumindest mittelbar auch Einfluss auf die Revision oder Revisionsaufsicht haben könnten:

- Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften (insbesondere Einschränkung oder Verbot von parallelen Beratungsmandaten oder Einführung der Rotation der externen Revisionsstelle bzw. des Aufsichtsprüfers)
- Direktmandatierung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft durch die FINMA
- Abschaffung des dualen Aufsichtssystems

Die RAB wird sich in die entsprechenden fachlichen Diskussionen einbringen.

Übernahme der CS durch die UBS und Bericht der PUK zur Geschäftsführung der Behörden

Zur Übernahme der CS durch die UBS und zum Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) mit Blick auf die Geschäftsführung der Behörden wird auf die nachführenden Ausführungen¹ verwiesen.

Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung

Es wird auf die nachführenden Ausführungen² verwiesen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat wies in seinem [Bericht](#) vom 31. August 2022 im Rahmen der vertieften Evaluation der sieben Prüfempfehlungen aus dem Expertenbericht von Peter Ochsner und Daniel Suter zum Handlungsbedarf

im Revisionsrecht einen konkreten Handlungsbedarf bei der Revision von Vorsorgeeinrichtungen aus. Er beauftragte dementsprechend das Eidg. Departement des Inneren (EDI) unter anderem in Zusammenarbeit mit der RAB und der OAK BV vertieft abzuklären, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann, und dem Bundesrat darüber zu berichten. Mit dem Bericht ist in den kommenden Monaten zu rechnen.

Die RAB vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen – mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Stabilität dieser Institute – gleich zu behandeln ist wie die Prüfung von Privatversicherungen.³ Ein gewichtiger Teil der Aufsicht über die berufliche Vorsorge wird an die Revisionsstellen delegiert, ohne dass die delegierende BVG-Aufsichtsbehörde abschätzen kann, wie es um die Prüfqualität steht, die der Berichterstattung der Revisionsstelle zugrunde liegt. Auch wenn heute bereits rund zwei Drittel der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz ein sbRU als Revisionsorgan gewählt haben⁴, ist es sachgerecht, wenn die Revisionsstellen zumindest grösserer Vorsorgeeinrichtungen und komplexerer Vorsorgeeinrichtungen (Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen) risikoorientiert beaufsichtigt werden⁵.

Bundesnahe Unternehmen als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses»

Gemäss dem Bericht «Buchungsunregelmässigkeiten bei der PostAuto Schweiz AG – Erwägungen aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht» der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) vom 12. November 2019 stehen bundesnahe Unternehmen dann im öffentlichen Interesse, wenn sie «sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf ihren Beitrag zum Service public von sehr grosser Bedeutung für den Bund sind»⁶. Sie müssen daher gemäss GPK-S von den externen Revisionsstellen die grösstmögliche Aufmerksamkeit erhalten. Die Postauto-Affäre hat in diesem Zusammenhang gezeigt, dass die Öffentlichkeit und die Politik höchste Anforderungen

¹ [Übernahme der CS durch die UBS und Bericht der PUK zur Geschäftsführung der Behörden](#)

² Nachhaltigkeit > [Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung \(künftiges Recht\)](#).

³ Vgl. dazu die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 ([S. 46](#)), 2017 ([S. 40](#)), 2018 ([S. 39](#)), 2019 ([S. 47 ff.](#)), 2020 ([S. 54](#)), 2021 ([S. 45](#)), 2022 ([S. 7](#)) und 2023 ([S. 7](#)); siehe weiter SCHNEIDER/DEVAUD/OFFERGELD, Die Revision von Vorsorgeeinrichtungen aus dem Blickwinkel der RAB, in: [EXPERTfocus 2020, 771 ff., 774](#).

⁴ Vgl. Geschäftsbericht RAB 2022, [S. 7](#).

⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 ([S. 46](#)), 2017 ([S. 40](#)), 2018 ([S. 39](#)), 2019 ([S. 47 ff.](#)), 2020 ([S. 54](#)), 2021 ([S. 45](#)), 2022 ([S. 7](#)) und 2023 ([S. 7](#)).

⁶ BBl 2020 7193, [7327](#)

an die Revision von bundesnahen Unternehmen stellen⁷. Mit Blick auf die präventive externe Qualitätssicherung bei den Revisionsstellen ist es nach Ansicht des Bundesrats angezeigt, zumindest bestimmte bundesnahe Unternehmen künftig als Gdöl⁸ zu qualifizieren. Dies hätte zur Folge, dass ein sbRU als Revisionsstelle zu wählen ist und dass die RAB im Hinblick auf Revisionsdienstleistungen auch präventiv externe Qualitätssicherung betreiben kann.

Der Bundesrat teilt deshalb die Ansicht der GPK-S, wonach die Rolle der externen Revisionsstellen bei bestimmten «bundesnahen Unternehmen» zu verstärken ist. Deshalb soll die Definition der Gdöl erweitert und abschliessend festgelegt werden, welche bundesnahen Unternehmen künftig als Gdöl gelten. Aus diesem Grund hat der Bundesrat das EJPD (Bundesamt für Justiz, BJ) damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD und unter Mitwirkung der RAB sowie der EFK bis Mitte 2024 in einer Vernehmlassungsvorlage vorzuschlagen, welche bundesnahen Unternehmen der Pflicht zur Revision durch ein sbRU zu unterstellen sind⁹.

Bei fast allen bundesnahen Unternehmen ist bereits heute ein sbRU oder die EFK als Revisionsstelle tätig. Der Bund als Wahlorgan der im Fokus liegenden bundesnahen Unternehmen kann einem Teil des Anliegens der GPK-S und des Bundesrats bereits nachkommen. Dennoch tritt die mit dem Kernanliegen verfolgte Möglichkeit der präventiven externen Qualitätssicherung erst dann ein, wenn der Begriff der Gdöl auf entsprechende bundesnahe Unternehmen ausgedehnt wird.

Die RAB hat ihre Einschätzung im Rahmen der Arbeiten zur Erfüllung des bundesrätlichen Auftrags eingebracht. Die Abklärungen seitens des federführenden BJ laufen noch.

Rechtsrahmen für die internationale Amtshilfe

Der Bundesrat hat das EFD (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, SIF) am 16. Juni 2023 damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD (BJ), der FINMA, der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der RAB die Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie des Nationalbankgesetzes (NBG) vertieft zu prüfen, den möglichen

Handlungsbedarf abzuleiten und dem Bundesrat eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu deren Änderung zu unterbreiten.

Die entsprechende [Vernehmlassungsvorlage](#) des Bundesrats vom 20. September 2024 sieht mit Blick auf die RAB vor, dass die Amtshilfebestimmungen über die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden sowie zu grenzüberschreitenden Prüfungshandlungen¹⁰ sinngemäss jenen des FINMAG angeglichen werden. Zudem soll die Durchführung von Inspektionen via Fernkommunikation ausdrücklich geregelt werden. Analog zur Revision des FINMAG soll auch eine explizite neue Rechtsgrundlage für die Direktübermittlung von Informationen durch die sbRU sowie für die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen geschaffen werden. Die Vernehmlassung hat bis zum 3. Januar 2025 gedauert.

Register der wirtschaftlich Berechtigten und Unterstellung Berater unter GwG

Am 22. Mai 2024 hat der Bundesrat die [Botschaft](#) zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen zielen darauf ab, die von der Financial Action Task Force (FATF) und dem Global Forum vorgesehenen internationalen Standards in diesem Bereich zu erfüllen. Dank dem Register sollen insbesondere die Strafverfolgungsbehörden schneller und zuverlässiger feststellen können, wer tatsächlich hinter einer Rechtsstruktur steht.

Revisionsunternehmen wären von der Vorlage wie folgt betroffen: Zum einen identifizieren sie neu die wirtschaftlichen Berechtigten am eigenen Unternehmen und melden diese dem neu geschaffenen Transparenzregister. Zum anderen unterliegen sie bei der Ausübung von bestimmten Beratungstätigkeiten, die ein erhöhtes Risiko von Geldwäscherei bergen, künftig geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten. Damit wird ein Vorschlag aufgenommen, der bereits 2019 Gegenstand der parlamentarischen Beratung war. Als risikobehaftet gelten insbesondere die Strukturierung

⁷ Bericht des Bundesrats vom 31. August 2022, [Ziff. 2.8.2.](#)

⁸ [Art. 2 Bst. c RAG](#)

⁹ [Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2022.](#)

¹⁰ Art. 26 und 27 RAG

von Gesellschaften oder Immobilientransaktionen. Derzeit laufen die parlamentarischen Beratungen. Mit dem Inkrafttreten ist frühestens 2026 zu rechnen.

Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts

Mit überwiesener Motion von Ständerat Andrea Caroni (14.4122) «Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht» wurde der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) auszuarbeiten. In seiner [Vernehmlassungsvorlage](#) schlägt der Bundesrat unter anderem vor, die Verfahrensregeln im VStrR zu modernisieren und soweit möglich dem ordentlichen Strafprozessrecht anzugleichen. Insbesondere sollen Sonderbestimmungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens in Spezialgesetzen aufgehoben und vereinheitlicht werden. Der RAB stehen zwar verwaltungsstrafrechtliche Bussen zur Verfügung, aber nur für bestimmte Tatbestände und nicht für Prüffehler¹¹. Zudem sind grundsätzlich nur natürliche Personen strafbar. Die Vernehmlassung dauerte vom 31. Januar 2024 bis am 10. Mai 2024. Die bundesinternen Arbeiten zur Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse dauern zurzeit noch an.

Ersatzbehörde für Staatshaftungsansprüche bei Geschäften von grosser Tragweite

Der Bundesrat hat am 6. September 2023 die [Botschaft](#) zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) für systemrelevante Banken verabschiedet. Im Rahmen dieser Vorlage wurde dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) die Kompetenz zugewiesen, bei Staatshaftungsklagen gegen die FINMA oder die RAB in Fällen von grosser Tragweite als Ersatzbehörde zu entscheiden, weil der jeweils zuständige Verwaltungsrat dieser Behörden auf Grund seiner allfälligen Involvierung in solche Geschäfte nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann¹². Das Geschäft wurde bis zum Vorliegen des Berichts der PUK sistiert.¹³

Abgeschlossene Projekte

Limited Qualified Investor Funds

Seit dem 1. März 2024 steht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern mit dem Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine neue Schweizer Fondskategorie zur Verfügung.¹⁴ Dabei handelt es sich um kollektive

Kapitalanlagen, die von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die FINMA befreit sind. Die Jahres- und gegebenenfalls die Konzernrechnung des L-QIF müssen von einem sbRU nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR geprüft werden (Rechnungsprüfung). Obwohl der L-QIF nicht der Aufsicht durch die FINMA untersteht, ist weiter eine von der RAB zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen zugelassene Prüfgesellschaft mit einer ergänzenden Prüfung zu beauftragen. Die Prüfung unterliegt denselben Vorgaben wie jene bei den beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen. Der Schweizer Prüfungshinweis 70 (Aufsichtsprüfung) ist sinngemäss anwendbar.

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Am 18. März 2022 haben die eidg. Räte das [Bundesgesetz](#) über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Die Vorlage verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Aus Sicht der Revision enthält die Vorlage zwei relevante Punkte: **1)** Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (sog. Opting-out) wird auf zukünftige Geschäftsjahre beschränkt. Zudem muss der Verzicht vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Damit wird das rückwirkende Opting-out verunmöglicht. **2)** Mit der Vorlage wird der sog. Mantelhandel für überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftsaktivität und ohne Aktiven verboten.

Die neuen Bestimmungen im OR und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.¹⁵ Somit gilt der Verzicht auf die eingeschränkte Revision nur noch für künftige Geschäftsjahre und sofern er vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet wurde. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so gilt das im Jahr 2025 angemeldete Opting-out erst ab dem 1. Januar 2026. Weiterhin zulässig bleibt das Opting-out im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft.

¹¹ Art. 39 f. RAG

¹² Vgl. den Gesetzesentwurf vom 6. September 2023 ([S. 14](#)), Botschaft des Bundesrats ([S. 63](#)), und [Medienmitteilung des Bundesrats vom 6. September 2023](#).

¹³ Vgl. die [Medienmitteilung der WAK-S vom 28. August 2024](#).

¹⁴ [AS 2024 53](#)

¹⁵ [AS 2023 628](#)

Übernahme der CS und Bericht der PUK zur Geschäftsführung der Behörden

Am 17. Dezember 2024 hat die PUK ihren [Bericht](#) «Die Geschäftsführung der Behörden im Kontext der CS-Krise» veröffentlicht, um die Ereignisse vom März 2023 aufzuarbeiten und die damit verbundene Behördentätigkeit zu analysieren.

Die RAB hat den Bericht zur Kenntnis genommen und begrüsst die Feststellung der Kommission, dass die Aufsicht der RAB über die Prüfgesellschaften «insgesamt zweckmässig» (Bericht, S. 9) bzw. unter den gegebenen gesetzlichen Umständen im Grundsatz «zweckdienlich und angemessen» (S. 180) erfolgte und dass sich der regulatorische Rahmen für die RAB eng an die Standards und Empfehlungen resp. Best Practices der für die Schweiz wesentlichen internationalen Institutionen anlehnt (S. 130 f.). Diese Sichtweise deckt sich mit der Einschätzung der RAB. Grundsätzlich lässt sich daraus schliessen, dass sich die gesetzlich normierte Aufsichtsarchitektur im Bereich des Prüfwesens bewährt hat.

Die Revisionsorgane der CS (KPMG AG bis 2019 und PwC AG ab 2020) wurden von der RAB seit 2008 jährlich überprüft. Im Einklang mit internationaler Best Practice zu G-SIBs wurde ab 2012 zusätzlich jährlich das Revisionsmandat der CS als Stichprobe ausgewählt. Weiter hat auch die US-amerikanische Revisionsaufsichtsbehörde PCAOB in den Jahren 2013, 2019 und 2023 Inspektionen zur Rechnungsprüfung der CS durchgeführt.

Die Überprüfung der RAB erfolgt risikoorientiert und ist nicht mit einer Zweitrevision des gesamten CS-Mandats gleichzusetzen. Die RAB hat aber bei der CS seit 2012 einen breiten Themenbereich abgedeckt und in dieser Zeit eine Reihe von Feststellungen gemacht. Insgesamt ist die RAB jeweils zum Schluss gekommen, dass die Prüfqualität zur CS sowohl bei der KPMG AG wie auch bei der PwC AG als angemessen einzuschätzen war.

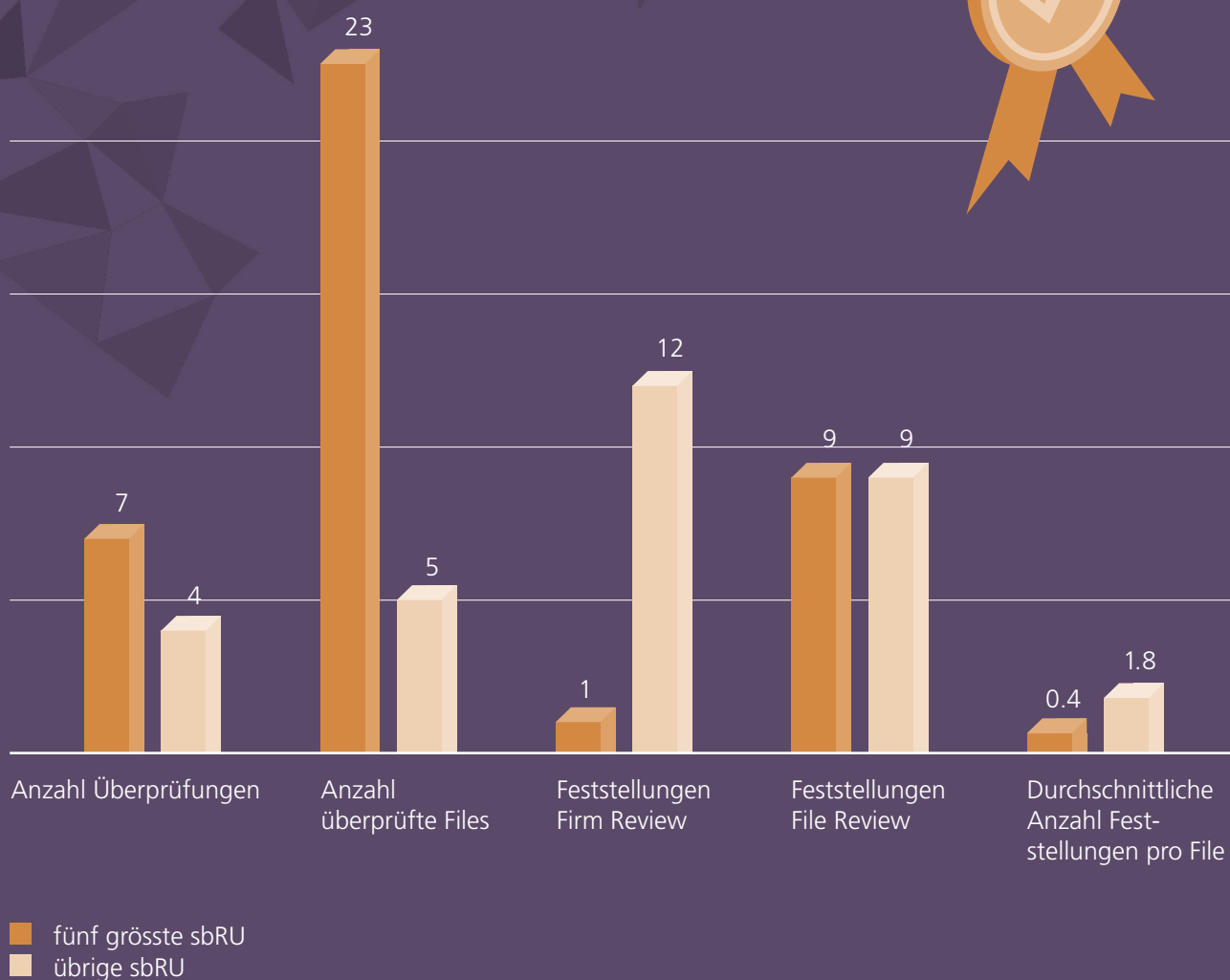
Im Nachgang zur Übernahme der CS durch die UBS hat die RAB – wie im Geschäftsbericht 2023 erwähnt – bei der PwC AG je eine ad hoc-Überprüfung zur Rechnungs- und Aufsichtsprüfung ausgelöst. Die RAB hat in den beurteilten Bereichen ebenfalls keine Fest-

stellungen gemacht, welche die Resultate der Revision bzw. der Prüfung der PwC AG bei der CS in Frage stellen. Folglich kann aus Sicht der RAB und nach derzeitigem Kenntnisstand kein Revisions- oder Prüfversagen festgestellt werden, das im Zusammenhang mit dem Untergang der CS steht. Die Ergebnisse der ad hoc-Überprüfungen stehen unter dem Vorbehalt neuer Erkenntnisse aus derzeit noch laufenden Verfahren im In- und Ausland. Für weitere Einzelheiten wird auf den PUK-Bericht vom 17. Dezember 2024 verwiesen (Bericht, S. 178 f.).

Die PUK zeigt in ihrem Bericht Ansätze für mögliche Weiterentwicklungen und Anpassungen im Bereich der Aufsichtsarchitektur auf. Dies bietet die Gelegenheit, den gesetzlichen Rahmen und die Funktionsweise der Aufsichtsarchitektur in der Schweiz vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Die RAB ist offen und bereit, die Weiterentwicklung des Aufsichtssystems zusammen mit allen Beteiligten konstruktiv zu begleiten und zu unterstützen.

Financial Audit

Die wichtigsten Kennzahlen



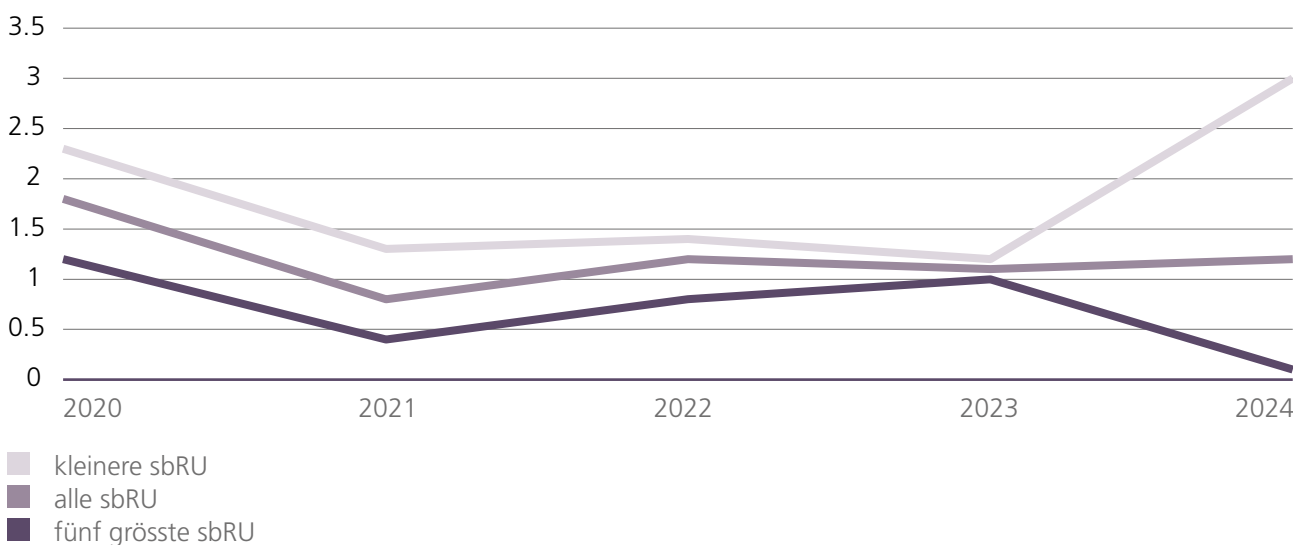
Überprüfungen 2024

Die RAB führte im Berichtsjahr 11 Überprüfungen durch.¹⁶ Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde die Revision der Jahres- und Konzernrechnungen von 28 Gesellschaften mittels mandatsbezogener Prüfungen (File Reviews) beurteilt. File Reviews sind keine Zweitrevisionen, sondern beschränken sich auf Positionen und Fragestellungen, bei denen die RAB besondere Risiken sieht.

Firm Review

Die internen Systeme zur Qualitätssicherung bzw. zum Qualitätsmanagement können bei den überprüften Revisionsunternehmen jeweils grundsätzlich als angemessen eingestuft werden.

Abb. 1 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review

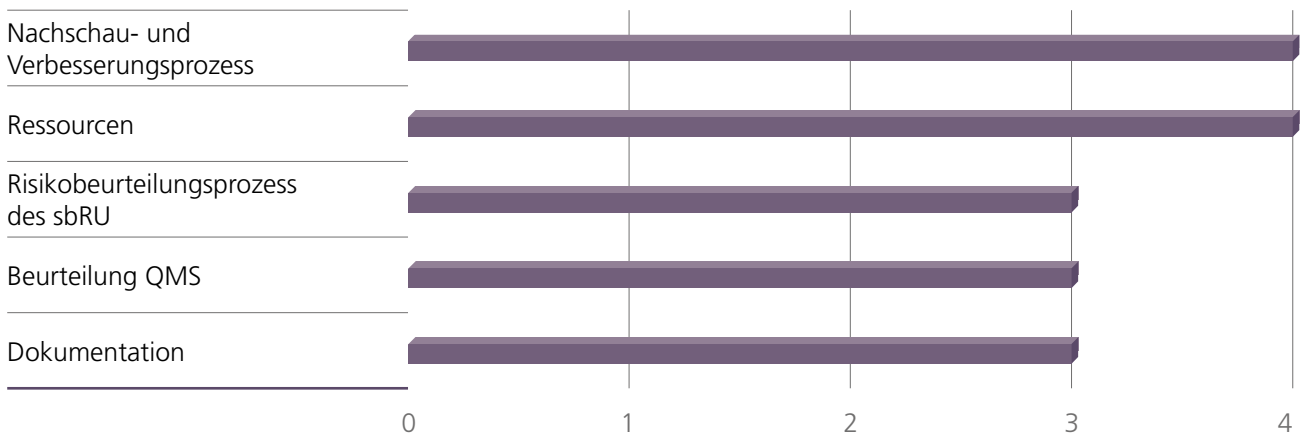


Im Jahr 2024 identifizierte die RAB insgesamt 13 Feststellungen auf Firmen-Ebene. Aus den einzelnen Firm Reviews resultierten somit durchschnittlich pro Überprüfung 1.2 Feststellungen. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (1.1 Feststellungen pro Überprüfung) relativ konstant. Der Durchschnitt der Feststellungen bei den grössten fünf sbRU war bisher immer tiefer als bei den kleineren sbRU. Diese Differenz hat sich im Jahr 2024 aufgrund von Überprüfungen bei zwei kleineren sbRU mit drei respektive sieben Feststellungen primär im Bereich ISQM 1 erheblich erhöht.

Alle im Geschäftsjahr 2024 überprüften sbRU beurteilten ihr internes System zum Qualitätsmanagement (QMS) als wirksam. Die RAB überprüfte im Jahr 2023 die Ausgestaltung und Implementation der QMS und im Jahr 2024 deren Wirksamkeit. Die RAB beurteilte das QMS aller überprüfter sbRU als angemessen.

¹⁶ Bei einer der fünf grössten sbRU wurden die eigentlichen Überprüfungsarbeiten 2024 abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, bildet diese nicht Gegenstand des Geschäftsberichts 2024. Hingegen sind drei per 31.12.2023 noch nicht abgeschlossene Überprüfungen erfasst.

Abb. 2 Art und Anzahl Feststellungen aus Firm Reviews¹⁷



Die häufigsten Feststellungen wurden in den vorstehend aufgeführten Komponenten gemacht. Die Feststellungen betrafen unterschiedliche Aspekte. In manchen Fällen konnten jedoch auch Gemeinsamkeiten festgestellt werden: So wurden in zwei Fällen im «Nachschau- und Verbesserungsprozess» ungenügende Ursachenanalysen festgestellt. Die fehlende Leistungsbeurteilung des ultimativ für das QMS Verantwortlichen führte in zwei Fällen zu Verstössen in den Komponenten «Ressourcen» und «Beurteilung QMS». In der Komponente «Dokumentation» fehlten in zwei Fällen Elemente, die für die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung des QMS wichtig sind. In zwei weiteren Fällen wurden Netzwerkdienstleistungen fehlerhaft beurteilt: In einem Fall wurden sie nicht als Teil des eigenen QMS gesehen, und im anderen Fall wurden die Ergebnisse aus der Netzwerknachschau nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine besondere Herausforderung bei der internen Nachschau in Bezug auf das QMS stellen die Netzwerkdienstleistungen dar. Solche können Kontrollen, Ressourcen oder Nachschauaktivitäten sein, die ausserhalb der Schweiz durchgeführt bzw. unterhalten werden. Netzwerkdienstleistungen werden auf unterschiedlichen organisatorischen Ebenen zur Verfügung gestellt (z. B. Global, Region, Area, Shared Service Centers [SSC], Centers of Excellence). Die organisatorische Ebene der Netzwerkdienstleistungen unterscheiden sich je nach sbRU. Gemeinsam ist häufig, dass die Kontroll- und Nachschaudokumentation auf den jeweiligen organisatorischen Ebenen erstellt wird.

Bislang konnte die RAB in den meisten Fällen nicht direkt auf die ausserhalb der Schweiz liegenden organisatorischen Ebenen zugreifen. Das sbRU selbst kann entweder direkt auf die Dokumentation zugreifen oder wird zumindest über die Ergebnisse der Nachschautätigkeit in Kenntnis gesetzt. In jedem Fall ist das sbRU aber für sein QMS selbst verantwortlich¹⁸ und muss die Dokumentation der Massnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne von Artikel 12 RAG so umfassend und detailliert ausgestalten, dass sich die RAB ein genaues Bild über die getroffenen Massnahmen und deren Umsetzung machen kann¹⁹. Dies bedeutet, dass das Netzwerk in der Berichterstattung über die Ergebnisse der Nachschautätigkeit so detailliert sein muss, dass der Nachvollzug der Nachschau gewährleistet ist. Dies erfolgt durch einen Bericht, welcher sinngemäss nach einem Typ 2-Bericht gemäss ISAE 3402 (Assurance Reports on a Service Organization's Controls) oder gleichwertigen Standards erstellt wird.

Ausgestaltung des internen QMS

In den Überprüfungen 2024 erhob die RAB bei den fünf grössten sbRU statistische Informationen zur Ausgestaltung des jeweiligen QMS. Nachfolgend werden daraus ausgewählte Informationen festgehalten.

¹⁷ Es erfolgten 13 Feststellungen mit insgesamt 17 Verletzungen einzelner ISQM 1-Komponenten.

¹⁸ Vgl. ISQM 1.48 und ISQM 1.50 f. (inkl. A181–184).

¹⁹ Art. 10 Abs. 3 ASV-RAB

Abb. 3 Vergleich ausgewählter Informationen pro Komponente des ISQM 1 der fünf grössten sbRU

	Risikobeurteilung		Überwachung und Führung		Berufliche Verhaltensanforderungen		Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen		Auftragsdurchführung		Ressourcen		Information und Kommunikation		Nachschau- und Verbesserungsprozess		Total	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Anzahl Qualitätsziele	0	1	1	34	2	30	3	8	4	23	6	24	2	7	1	21	19	148
Anzahl Qualitätsrisiken	0	3	0	35	1	71	1	44	0	43	0	132	0	20	0	18	2	366
davon hohe Risiken	0	1	0	10	1	21	1	12	0	16	0	58	0	6	0	5	2	129
davon mittlere resp. tiefe Risiken	0	2	0	25	0	50	0	32	0	27	0	74	0	14	0	13	0	237
Anzahl Kontrollen	0	90	1	80	24	200	13	99	28	150	34	734	6	86	0	216	106	1'655
davon lokal	0	82	1	52	24	108	13	80	28	99	34	248	6	42	0	79	106	790
davon extern	0	8	0	28	0	92	0	19	0	51	0	486	0	44	0	137	0	865
Ausgestaltung lokaler Kontrollen (in %)																		
manuell	0	100	57	100	34	100	26	85	19	98	41	97	50	100	0	100		
automatisch	0	0	0	3	0	5	0	18	0	8	0	4	0	5	0	7		
IT-basiert	0	91	0	69	0	43	0	74	0	81	0	42	0	73	0	54		
Anzahl sonstiger Reaktionen	0	7	0	52	0	69	0	37	0	253	0	190	0	239	0	1	0	848

Die Anzahl der Qualitätsziele der einzelnen sbRU unterscheiden sich erheblich und stehen dabei nicht zwangsweise in Relation zur Grösse der einzelnen sbRU. Eine unterschiedliche Interpretation des ISQM 1-Standards führte dazu, dass in den beiden Prozessen «Risikobeurteilung» und «Nachschau- und Verbesserung» bei einem sbRU keine Qualitätsziele und folglich keine Qualitätsrisiken und Kontrollen festgelegt wurden. Das entspricht durchaus den Vorgaben von ISQM 1, wonach sich das sbRU selber organisieren soll.

Mit Blick auf die Qualitätsrisiken verzichtete ein sbRU auf unterschiedliche Risikostufen. Dies erfolgte aus der Befürchtung, dass eine Unterscheidung die Anzahl von Kontrollen zukünftig verringern könnte, die Durchführung der Kontrollen für tiefe Risiken weniger robust ausfällt und die Nachschau weniger intensiv

durchgeführt wird. Gemeinsam ist allen Risikobeurteilungen, dass für ein Qualitätsziel mehrere Risiken erkannt wurden. Die Überwachung der Risiken erfordert einen erheblichen Aufwand.

Zum Bereich der Kontrollen ist zu beachten, dass diese teilweise Qualitätsrisiken innerhalb mehrerer Komponenten adressieren. Bei der Anzahl Kontrollen zeigt sich die ganze Bandbreite der unterschiedlichen Ausgestaltung eines QMS am eindrucksvollsten. So wurde die Unterscheidung zwischen automatischen und IT-basierten Kontrollen nicht einheitlich bestimmt. Ebenso verlassen sich alle sbRU auf vom Netzwerk durchgeführte externe Kontrollen (die bereits erwähnten Netzwerkkontrollen). In einem Fall stellte die RAB einen Mangel fest, da das sbRU die Netzwerkkontrollen nicht als Teil ihres QMS einstufte.

Allen sbRU gemeinsam ist die hohe Zahl von Kontrollen, die bis zum Stichtag vom 15. Dezember 2023 einer Funktionsprüfung unterworfen wurden. Hinzu kommt die Anzahl der sonstigen Reaktionen, wie die Verwendung von IT-Applikationen, Erstellung von Prüfungsinstruktionen und Organisationsrichtlinien oder die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Allein der Stundenaufwand für die Funktionsprüfungen liegt im Durchschnitt pro sbRU bei über 2'000 Stunden. Dieser hohe Aufwand zeigt ein grosses Engagement der sbRU, ein Umfeld zu schaffen, um Revisionsdienstleistungen mit hoher Qualität zu erbringen.

Ausgestaltung und Implementierung von ISQM 2
ISQM 2 beschreibt die Kriterien für die Ernennung und Qualifikation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherer sowie für die damit verbundenen Zuständigkeiten für die Durchführung und Dokumentation. Mit Blick auf ISQM 2 identifizierte die RAB bei ihren Überprüfungen im Jahr 2024 keine Feststellungen.

Ausgelagerte Prüfungshandlungen

Aus Gründen der Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung lagern Schweizer sbRU schon seit längerer Zeit bestimmte Prüfungsaufgaben an Dienstleistungszentren aus²⁰. Diese Dienstleistungszentren sind in der Regel rechtlich selbständige Einheiten im In- und meist im Ausland. Sie werden meist von den globalen Netzwerken beherrscht. In einigen Fällen werden Dienstleistungszentren auch direkt von lokalen Revisionsunternehmen betrieben. Dienstleistungszentren sind nur in etwa der Hälfte der Fälle Mitglieder der jeweiligen Netzwerke. Sie sind zumeist bei keiner Aufsichtsbehörde registriert. Die Dienstleistungszentren betreiben mehrheitlich ein Qualitätsmanagement nach ISQM 1 und rapportieren die Ergebnisse aus den jährlichen Nachschauverfahren an die auslagernden sbRU.

Die Bedeutung dieser Auslagerungen nahm in den letzten Jahren stetig zu. Seit der ersten Datenerhebung durch die RAB im Jahr 2014 hat sich bei den fünf grössten sbRU die Zahl der auslagernden Unternehmen von zwei auf vier verdoppelt. Die Bandbreite des durchschnittlichen Anteils der ausgelagerten Stunden²¹ stieg dabei von 1% bis 5% auf 7% bis 22%. Bei den einzelnen Revisionsmandaten zeigen sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen (Organisationsstruktur der geprüften Unternehmen, Art/Umfang der durchzuführenden Prüfungshand-

lungen, Datenschutzbestimmungen usw.) erhebliche Unterschiede. Die Spanne reicht von wenigen Prozenten bis vereinzelt 70%.

Bei den ausgelagerten Prüfungsaufgaben handelt es sich vorwiegend um Routineprüfungshandlungen und Tätigkeiten administrativer Art. Teilweise werden aber auch darüberhinausgehende Prüfungsarbeiten delegiert und direkte Kundenkontakte ermöglicht. Die Mitarbeitenden der ausländischen Dienstleistungszentren werden in der Regel als integrierte Mitglieder des Prüfungsteams angesehen, das die Gesamtverantwortung über die Revision der Jahres- und Konzernrechnung trägt. Die Qualität der ausgelagerten Arbeiten wird durch eine Kombination aus internen Review-Prozessen innerhalb der Dienstleistungszentren und zusätzlichen Durchsichten durch das verantwortliche Prüfungsteam in der Schweiz sichergestellt. Bei der Mehrheit der sbRU, die bereits heute auf Dienstleistungszentren zurückgreifen, besteht die Absicht, den Umfang der ausgelagerten Prüfungsaufgaben in Zukunft noch auszuweiten. Die RAB machte bisher keine Feststellungen, deren Ursache auf eine ungenügende Prüfungsqualität bei den ausländischen Dienstleistungszentren zurückzuführen wäre. Die RAB wird die Auslagerung von Prüfungsarbeiten an ausländische Dienstleistungszentren im Rahmen der Überprüfungen 2025 als Schwerpunkt behandeln.

Analyse der Revisionsberichte 2023

Allgemeines

Die RAB untersuchte primär die Revisionsberichte zu den Konzernrechnungen sämtlicher SIX-kotierter Gesellschaften mit Abschlussstichtag im Jahr 2023. Die jährliche Analyse der Revisionsberichte liefert der RAB wichtige Erkenntnisse zu revisionsrelevanten Themen und Aktualitäten mit Auswirkung auf die Berichterstattung. Die Erkenntnisse unterstützen die RAB auch bei der risikoorientierten Auswahl von Mandaten zur Überprüfung. Nachfolgend werden drei Themen näher erläutert.

Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit

Die Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit stellt einen zentralen Grundsatz der Rechnungslegung dar. Jahres- und Konzernrechnungen werden üblicherweise unter der Annahme erstellt, dass die Geschäftstätigkeit mindestens noch 12 Monate nach Bilanzstichtag fortgeführt werden kann. Das jeweilige

²⁰ Sog. «Shared Service Centers», «Shared Delivery Centers» oder «Talent Hubs».

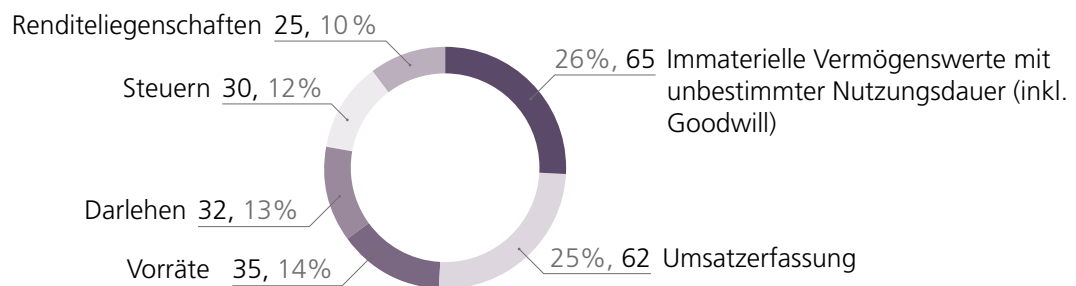
²¹ Summe der ausgelagerten Stunden im Verhältnis zur Summe der gesamten Prüfungsstunden für Gdöl-Mandate, bei welchen Prüfungsaufgaben ausgelagert wurden (konsolidierte Betrachtung).

Prüfungsteam hat die Vertretbarkeit dieser Annahme zu prüfen²². Dies stellt je nach den Umständen ein herausforderndes Unterfangen dar. Im Geschäftsjahr 2023 bestanden bei 14 (2022: 9) bzw. 5.3 % (2022: 3.6 %) der untersuchten Unternehmen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführungsfähigkeit. Die Entwicklung zeigt eine geringe Erhöhung.

Key Audit Matters (KAM)

Revisionsberichte von börsenkotierten Gesellschaften enthalten insbesondere Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten.

Abb. 4 Häufigste Themen in KAM (Geschäftsjahr 2023)

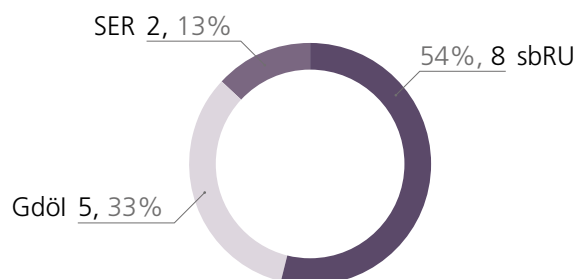


Die in den untersuchten Revisionsberichten am häufigsten offen gelegten KAM betrafen die immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer (inklusive Goodwill), Umsatzerfassung, Vorräte, Darlehen, Steuern und Renditeigenschaften.

Korrektur der Vorjahresrechnung aufgrund von Fehlern²³

In den Geschäftsberichten 2023 wurden die Vorjahresrechnungen von 15 GdÖl aufgrund von Fehlern korrigiert (Restatement).

Abb. 5 Restatements aufgeschlüsselt nach der Instanz, welche den zu korrigierenden Fehler identifiziert hat (Geschäftsjahr 2023)



²² ISA 570 bzw. ISA-CH 570

²³ Die Informationen stammen zum einen aus der Auswertung der Revisionsberichte zu den Konzernrechnungen sämtlicher SIX-kotierter Gesellschaften mit Abschlussstichtag im Jahr 2023 und zum anderen aus den Erhebungen der statistischen Angaben von den fünf grössten sbRU.

Aus der vorstehenden Abbildung geht hervor, dass diese Fehler meist von der Revisionsstelle bzw. dem sbRU (54 %), von Gdöl selbst (33 %) oder von der Swiss Exchange Regulation SER (13 %) identifiziert wurden. In 11 von 15 Fällen wurden Positionen in der Bilanz und teilweise auch in der Geldflussrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Eigenkapitalnachweis angepasst. Je zwei Fälle betrafen nur die Vorjahresangaben im Anhang respektive die Erfolgsrechnung. In einem weiteren Fall wurden die fehlerhaften Vor-

jahreszahlen nicht korrigiert, da die Gesellschaft nur eine Jahresrechnung nach OR veröffentlichte. In einer Fussnote wurden jedoch die Auswirkungen der Anpassung der Vorjahreszahlen beschrieben.

Personalentwicklung

Die RAB erhob bei den fünf grössten sbRU statistische Angaben insbesondere zum Bereich Personal. Qualifiziertes und kompetentes Personal ist ein entscheidender Faktor zur Sicherstellung hoher Prüfungsqualität.

Abb. 6 Prozentuale Anteile der Funktionsstufen am gesamten Personal, unterteilt in Industry, Financial Services und gesamthaft bei den fünf grössten sbRU

Funktion	Industry	Financial Services	Gewichteter Durchschnitt
Partner	7.2 %	6.9 %	7.2 %
Direktor	5.0 %	5.8 %	5.3 %
Senior Manager	11.2 %	10.8 %	11.0 %
Manager	16.4 %	13.8 %	15.5 %
Assistent/Senior	60.2 %	62.7 %	61.0 %
Total	100 %	100 %	100 %

Der prozentuale Anteil der Funktionsstufen «Senior Manager» bis «Partner» ist innerhalb von Industry und Financial Services relativ konstant. Bei den Funktionsstufen «Assistent/Senior» und «Manager» sind dagegen gewisse prozentuale Unterschiede festzustellen. Die RAB identifizierte bei ihren Feststellungen keine Ursache, dass die Zusammensetzung des Prüfungsteams nicht angemessen wäre.

Stetige Weiterbildung spielt für die Sicherstellung der Prüfungsqualität eine entscheidende Rolle, denn nur so können die Kompetenzen und Fähigkeiten der Prüfer auf dem neusten Stand gehalten werden. Die Bandbreite der anrechenbaren Weiterbildungsstunden (ohne Selbststudium) bei den fünf grössten sbRU lag im Zweijahres-Durchschnitt zwischen 44 und 80 Stunden. Die RAB identifizierte keine Feststellungen mit Blick auf den Inhalt und Umfang der Weiterbildung.

Corporate Governance

Allgemeines

Die RAB hat in den Jahren 2022 und 2023 bei den fünf grössten sbRU eine Bestandesaufnahme in Sachen Corporate Governance gemacht. Sie wird das Thema ab 2025 im Rahmen einer mehrjährigen Prüfstrategie weiter begleiten.

Private Equity-Investitionen in sbRU

Investments von Private Equity (PE)-Gesellschaften in Revisionsunternehmen, insbesondere Revisionsunternehmen von Gdöl (sbRU), sind ein relativ neues Phänomen, das aber im Verlauf von 2024 je nach Rechtsraum an Bedeutung gewonnen hat. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte dieses neuen Phänomens dargestellt:

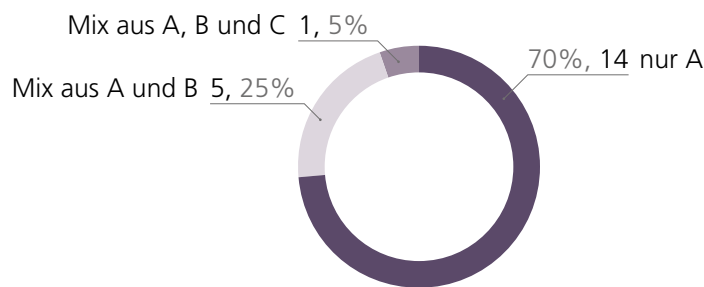
- Neue Kapitalgeber: Immer mehr Revisionsunternehmen erhalten Kapital von PE-Firmen. Dies bringt neue finanzielle Ressourcen, ermöglicht technologische Investitionen und unterstützt eine mögliche Expansion, stellt aber auch das traditionelle Partnerschaftsmodell in Frage.

- Kontrolle und Entscheidungsfindung: PE-Investitionen können die Entscheidungsautonomie der Partner einschränken. Investoren können verstärkt auf finanzielle Ergebnisse und operative Effizienz drängen, was möglicherweise nicht immer mit den langfristigen Zielen der Partner übereinstimmt.
- Reputationsrisiken und Wahrnehmung: Die Beteiligung von PE kann sowohl die geprüften Unternehmen als auch die Mitarbeitenden des Revisionsunternehmens verunsichern, da diese möglicherweise die Unabhängigkeit und Langfristigkeit der Dienstleistungen in Frage stellen.

Unternehmens verunsichern, da diese möglicherweise die Unabhängigkeit und Langfristigkeit der Dienstleistungen in Frage stellen.

Für weitere Überlegungen wird auch auf das Statement der IFIAR zu PE Investitionen in Revisionsunternehmen verwiesen²⁴.

Abb. 7 Eigentümer der sbRU²⁵



A Partner, die im sbRU oder der Muttergesellschaft tätig sind

B Andere Personen (z. B. ehemalige Mitarbeitende, Personen aus dem Netzwerk)

C Finanzinvestoren (z. B. Private Equity-Unternehmen, Pensionskasse)

Die RAB stellt bei den Schweizer sbRU derzeit keine Tendenzen fest, dass sich PE-Unternehmen als Kapitalgeber beteiligen. Bei einer sbRU wurde der Anteil der Pensionskasse als Finanzinvestition ausgewiesen. Dennoch verfolgt die RAB die diesbezügliche Entwicklung aufmerksam sowohl in der Schweiz als auch in den globalen Netzwerken. Letzteres deshalb, weil PE-Unternehmen als Kapitalgeber bei bedeutsamen Mitgliedunternehmen eines Netzwerks Auswirkungen auf die Organisation und Tätigkeit des affilierten sbRU in der Schweiz haben könnten. Falls PE-Investitionen in sbRU getätigt werden, wird die RAB diese analysieren und risikoorientiert adressieren, beispielsweise in den Bereichen der Corporate Governance, der Kultur oder der Prozesse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit.

File Review

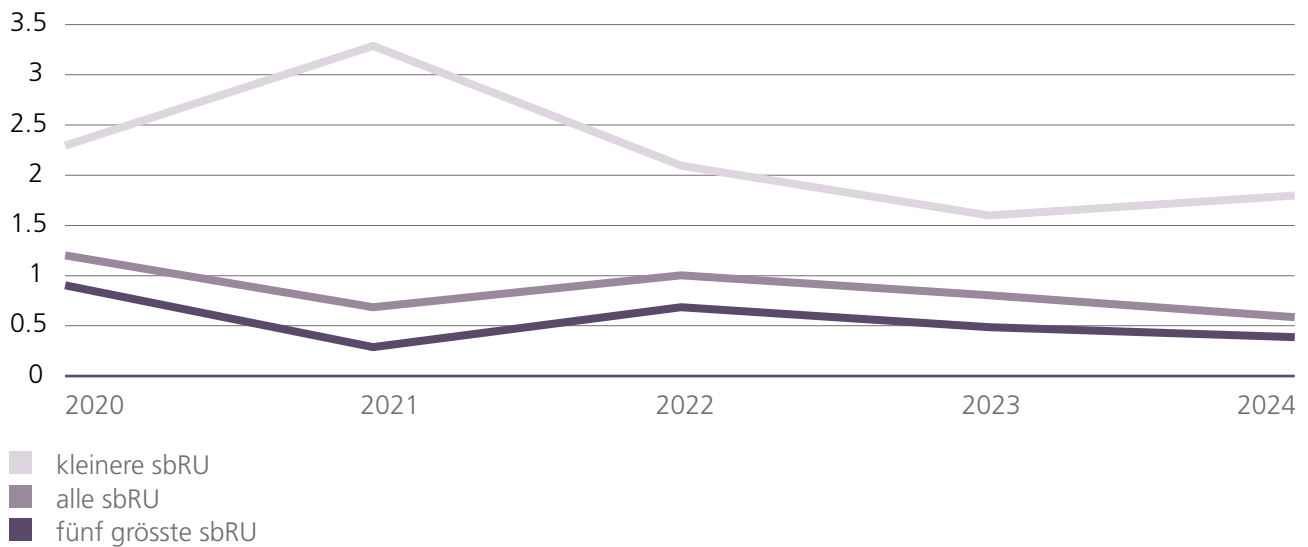
Allgemeines

Die Prüfungsqualität auf den einzelnen Revisionsmandaten hängt stark von den beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld des Mandats ab.

²⁴ Vgl. www.rab-asr.ch > Aktuell > IFIAR veröffentlicht eine Stellungnahme zu Private-Equity-Investitionen in Revisionsunternehmen

²⁵ Die ausländische sbRU wurde nicht berücksichtigt.

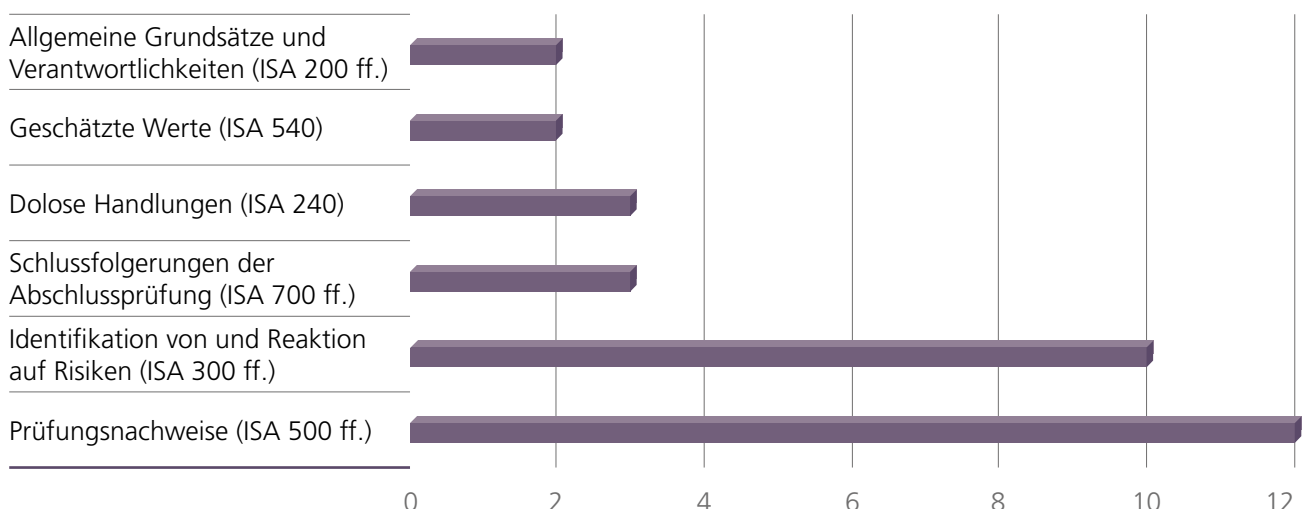
Abb. 8 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der File Review



Bei den fünf grössten sbRU kann seit 2022 ein positiver Trend festgestellt werden. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File bei den kleineren sbRU liegt über alle Jahre deutlich höher als bei den fünf grössten sbRU. Vor allem bei einem kleineren sbRU wurden bei zwei Files total sechs Feststellungen identifiziert. Die RAB erwartet, dass bei den kleineren sbRU künftig die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File sich an die Kennzahl der fünf grössten sbRU annähert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 28 File Reviews durchgeführt (Vorjahr: 27). Aus diesen resultierten insgesamt 18 Feststellungen. Die Anzahl Feststellungen pro File Review (0.6) reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr (0.8). Die RAB ist bestrebt, dass sich diese Kennzahl auf einem möglichst tiefen Niveau einpendelt. Folglich erwartet die RAB zurzeit, dass sich der Durchschnitt dieser Kennzahl über die Jahre auf 0.5 reduziert.

Abb. 9 Art und Anzahl von Feststellungen aus den File Reviews (total 18 Feststellungen zu Verstössen gegen 32 Prüfungsstandards)²⁶



²⁶ Pro Feststellungen können mehrere Prüfungsstandards verletzt worden sein. Folglich stimmt die Anzahl der Feststellungen nicht mit der Anzahl der Prüfungsstandards überein. Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, die auf Verstössen gegen Schweizer oder US-amerikanische Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

- Unter die Kategorie «Prüfungsnachweise» fallen Mängel im Bereich diverser Prüfungsstandards. Am häufigsten wurde der Prüfungsstandard zu den Stichprobenprüfungen (ISA 530) nicht eingehalten. Wie im Vorjahr waren die Konzeption, der Umfang der Stichprobe und die Auswahl der zu prüfenden Elemente teilweise ungenügend. Die Auswahl bestimmter Elemente stellt keine Stichprobenprüfung dar. Folglich kann im Rahmen der Einzelfallprüfung keine Aussage zur Gesamtpopulation gemacht werden. Bei der Stichprobenprüfung muss weiter jedes Stichproben-Element aus der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, ausgewählt zu werden.
- ISA 315 und 330 enthalten Vorgaben zur Risiko-beurteilung und Reaktion auf die identifizierten Risiken. Ohne eine qualitativ genügende Prüfungsplanung besteht ein hohes Risiko, dass die darauf-folgende Prüfungsdurchführung ungenügend ist. Die zu den einzelnen Prüfpositionen gezogenen Schlussfolgerungen, welche die Basis für das Prü-fungsurteil im Revisionsbericht bilden, sind dadurch nicht ausreichend mit Prüfungsnachweisen unter-legt. Dies betraf insbesondere Prüfpositionen wie Beteiligungen, Darlehen, Hypotheken, Umsatz, Zinsen und Geldflussrechnung.
- In der Kategorie «Schlussfolgerungen der Ab-schlussprüfungen» identifizierte die RAB Folgendes: Besteht begründete Besorgnis einer Überschul-dung, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann nur verzichtet wer-den, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungs-werten keine Überschuldung aufweist. Der Ver-waltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle prüfen. Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben, wenn **i)** der Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubi-ger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, so-fern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Über-schuldung umfasst oder **ii)** solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach

Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, be-hoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden²⁷. Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so be-nachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht²⁸.

Falls der Verwaltungsrat keinen Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten erstellt, dann hat die Re-visionsstelle unabhängig davon, ob ein Rangrück-tritt besteht, diesen Gesetzesverstoss mindestens als Hinweis im Revisionsbericht zu erfassen. Dies erfolgte in einem Fall nicht. Falls kein Rangrücktritt oder keine kurzfristige Sanierung vorhanden bzw. möglich ist, und die Revisionsstelle von sich aus den Richter nicht benachrichtigt, dann muss sie mit alternativen Prüfungsnachweisen sicherstellen, dass eine offensichtliche Überschuldung ausgeschlossen werden kann. Dies dürfte aus Sicht der RAB für die Revisionsunternehmen eine grosse Herausforderung darstellen und folglich nicht oft der Fall sein.

Einen weiteren Mangel identifizierte die RAB in der Beschreibung eines bedeutsamen Sachverhaltes, welcher teilweise irreführend war. Daneben wurden in einem zusätzlichen Fall im Anhang zur Jahres-rechnung bei einem Erwerb einer wesentlichen kon-solidierten Gesellschaft die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen per Erwerbsstichtag nicht dargestellt. Die Revisionsstelle überlegte dabei nicht, ob das Prüfungsurteil zu modifizieren gewesen wäre.

- Zu den Feststellungen im Bereich der dolosen Hand-lungen wurden Befragungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Prüfung von Journalbu-chungen und von durch den CFO direkt vorgenom-menen Buchungen ungenügend durchgeführt bzw. gewürdigt.

Prüfung von ITGC und Applikationskontrollen

Die RAB überprüfte im Rahmen der File Reviews die Prüfung der generellen IT-Kontrollen (ITGC) und der entsprechenden Applikationskontrollen für die ins-pizzierten Prüfpositionen. Dabei stellte die RAB keine wesentlichen Qualitätsmängel fest.

Ignorieren von Risikofaktoren für dolose Handlungen

Risikofaktoren für dolose Handlungen sind Ereignisse oder Gegebenheiten, die auf einen Anreiz oder Druck

²⁷ Art. 725b OR

²⁸ Art. 728c, Ziff. 3 OR

zum Begehen doloser Handlungen hindeuten oder eine Gelegenheit zum Begehen doloser Handlungen bieten. Sie werden auch als «Fraud Red Flags» (Betrugswarnsignale) bezeichnet und sind Teil des sogenannten Betrugsdreiecks. Zu diesen Signalen gehören Merkmale wie unrealistische Ergebnisziele oder unzureichende interne Kontrollsysteme. Betrugswarnsignale sind wesentliche Informationen für die Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher Falschaussagen aufgrund doloser Handlungen.

Die RAB kam in einem Fall zum Schluss, dass die mangelhafte Prüfung der Finanzanlagen bei einer Gdöl insbesondere auf das Ignorieren von Betrugswarnsignalen zurückzuführen war. Nach Ansicht der RAB hätte das Revisionsteam aufgrund dieser Warnsignale die Risiken von Überbewertungen und von Falschangaben im Anhang zur Jahresrechnung identifizieren, beurteilen und darauf mit geeigneten Prüfungshandlungen reagieren müssen.

In den letzten drei Jahren ist die RAB auf folgende Betrugswarnsignale gestossen, die von sbRU ignoriert wurden:

- Komplexe Beteiligungsstrukturen
- verwirrende Transaktionen mit nahestehenden Personen und scheinbaren Dritten
- lückenhafte Buchführung
- häufiger Wechsel der Revisionsstelle
- ungewöhnlich umfangreiche und schwer verständliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung
- übermässiger Gebrauch von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten zulasten der Verständlichkeit für Bilanzleser
- Medienberichte über Verurteilungen und Veruntreuungen durch Hauptverantwortliche im geprüften Unternehmen

Diese Vorfälle unterstreichen die Bedeutung einer sorgfältigen Beachtung von Betrugswarnsignalen nicht nur im Prüfprozess, sondern auch im Annahme- und Fortführungsprozess. Die Anlage 1 zu ISA-CH 240 listet hilfreiche Beispiele von Betrugswarnsignalen auf.

Erkenntnisse aus der Nachschautätigkeit der fünf grössten sbRU

Die fünf grössten sbRU unterzogen im Zeitraum 2019 bis 2023 gesamthaft 295 Revisionsmandate von Gdöl (nachfolgend «Gdöl-Mandate») einer unternehmensinternen Nachschau und machten dabei Feststellungen zu verschiedenen Prüfungsstandards.

Die Summe der jährlich bei der Nachschau überprüften Gdöl-Mandate blieb im Erhebungszeitraum weitgehend konstant. Unter den fünf grössten sbRU bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Anzahl der jährlich überprüften Gdöl-Mandate. Diese variiert zwischen 3 und 21 Gdöl. Die grosse Spannweite ist hauptsächlich auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen bei den fünf grössten sbRU zurückzuführen (bezüglich Anzahl Gdöl-Mandate, Anzahl leitende Revisoren, Risikoprofil der Gdöl usw.). Ausserdem ist zu beachten, dass die sbRU bei der Nachschau auch Mandate überprüfen, die nicht in das Gdöl-Segment fallen.

Abb. 10 Übersicht der häufigsten Feststellungen aus der Nachschau von Gdöl-Mandaten (Rechnungsprüfung) bei den fünf grössten sbRU²⁹

Standard	2019	2020	2021	2022	2023	Total	Anteil in %
ISA 330/315 (Risikobeurteilung und Reaktion auf identifizierte Risiken)	19	27	30	10	11	97	22 %
Risikobeurteilung und/oder Reaktionen auf Risiken	14	11	15	4	2	46	
Funktionsprüfungen	3	11	6	3	5	28	
IT-Prüfung	0	4	4	3	2	13	
Sonstige	2	1	5	0	2	10	
ISA 220 (Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung)	25	24	23	8	4	84	19 %
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	10	10	7	2	1	30	
Anleitung, Überwachung und Durchsicht	7	5	3	3	1	19	
Unabhängigkeit	0	3	4	0	1	8	
Sonstige	8	6	9	3	1	27	
ISA 500 (Prüfungsnachweise)	9	12	14	5	6	46	11 %
Integrität der vom Abschlussprüfer genutzten Informationen	2	5	9	4	4	24	
Sachverständige des Managements	0	1	1	0	1	3	
Sonstige	7	6	4	1	1	19	
ISA 240 (Dolose Handlungen)	10	10	7	9	4	40	9 %
Prüfung von Journalbuchungen	6	7	4	5	4	26	
Beurteilung von Risiken doloser Handlungen inkl. Befragungen	1	3	2	4	0	10	
Sonstige	3	0	1	0	0	4	
ISA 700ff. (Prüfungsurteil und Berichterstattung)	7	2	8	1	1	19	4 %
Offenlegung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte	2	0	6	0	0	8	
Sonstige	5	2	2	1	1	11	
ISA 540 (Prüfung geschätzter Werte)	5	6	1	4	2	18	4 %
Aussagebezogene Prüfungshandlungen	4	4	0	2	0	10	
Sonstige	1	2	1	2	2	8	
ISA 600 (Konzernabschlussprüfungen)	4	0	4	3	7	18	4 %
Kommunikation mit Teilbereichsprüfern	1	0	1	1	5	8	
Sonstige	3	0	3	2	2	10	
Übrige Standards³⁰	31	25	30	18	10	114	27 %
Total aller Feststellungen	110	106	117	58	45	436	100 %

²⁹ Pro Feststellungen können mehrere Prüfungsstandards verletzt worden sein. Folglich stimmt die Anzahl der Feststellungen nicht mit der Anzahl der Prüfungsstandards überein.

³⁰ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine Auflistung aller betroffenen Standards verzichtet.

Die Anzahl der in den Nachschaujahren 2022 und 2023 beanstandeten Verstösse nahm im Vergleich zu den Vorperioden markant ab. Im Zeitraum 2019 bis 2021 wurden durchschnittlich 111 Feststellungen pro Jahr identifiziert. In den Jahren 2022 und 2023 halbierte sich dieser Durchschnitt auf 52 Feststellungen.

Dementsprechend reduzierte sich auch der Durchschnitt der Feststellungen pro überprüftes Mandat in den Jahren 2022 und 2023. Die fünf grössten sbRU stellten im gesamten Betrachtungszeitraum und in den Jahren 2022 sowie 2023 durchschnittlich 1.4 respektive 0.9 Feststellungen pro überprüftes Gdöl-Mandat fest. Dabei zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Revisionsunternehmen. Die Bandbreite der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro Gdöl-Mandat bewegt sich über den gesamten Zeitraum zwischen 0.4 und 3.6 und in den Jahren 2022 und 2023 zwischen 0.5 und 2.3.

Wie bereits erwähnt, blieb die Anzahl der überprüften Mandate konstant. Gleichzeitig bestehen aus Sicht der RAB keine Hinweise dafür, dass der Beurteilungsmassstab für Feststellungen in dieser Zeit gelockert wurde. Dies deutet auf eine nachhaltige Qualitätsverbesserung bei einer Vielzahl von relevanten Prüfthemen hin. Die RAB erachtet die Nachschauprozesse als wirksam.

Abgesehen vom Prüfungsstandard ISA 600 (Konzernabschlussprüfungen) sind bei den beanstandeten Prüfungsstandards keine negativen Tendenzen festzustellen. Die RAB wird im Rahmen der Überprüfungen 2025 ISA 600 (Revised) als Schwerpunkt behandeln.

Qualitätsmanagement bei der Abschlussprüfung

ISA 220 behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers beim Qualitätsmanagement auf der Ebene der konkreten Revisionsdienstleistung. Die RAB identifizierte zu diesem Standard erfreulicherweise keine Feststellungen.

Prüfung geschätzter Werte

Die Prüfung geschätzter Werte erfordert eine besonders kritische Grundhaltung des Prüfungsteams, da solche Schätzungen ein erhöhtes Risiko für wesentliche falsche Darstellungen enthalten. Im Geschäftsjahr 2024 stellte die RAB bei zwei überprüften Files diesbezügliche Mängel fest. Diese betrafen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der vom Management ermittelten geschätzten Werte.

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 wurden insgesamt 18 Feststellungen zu ISA 540 gemacht. Fast alle (15) betrafen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen allein oder in Kombination mit ungenügender Risiko-beurteilung bzw. mit der fehlenden Beurteilung der Realisierung von geschätzten Werten.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Feststellungen der RAB zu den einzelnen überprüften Revisionsmandaten sind vom betroffenen sbRU mit geeigneten Massnahmen nachhaltig zu beheben. Basis hierfür bildet eine tiefgehende Ursachenanalyse (root cause analysis) des sbRU. Die Prozesse zur Ursachenanalyse werden bei den fünf grössten sbRU von den jeweiligen globalen Netzwerken unterstützt. Diese entwickeln Vorgaben und Hilfsmittel sowohl für Feststellungen aus der internen Nachschau als auch für Feststellungen durch externe Revisionsaufsichtsbehörden.

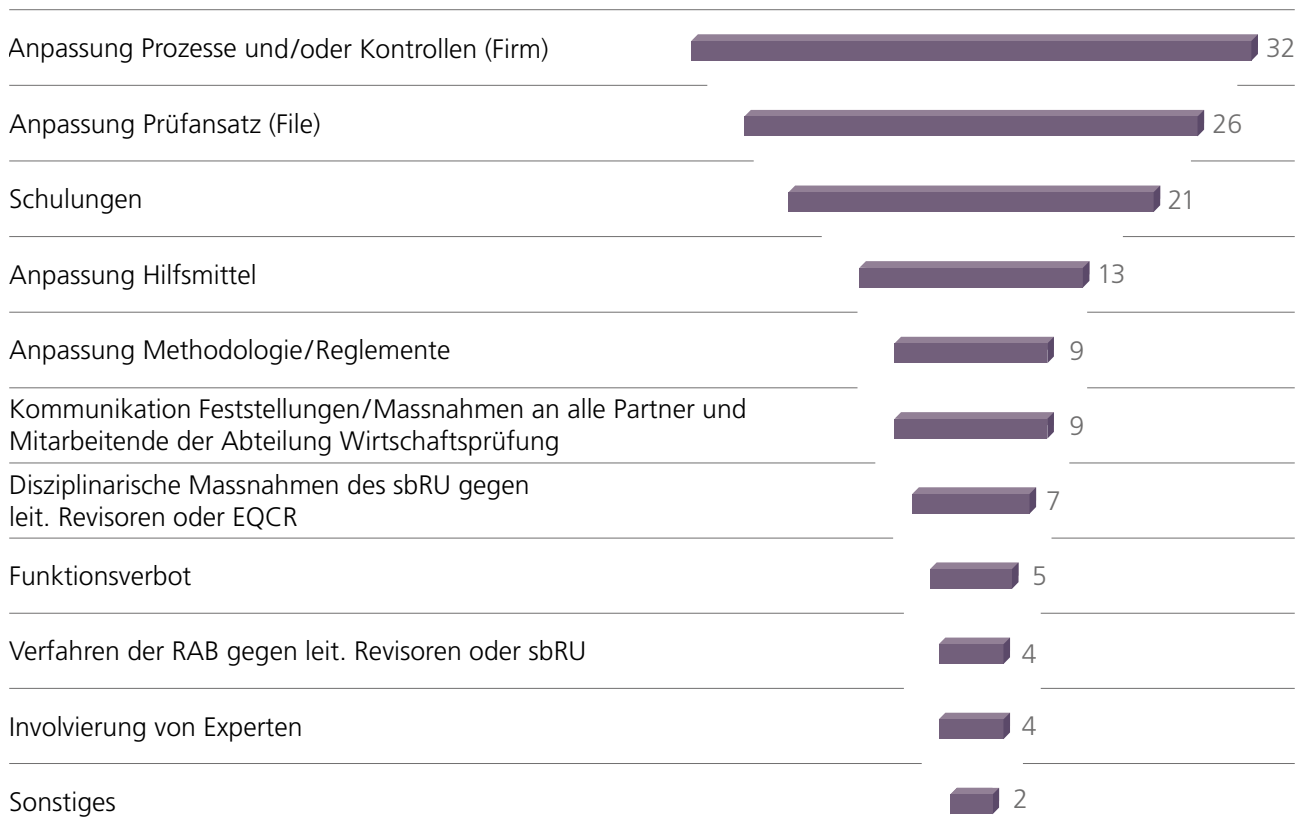
Die RAB prüft die aus der Ursachenanalyse fliessenden Massnahmenpläne kritisch und verlangt in der Regel Präzisierungen oder inhaltliche Verbesserungen. Obschon die finalen Massnahmenpläne in der Regel durch das sbRU an die globalen Netzwerke der Revisionsunternehmungen rapportiert werden, erfolgt die Überwachung der Umsetzung primär lokal.

Die RAB vereinbarte 2024 im Rahmen von 14 Überprüfungen³¹ zu 34 Revisionsmandaten insgesamt 97 Verbesserungsmassnahmen mit den überprüften sbRU.

Die vereinbarten Massnahmen verteilen sich auf die nachfolgenden Themenbereiche:

³¹ Bei zwei sbRU befindet sich der Massnahmenprozess noch in einer frühen Phase. Folglich sind deren File Reviews und Massnahmen nicht in der nachfolgenden Tabelle erfasst. Hingegen sind fünf Überprüfungen berücksichtigt, die im Geschäftsbericht 2023 noch nicht erfasst waren.

Abb. 11 Mit den sbRU vereinbarte Massnahmen, kategorisiert nach Themenbereichen



(Hinweis: eine Massnahme kann mehrere Themenbereiche betreffen)

Im Rahmen disziplinarischer Massnahmen wurde in vier Fällen gegen den leitenden Revisor und in drei Fällen gegen den EQCR ein Bonusabzug ausgesprochen.

Mit Blick auf die Funktionsverbote durften leitende Revisoren und EQCR das betroffene geprüfte Mandat nicht mehr betreuen, der leitende Revisor wurde nicht mehr in der Rolle als leitender Revisor und EQCR in einer bestimmten Branche eingesetzt oder der leitende Revisor wurde von sämtlichen Funktionen im Bereich der Qualitätssicherung entbunden. Daneben wurden drei Verfahren gegen den leitenden Revisor und ein Verfahren gegen ein sbRU eingeleitet oder abgeschlossen.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den sbRU auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen. Im Jahr 2024 gingen 14 Hinweise im Zusammenhang mit Arbeiten von sbRU ein. In 8 Fällen wurde eine Sachverhaltsabklärungen durchgeführt³².

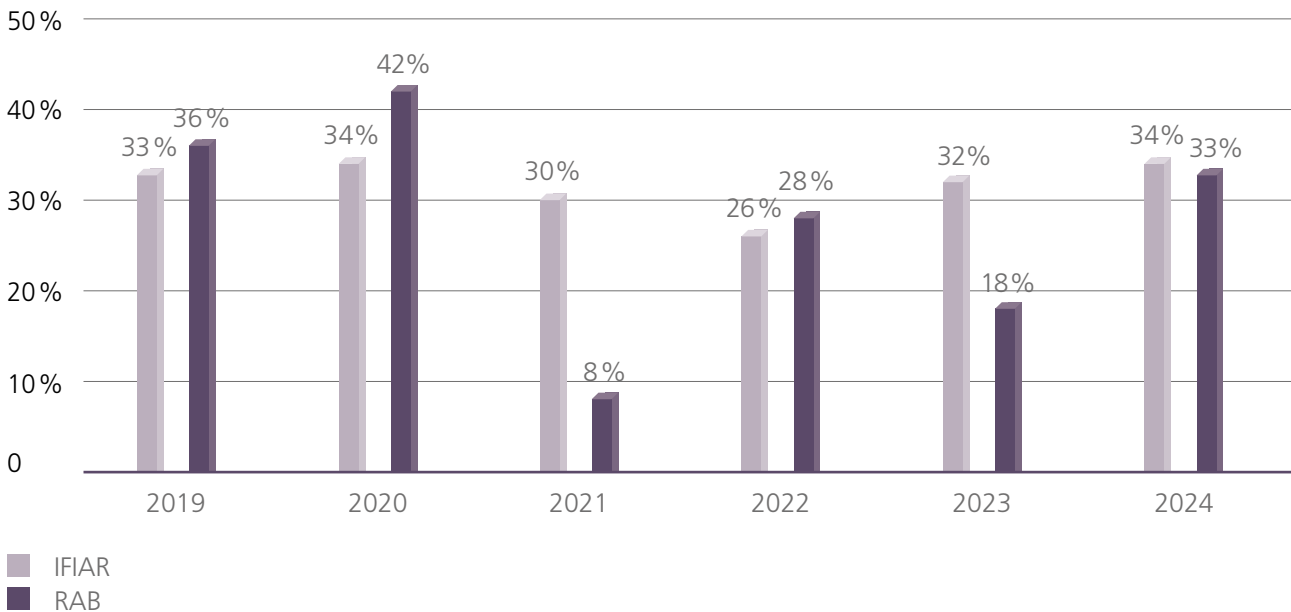
Auswertung der IFIAR-Umfrage

Am 17. März 2025 hat IFIAR die Ergebnisse ihrer breit angelegten Umfrage unter ihren Mitgliederbehörden zu den Inspektionsergebnissen bei den global sechs grössten Revisionsnetzwerken veröffentlicht³³.

³² Im Geschäftsjahr wurden auch Abklärungen durchgeführt, welche im Vorjahr eingegangen sind.

³³ Zu finden unter www.ifiar.org > Activities > Inspection Findings Survey > 2024 Survey of Inspection Findings. Als die sechs grössten Revisionsnetzwerke gelten BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative und PricewaterhouseCoopers International Limited.

Abb. 12 Vergleich der Anzahl Revisionsmandate mit mindestens einer Feststellung (Rechnungsprüfung)



Aus der Darstellung lässt sich über die Periode keinen klaren Trend erkennen.

IFIAR stellte am 7. November 2024 den nächsten Schritt der globalen Initiative zur Verbesserung der Revisionsqualität vor. Das im Jahr 2015 initiierte Programm misst die Häufigkeit von Inspektionsergebnissen über einen Zeitraum von vier Jahren und vergleicht sie mit den von der IFIAR GAQWG festgelegten Zielen. Im Jahr 2024 lag die Kennzahl der inspizierte Revisionsmandate mit einer oder mehreren Feststellungen bei der Revision börsenkotierter Gesellschaften auf globaler Stufe bei 34 %. Die IFIAR erwartet, dass diese Kennzahl bis 2027 auf 24 % reduziert wird. Die RAB ist Mitglied der GAQWG und trägt diese Initiative mit.

Zusammenarbeit mit Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit der SER. Im Berichtsjahr erfolgten seitens der RAB zwei Meldungen an die SER.

Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

Prüfungsausschüsse (Audit Committees) und die RAB haben ein gemeinsames Interesse an qualitativ hochstehenden Revisionsdienstleistungen. Im Rahmen ausgewählter File Reviews erfolgt zwischen den jeweiligen AC Chairs und dem Direktor der RAB ein fachlicher Gedankenaustausch.

Standardsetting

Schweizer Standards zur Abschlussprüfung

Für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen, die am oder nach dem 15. Dezember 2022 enden, gelten die neuen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)³⁴. Diese umfassen insbesondere die von EXPERTsuisse mit Schweizer Anpassungen übernommenen ISA (ISA-CH) und die eigenständigen Schweizer Prüfungsstandards (PS-CH). ISA 220 (Revised), ISA 315 (Revised) und ISA 600 (Revised) wurden in den SA-CH überführt und gelten für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen beginnend nach dem 15. Dezember 2024. Eine frühzeitige Anwendung dieser Standards ist möglich, sofern alle drei parallel im Paket angewandt werden. Mit Blick auf ISQM 1 und 2 dürften diese für alle ordentlichen Revisionen für Jahres- und Konzernrechnungen beginnend am oder nach dem 15. Dezember 2025 gelten.

Internationale Prüfungsstandards

Zusammen mit der IFIAR reicht die RAB regelmässig Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen des IAASB und des IESBA ein. Im Rahmen dieser Vorgehensweise wurden im Jahr 2024 an das IAASB Stellungnahmen zu den Diskussionsentwürfen «Proposed Narrow Scope Amendments to ISQMs, ISAs and ISRE 2400» und «Proposed Revisions to ISA 240 – Fraud» eingereicht. Zu den Entwürfen des IESBA zur Nachhaltigkeitsprüfung³⁵ wurde ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht. Sämtliche Stellungnahmen sind auf der Webseite der RAB einsehbar.

Der International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities (nachfolgend: ISA for LCE) wurde am 6. Dezember 2023 vom IAASB publiziert. Die EXPERTsuisse plant, diesen Prüfungsstandard auch in der Schweiz anzuwenden. Das Inkraftsetzungsdatum ist allerdings noch nicht bekannt. Im August 2024 veröffentlichte das IAASB einen Leitfaden (Authority Supplemental Guidance) zur Anwendung des ISA for LCE. Dieser soll die Anwender insbesondere bei der Entscheidung unterstützen, ob ISA for LCE für bestimmte Revisionsdienstleistungen angewendet werden kann.

Bei Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten wird die RAB im Kontext des ISA for LCE insbesondere beurteilen, ob die Kriterien zur Anwendung des Standards tatsächlich erfüllt waren oder ob SA-CH hätten angewandt werden müssen. ISA for LCE hält fest, dass beispielsweise die nationale Berufsbranche (vorliegend EXPERTsuisse) quantitative Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des Standards festlegen kann. Im Standard wird die Definition von «kleineren Unternehmen» der Europäischen Kommission sowie des The South African Department of Small Business Development als Leitlinie wiedergegeben. Würde man diesen folgen, würde sich das neue Prüfsegment mit dem Segment der eingeschränkten Revision überschneiden. Da die EXPERTsuisse voraussichtlich auf die Bestimmung von quantitativen Schwellenwerten verzichtet, empfiehlt die RAB, dass die sbRU in ihren internen Regularien solche Schwellenwerte festsetzen.

Bei Prüfungen nach den US-GAAS oder PCAOB Standards sind die Anforderungen nach den interim Standards QC 20, 30, 40 des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) und § 1000 der Stock Exchange Commission (SEC) Practice Section umzu-

setzen. Letzteres wird per 15. Dezember 2025 durch den QC 1000 «A Firm's System of Quality Control» des PCAOB abgelöst.



Technologische Entwicklungen

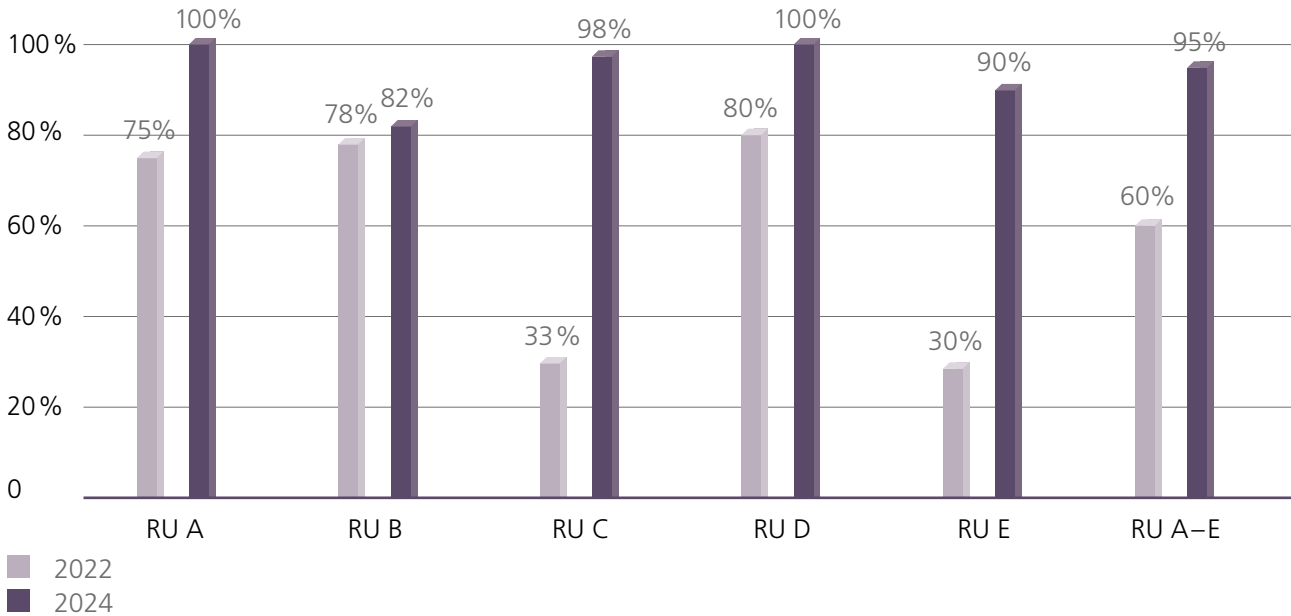
Die RAB beobachtet die Entwicklungen und Fortschritte sowohl bei den von den sbRU verwendeten Technologieplattformen als auch bei den eingesetzten automatisierten Tools und Techniken (ATT).

Insbesondere die fünf grössten sbRU nutzen zunehmend Datenanalysen, KI und andere innovative Technologien, um ihre Prüfungsverfahren zu verbessern und die Prüfungsqualität insgesamt zu erhöhen.

Im Rahmen der RAB-Überprüfungen 2022 sammelte die RAB bei den fünf grössten sbRU detaillierte Informationen zum Einsatz von Datenanalyse-Tools auf Revisionsmandaten von börsenkotierten Unternehmen. Im aktuellen Geschäftsjahr 2024 erhob die RAB erneut bei den fünf grössten sbRU entsprechende Informationen. Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben.

³⁵ Entwürfe zu den «Internationale Ethik-Standards für die Nachhaltigkeitsprüfung (einschliesslich der internationalen Unabhängigkeitsstandards) (IESBA)» und «Using the Work of an External Expert».

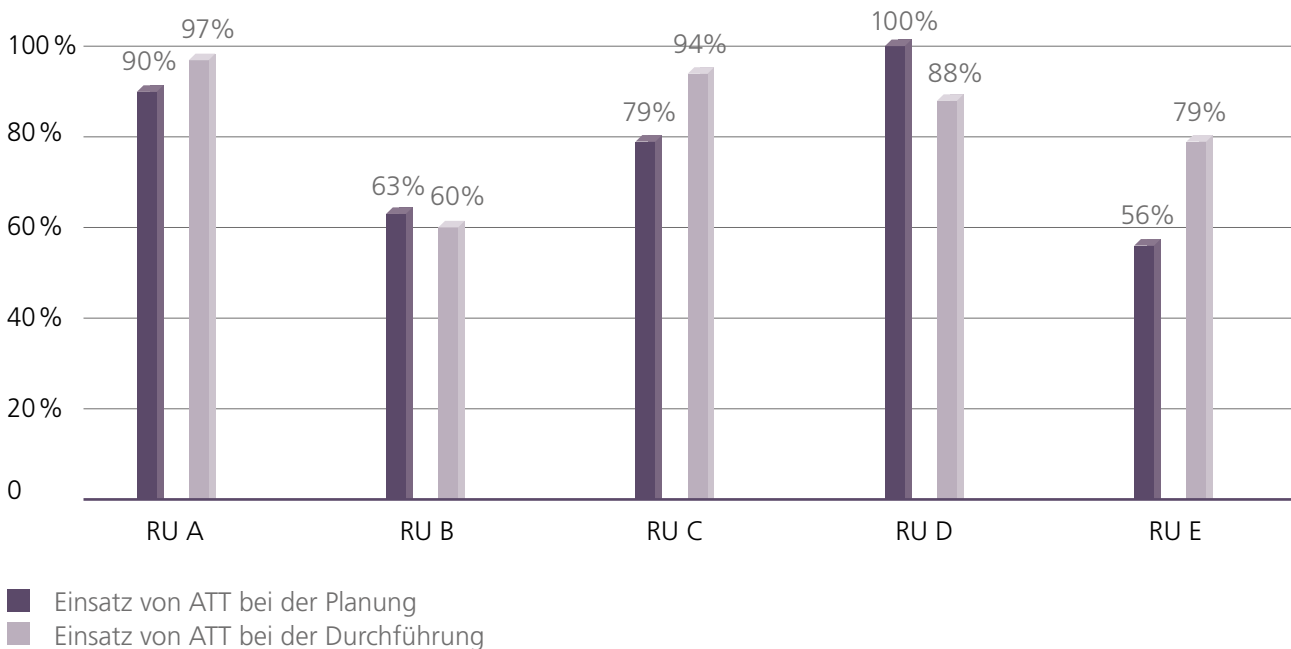
Abb. 13 Anwendung von ATT bei den fünf grössten sbRU



Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 stieg der Einsatz von ATT bei der Prüfung bei den fünf grössten sbRU von durchschnittlich 60% auf 95% aller geprüften börsenkotierten Unternehmen. Alle fünf sbRU haben

den Einsatz von ATT ausgeweitet, wobei es in dem Grad der Erweiterung klare Unterschiede gibt. Grundlage für die verstärkte Integration von ATT bilden neue und verbesserte Tools und Methodologien.

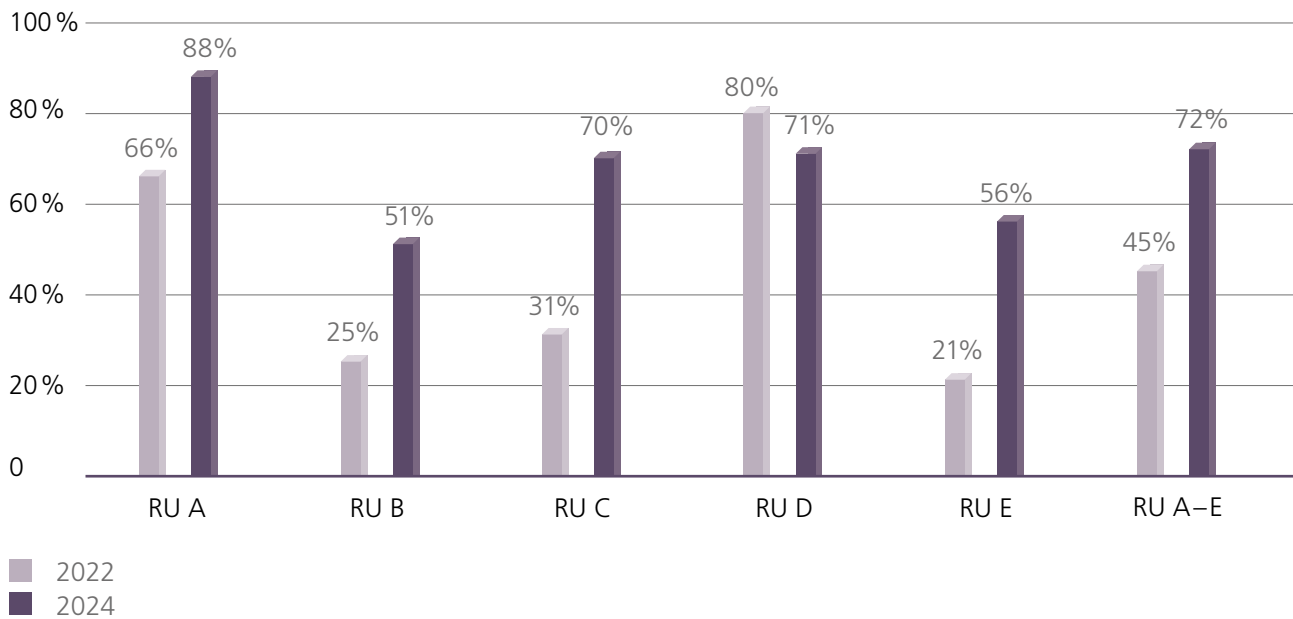
Abb. 14 Anwendung von ATT bei der Planung und Durchführung der Prüfung börsenkotierter Gesellschaften



Die sbRU setzten ATT vermehrt sowohl in der Planung als auch bei der Durchführung der Prüfung ein. Neben den ATT bei Prüfung von Journalbuchungen (vgl. unten) wurden weiter ATT zur Beurteilung sonstiger Ri-

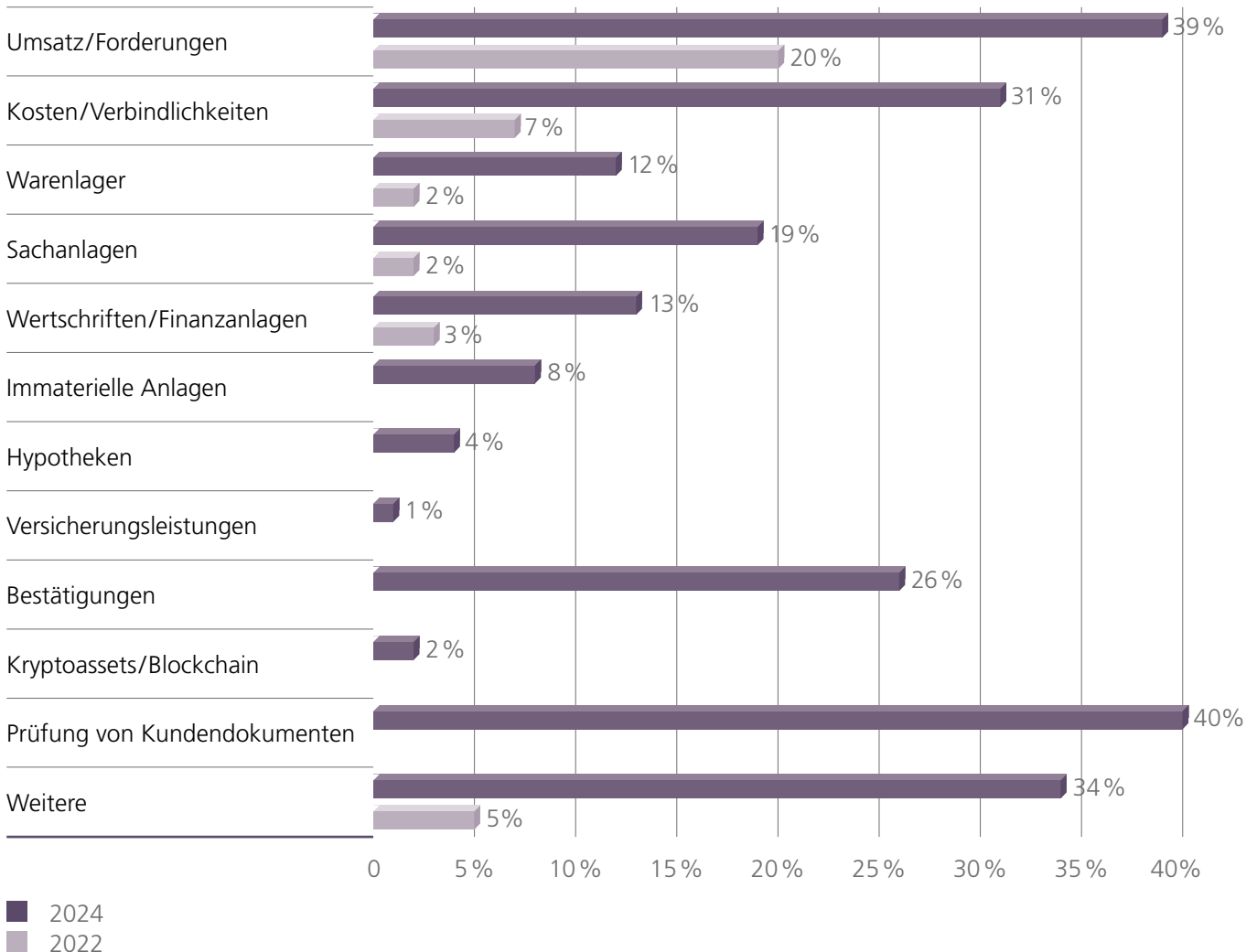
siken angewandt, gefolgt von Analysen der Prozesse und Kontrollen. Zur Durchführung verweisen wir auf die Abbildung 16 weiter unten.

Abb. 15 Anwendung von ATT bei der Prüfung von Journalbuchungen



Bei der Planung der Revision nutzten die sbRU vor allem Tools, um die Risiken doloser Handlungen zu identifizieren, die wiederum für die Selektion der Journalbuchungen beigezogen wurden. Die ATT zur Prüfung von Journalbuchungen bei börsenkotierten Gesellschaften erhöhten sich gesamthaft von 45% auf 72% aller Gesellschaften deutlich. Der Einsatz hat mit einer Ausnahme deutlich zugenommen.

Abb. 16 Anwendung von ATT bei der Prüfungsdurchführung (nach Bereichen)



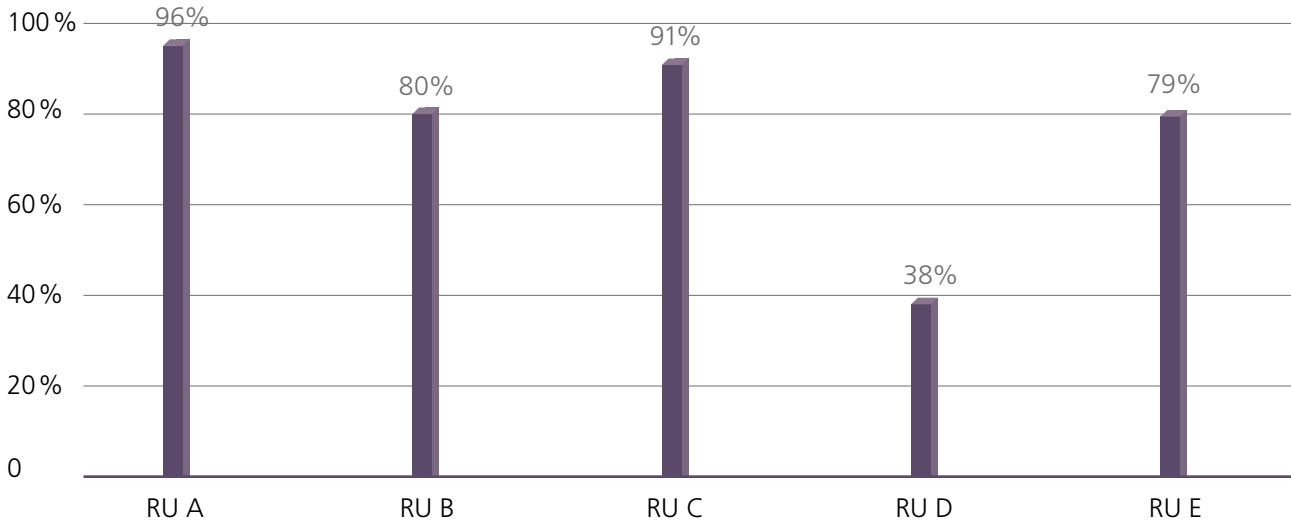
Im Vergleich zum Jahr 2022 ist ein deutlicher Anstieg beim Einsatz von ATT bei der Durchführung der Prüfung von börsenkotierten Gesellschaften feststellbar. Die Zunahme der Anwendung erfolgt in allen Bereichen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Die Tools sind für die Prüfung einfacher in der Handhabung und attraktiver geworden. Zudem führt die Nutzung mit der Unterstützung durch künstliche Intelligenz (KI) zu vielseitigen Lösungen bei der Automatisierung von Dokumentenvergleichen, Datenanalysen und Abstimmungsverfahren.

Bei der Prüfung von Kundendokumenten kommt vielfach DataSnipper³⁶ zum Einsatz. Auch das Verfahren zur Einholung externer Bestätigungen wird vermehrt automatisiert. Die Prüfungsteams nutzen in diesem

Zusammenhang netzwerk-entwickelte Tools oder die digitale Plattform confirmation.com. Die Prüfungsteams sind sich mehrheitlich nicht bewusst, dass sie KI-unterstützte Tools einsetzen. Zur Anwendung von KI bei der Prüfung gaben zwei sbRU an, dass keine KI bei der Prüfung zum Einsatz kam, bei den anderen drei sbRU wurden 2%, 7.5% respektive 8% angegeben. Die Auswertung der Angaben ergab ein ganz anderes Bild: Die Prüfungsteams nutzen in einem viel höherem Ausmass Tools, die bereits KI in ihrer Funktionsweise nutzen.

³⁶ Mit DataSnipper können unstrukturierte Daten aus PDFs oder Bilddateien in Excel extrahiert werden. Dabei ist das Abgleichen von Daten aus dem Hauptbuch mit anderen Belegen möglich. Zudem lassen sich rechnerische und inhaltliche Konsistenzprüfungen eines Abschlusses durchführen.

Abb. 17 Anwendung KI-unterstützter Tools bei der Prüfung börsenkotierter Gesellschaften



Die explizite Integration von KI und generativer KI (GenAI) in die Prüfungspraxis befindet sich noch im Anfangsstadium. KI wird vor allem unterstützend bei der Einholung und Aufbereitung von Daten genutzt, jedoch kaum zur Erlangung von Prüfungsnachweisen. Die RAB kam bisher bei keiner File Review mit einer entsprechenden Anwendung in Berührung. Trotz des gegenwärtig noch unbedeutenden Einsatzes von KI und GenAI in der Prüfung ist sich die RAB der Herausforderungen und Chancen bewusst, die sich durch diese neuen Technologien ergeben.

Die RAB unterstützt die Entwicklung und den vermehrten Einsatz von ATT und geht davon aus, dass solche Technologien den Prüfungsprozess künftig noch deutlich weiter durchdringen werden. Der richtige Einsatz von ATT kann zur Verbesserung der Prüfungsqualität beitragen. Die RAB wird den Einsatz von ATT im Rahmen der Überprüfungen 2025 als Schwerpunkt behandeln.

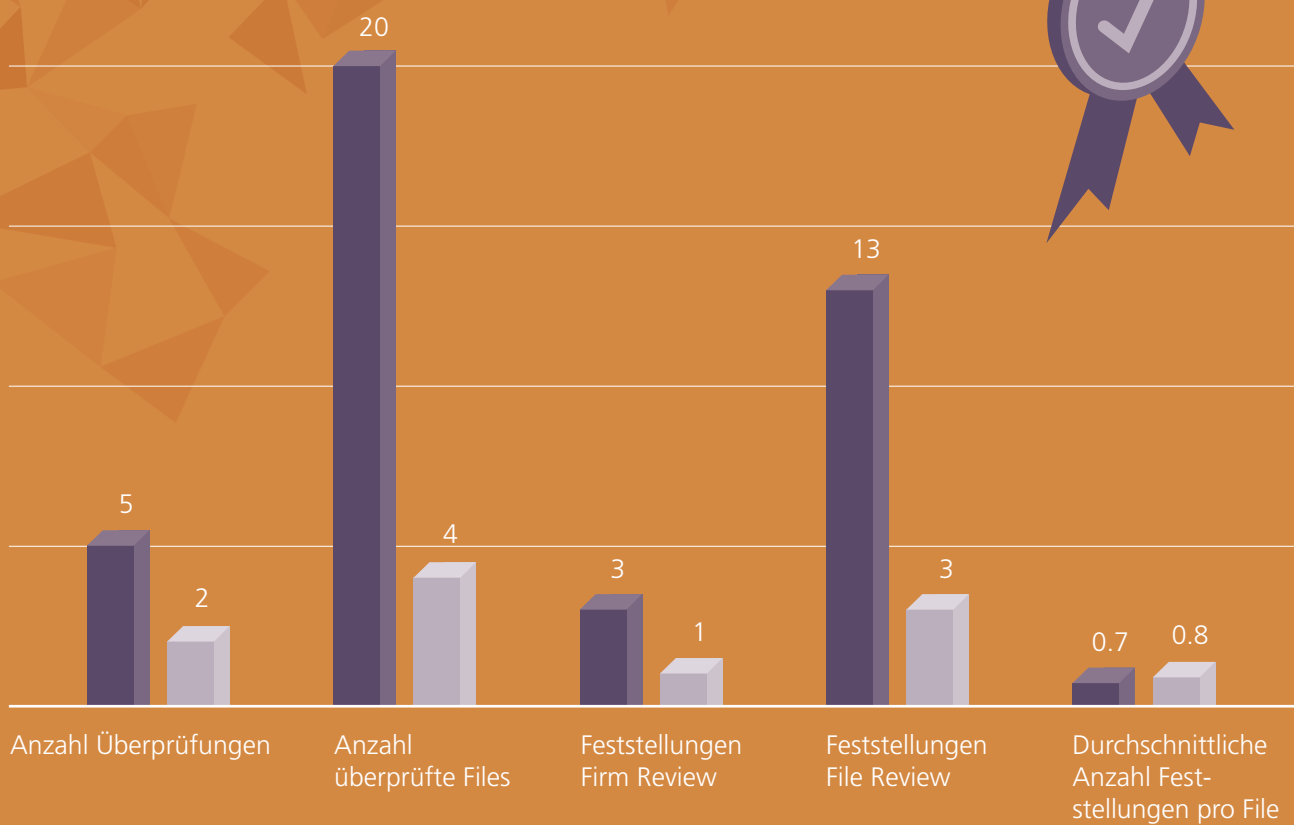
Schwerpunkte Überprüfungen 2025

Im Zusammenhang mit der routinemässigen Überprüfung bei sbRU hat die RAB für das Jahr 2025 folgende Schwerpunkte im Bereich Financial Audit definiert:

- Konzernabschlussprüfungen (ISA 600 Revised)
- Einsatz von ATTs zur Durchführung von Prüfungsverfahren
- Auslagerung von Prüfungsarbeiten an Dienstleistungszentren

Regulatory Audit

Die wichtigsten Kennzahlen



■ fünf grösste Prüfgesellschaften
■ übrige Prüfgesellschaften

Überprüfungen 2024

Im Berichtsjahr wurden Überprüfungen bei acht Prüfungsgesellschaften durchgeführt, wovon sechs jährlich (da sie mehr als 50 Gdöl prüfen)³⁷, eine alle zwei Jahre und eine alle drei Jahre inspiziert werden.

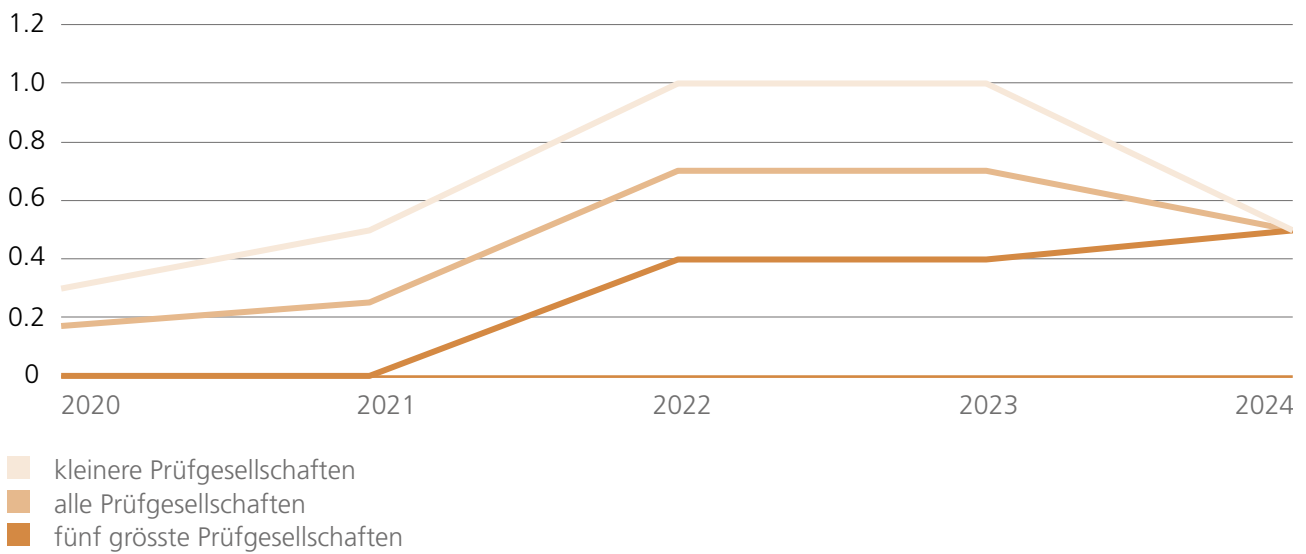
Die Qualität der aufsichtsrechtlichen Prüfdienstleistungen wurde anhand von File Reviews überprüft. Die

Überprüfungen basieren auf 24 aufsichtsrechtlichen Files (13 Banken, 4 Institute im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen, 5 Versicherungsunternehmen und 2 Wertpapierhäuser).

Firm Review

Grundsätzlich sind die internen Systeme zur Qualitätssicherung bzw. zum Qualitätsmanagement bei den überprüften Prüfungsgesellschaften zweckmässig.

Abb. 18 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review



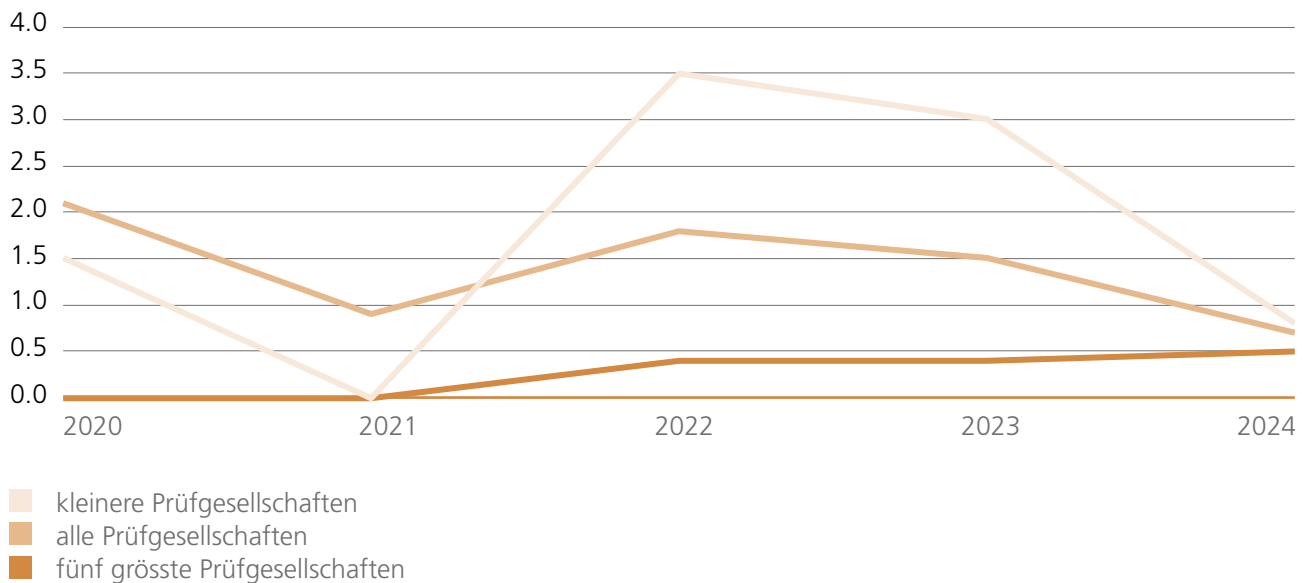
Insgesamt ist eine erfreuliche Entwicklung festzustellen. Diese ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass kleine Prüfungsgesellschaften Fortschritte bei der Verbesserung ihrer internen Qualitätssicherung erzielt haben.

File Review

Die Prüfungsqualität auf den einzelnen aufsichtsrechtlichen Prüfmandaten hängt wie bei der Rechnungsprüfung stark von den beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld des Mandats ab. Wie im Bereich der Firm Review ist auch bei den File Reviews zur Aufsichtsprüfung eine positive Entwicklung festzustellen.

³⁷ Bei einer der fünf grössten Prüfungsgesellschaften wurden die eigentlichen Überprüfungsarbeiten 2024 abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, bildet diese nicht Gegenstand des Geschäftsberichts 2024. Hingegen sind drei per 31.12.2023 noch nicht abgeschlossene Überprüfungen erfasst.

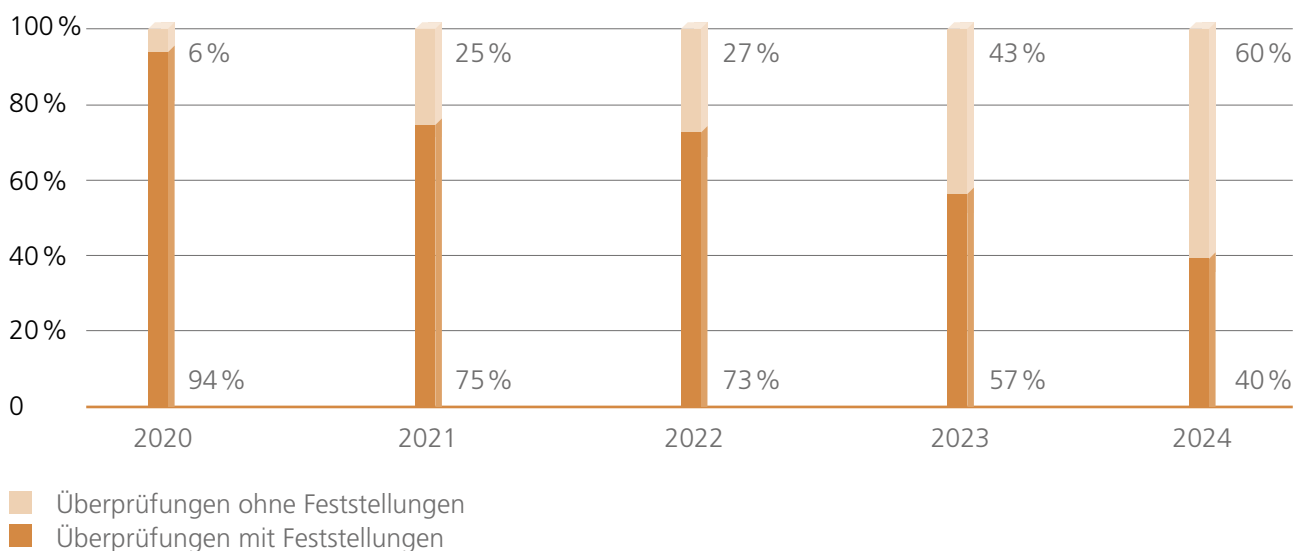
Abb. 19 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro File Review



Im Rahmen der File Reviews hat die RAB insgesamt 18 Feststellungen gemacht. Davon entfielen 15 Feststellungen auf die fünf grössten Prüfgesellschaften, mit welchen entsprechende spezifische Massnahmen zur Qualitätsverbesserung vereinbart wurden. Insgesamt

sind die Feststellungen pro File seit 2022 deutlich rückläufig (von rund 1.5 auf rund 0.7). Dies ist insbesondere auf den Rückgang der Feststellungen bei den kleineren Prüfgesellschaften zurückzuführen.

Abb. 20 Überprüfungen mit und ohne Feststellungen

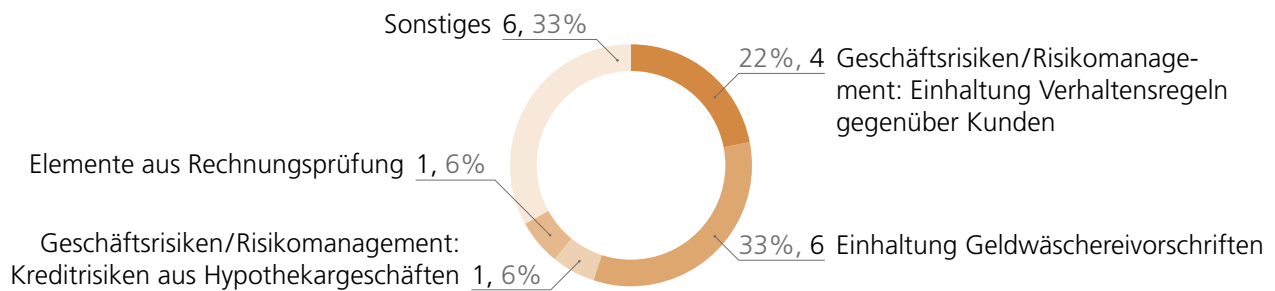


Die Anzahl der Überprüfungen ohne Feststellungen zeigt seit 2020 insgesamt eine (prozentual) erfreuliche Entwicklung.

Die Abdeckung der Prüffelder im Rahmen der überprüften Mandate wird massgeblich durch die

zwischen der FINMA und den Prüfgesellschaften vereinbarte Prüffrequenz sowie die aus den FINMA-Vorgaben zum Prüfwesen resultierenden Rahmenbedingungen bestimmt. Im Geschäftsjahr 2024 verteilen sich die Feststellungen der RAB auf folgende Prüfgebiete:

Abb. 21 Feststellungen nach Prüfgebieten



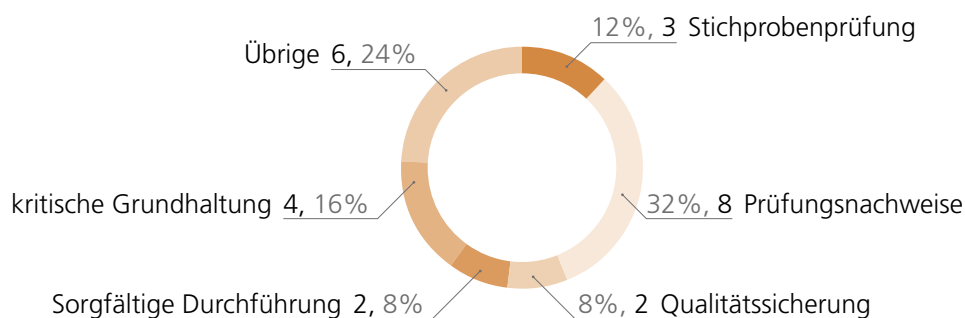
Im Prüfgebiet «Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (GwG)» bestehen nach wie vor die meisten Schwachpunkte (32%). Der Anteil der GwG-bezogenen Feststellungen ist zwar deutlich gesunken im Vergleich zum Jahr 2023 (47%), bleibt jedoch höher als im Jahr 2022 (24%).

Bereits im Jahr 2023 hat die RAB dieses Thema verstärkt auf Unternehmensebene adressiert, woraufhin entsprechende Massnahmen umgesetzt wurden. Für 2024 wurde das GwG-Thema erneut als Schwerpunkt für die RAB-Überprüfungen festgelegt, um die Wirksamkeit der bereits ergriffenen Massnahmen auf Unternehmens-

ebene zu evaluieren. Dabei waren Verbesserungen in allen Bereichen der GwG-Prüfung erkennbar. Die Frist zur Umsetzung dieser Massnahmen ist jedoch noch nicht überall verstrichen, weshalb die Thematik auch im Jahr 2025 weiterverfolgt werden muss. Dies erfolgt auch im Interesse des Schweizer Finanzplatzes. Zudem hat die FINMA im November 2024 die Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften angepasst und zusätzlich umfassende Erläuterungen publiziert, so dass die Erwartungen für die Branche präzisiert wurden.

Im Hinblick auf die verletzten Prüfnormen lassen sich die Feststellungen wie folgt kategorisieren:

Abb. 22 Feststellungen nach Prüf-Kategorien



Schwerpunkt 1: Prüfung der Informatik (inkl. Outsourcing und Cyber-Risiken)

Das Prüfgebiet ist zunehmend komplex und gewinnt weiter an Bedeutung, insbesondere angesichts der wachsenden Bedrohungslage durch Cyber-Risiken. Die RAB hat dabei keine Feststellungen identifiziert.

Aus Sicht der RAB ist die Qualität der Arbeiten und der Einsatz von Fachspezialisten in diesem Bereich weitgehend angemessen. Allerdings zeigen sich zwi-

schen den Prüfgesellschaften Unterschiede in der Herangehensweise und Ressourcenzuteilung. Die Prüfung von IT-Systemen umfasst wesentliche technische Aspekte wie die Sicherstellung der Datenintegrität sowie die Verfügbarkeit und die Überwachung ausgelagerter IT-Dienstleistungen. Ein zentrales Augenmerk liegt auf dem Risiko-Management und der Einhaltung regulatorischer Anforderungen im Bereich des Cyber-Schutzes. Die FINMA hat kürzlich zusätzliche Leitlinien zu IT-Risiken und Outsourcing-Risiken veröffentlicht,

welche die Prüfungsanforderungen präzisieren und die Bedeutung dieses Prüfungsfelds unterstreichen³⁸.

Schwerpunkt 2: Prüfung des Risikomanagements: Kreditrisiken

Im Jahr 2024 hat die RAB das Thema der Kreditrisiken als weiteren Schwerpunkt definiert. Die RAB identifizierte dabei eine Feststellung. Diese betrifft Hypothekengeschäfte und die mangelnde Prüfungsnachweise zur Bonität sowie die mangelnde Prüfung der Bestimmung des Beleihungswertes und der Einhaltung des bankinternen Überprüfungsprozesses für Kredite.

Dieses Gebiet ist vielfältig und umfasst verschiedene Kreditarten wie kommerzielle Kredite, Hypothekarkredite und Lombardkredite. Die Qualität der Prüfungsarbeiten ist insgesamt angemessen. Es gibt jedoch Unterschiede in den Ansätzen der grossen Prüfgesellschaften, insbesondere in Bezug auf die Abdeckung der Kreditrisiken im Rahmen der Rechnungsprüfung und/oder der aufsichtsrechtlichen Prüfung sowie in Bezug auf die Nutzung von Synergien zwischen beiden Bereichen. Die RAB sieht die Nutzung von Synergien als positiv für eine effiziente Prüfung, betont jedoch, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen der Rechnungs- und Aufsichtsprüfung nicht unterschätzt werden dürfen. Dies erfordert eine gute Planung und die Notwendigkeit, die Prüfungsziele beider Bereiche genau zu erkennen, um angemessene Prüfungshandlungen in beiden Bereichen durchzuführen. Wenn der Prüfer beispielsweise im Bereich der Hypothekarkredite beschliesst, die Bonitätsprüfung aufgrund anderer Prüfungshandlungen nicht im Rahmen der Rechnungsprüfung durchzuführen, muss er sich fragen, ob dieses Element bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist, um die Einhaltung der SBVg-Richtlinien sicherzustellen. Zudem ist dies ein vorherrschendes Element in den SBVg-Richtlinien, so dass der Prüfer sich fragen muss, ob dies nicht eine Schlüsselkontrolle ist, die auch bei der Rechnungsprüfung in der Mehrzahl der Fälle zu prüfen ist.

Schwerpunkt 3: GwG-Prüfung

Die RAB legt seit mehreren Jahren einen Schwerpunkt auf die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG). 2023 wurden bei rund 60 % der routinemässigen File-Reviews (ohne Versicherungen) die GwG-Prüfungen schwerpunktmässig überprüft. Dabei entfielen 50 % aller Feststellungen auf die GwG-Prüfungen. Im Durchschnitt wurden pro überprüftem GwG-File 1.5 Feststellungen identifiziert. Im Jahr 2024 lag der

Anteil der routinemässigen File-Reviews (ohne Versicherungen), bei denen die GwG-Prüfungen im Fokus standen, bei über 70 %. Daraus resultiert eine Reduktion der Feststellungen um mehr als 30 % gegenüber dem Jahr 2023, da pro GwG-File nur noch 1.0 Feststellungen identifiziert wurden. Dies ist als klarer Fortschritt zu bewerten.

Als eine Massnahme auf Firmen-Ebene wurde mit den betroffenen Prüfgesellschaften vereinbart, dass die GwG-Prüfprogramme im Jahr 2025 umfassend überarbeitet werden, um die neuen Prüfpunkte der FINMA zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften im Bereich der Banken und des Asset Managements zu berücksichtigen. Diese neuen Prüfpunkte werden voraussichtlich für das Prüfungsjahr 2025 anwendbar sein.

Aufgrund dieser Anpassungen wird die RAB die Einhaltung der GwG-Vorschriften sowie die Umsetzung der neuen Anforderungen bei den Prüfgesellschaften erst ab 2026 wieder schwerpunktmässig überprüfen. Im Rahmen der Überprüfungen 2025 wird jedoch bereits auf Firmen-Ebene der Entwurf des neuen Prüfprogramms beurteilt oder alternativ der Umsetzungsplan angeschaut.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Ursachenanalyse und die Definition von Massnahmen zu den Feststellungen der RAB erfolgen in der Regel nach der gleichen Methodologie wie bei den Feststellungen aus der internen Qualitätsprüfung (interne Nachschau). Auch hier legt die RAB besonderen Wert auf einen robusten Prozess.

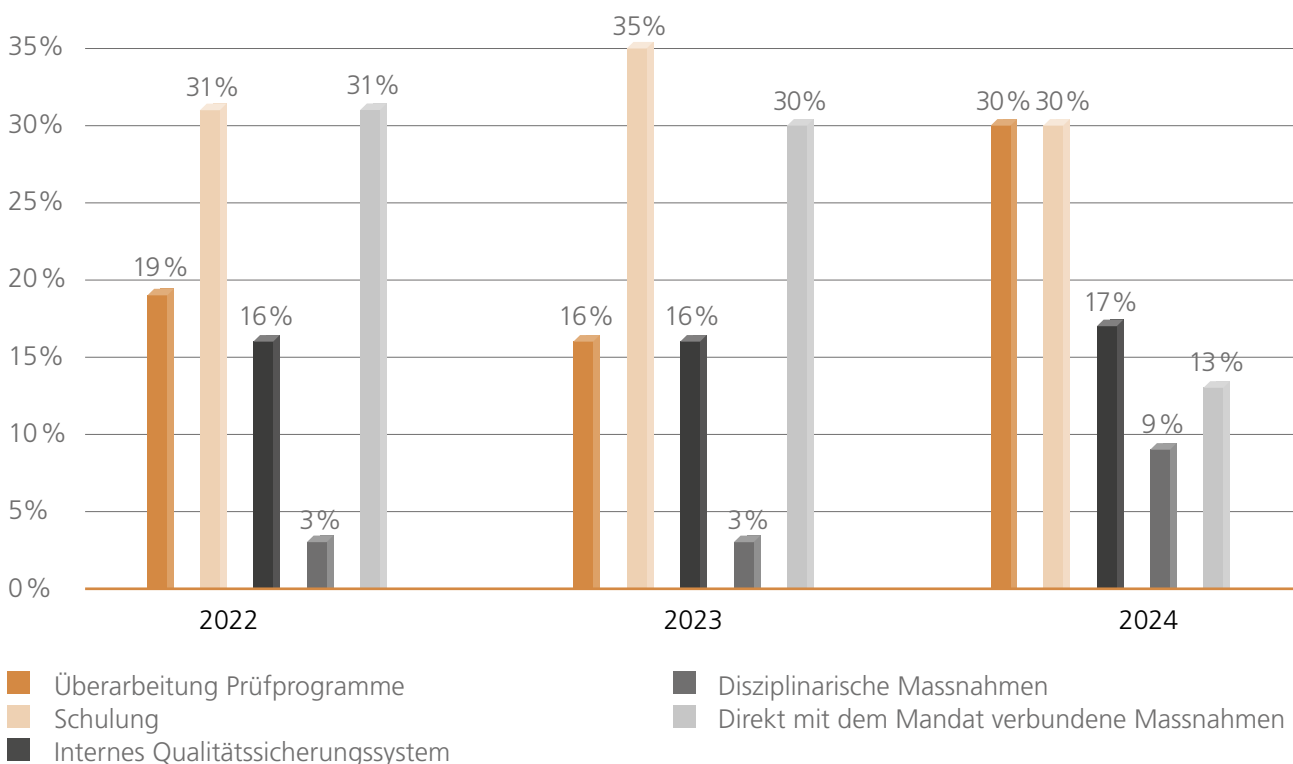
Die RAB beobachtet jedoch, dass Qualität und Tiefe der Ursachenanalyse bei den Prüfgesellschaften unterschiedlich ausgeprägt sind. Einige Prüfgesellschaften neigen weiterhin dazu, die Feststellungen auf Dokumentationsmängel zu reduzieren, während die zugrunde liegenden Ursachen häufig tiefer liegen oder in anderen Bereichen zu suchen sind. Die fehlende Dokumentation bedeutet in der Regel auch das Fehlen von Prüfungsnachweisen («not documented, not done»). Ohne ausreichende Prüfungsnachweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Prüfer die erforderlichen und angemessenen Prüfungshandlungen ordnungsgemäss durchgeführt hat. Dies führt oft dazu, dass die vorgeschlagenen Massnahmen unvollständig oder unpräzise sind. In solchen Fällen muss die RAB die Massnahmen klarstellen, präzisieren und verstärken, etwa durch eine intensivere auftragsbe-

zogene Qualitätskontrolle (EQCR), ein effektiveres System zur Qualitätssicherung oder eine verstärkte interne Nachschau.

Die identifizierten Ursachen weisen sowohl auf strukturelle und organisatorische Schwächen als auch auf fachliche und methodische Defizite hin. Insbesondere mangelnde Fachkenntnisse in spezialisierten Prüfgebieten, unzureichende Einschätzung der Prüfungsschwerpunkte und eine fehlende kritische Grundhal-

tung stellen wiederkehrende Probleme dar, die durch gezielte Schulungen, die frühzeitige Einbindung von Spezialisten und die stärkere Fokussierung auf die Qualitätssicherung (insbesondere durch den leitenden Prüfer und den EQCR) adressiert werden. Dabei ist es entscheidend, dass angemessene Vorgaben und Anweisungen gemacht werden und die Einhaltung der Prüfungsmethodologie überwacht wird.

Abb. 23 Entwicklung der Massnahmen



Schulungsmassnahmen bleiben weiterhin die am häufigsten vereinbarten Massnahmen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Schulungen zur Anwendung der aufsichtsrechtlichen Prüfungsvorgaben sowie für die Prüfung spezifischer Prüfgebiete proaktiv und nicht nur aufgrund der Feststellungen der RAB durchgeführt werden.

Obwohl in einzelnen Fällen Verbesserungen im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt wurden und es teils deutliche Unterschiede zwischen den Prüfgesellschaften gibt, bleibt die Ausgestaltung der Prüfprogramme eine häufige Ursache für Feststellungen. Einige Prüfgesellschaften sind daher aufgefordert, ihre Muster-Arbeitspapiere und Prozesse entsprechend an-

zupassen sowie den Prüfteams klarere Anleitungen zu geben. Die FINMA-Prüfprogramme definieren die zu prüfenden Prüfpunkte, überlassen jedoch die Prüfmethodologie zur Erreichung der geforderten Prüfziele den jeweiligen Prüfern. Es bleibt daher weiterhin essenziell, dass die Prüfgesellschaften ihre Prüfmethodologien in die Prüfprogramme integrieren.

In diesem Zusammenhang ist es auch von hoher Bedeutung, dass die Prüfgesellschaften ihre Interaktionen mit der FINMA verstärken, um deren Erwartungen klar zu verstehen und mit dieser abzustimmen. Bei den Überprüfungen der RAB wurden in einigen Fällen Prüfmängel festgestellt, die auch auf einen fehlenden Austausch mit der FINMA zurückzuführen sind.

Vorabklärungen und Verfahren

Bei den Prüfgesellschaften werden neben routinemässigen Überprüfungen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Dabei werden sowohl Hinweise von Drittpersonen als auch Hinweise der FINMA berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden zu acht Hinweisen entsprechende Abklärungen vorgenommen und in die Berichterstattungen zu den jeweiligen Prüfgesellschaften aufgenommen.

Zusammenarbeit mit FINMA

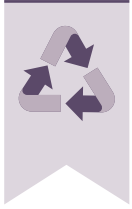
Durch die Zusammenarbeit schafft die RAB Transparenz gegenüber der FINMA und unterstützt diese bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit. Ferner dient der regelmässige Austausch dem Bestreben, den administrativen Aufwand der beiden Behörden und der Prüfgesellschaften möglichst gering zu halten. Insbesondere informiert die RAB die FINMA über die Ergebnisse der Firm und File Reviews im Rahmen ihrer Überprüfungsstätigkeit bei den Prüfgesellschaften.

Schwerpunkte Überprüfungen 2025

In Zusammenhang mit den routinemässigen Überprüfungen der Prüfgesellschaften hat die RAB für das Jahr 2025 folgende Schwerpunkte im Bereich Regulatory Audit definiert:

- Compliance und Risikokontroll-Funktion (inkl. GwG-Aspekte)
- Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung insbesondere Dokumentation des Kontrollrisikos inkl. der daraus erfolgten Prüfstrategie sowie die Umsetzung bzw. Nachverfolgung von Beanstandungen und Empfehlungen
- Operationelle Risiken und Resilienzen (inkl. Prüfpunkte zum Management der Risiken kritischer Daten)

Nachhaltigkeit



Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (geltendes Recht)

Der am 1. Januar 2022 in Kraft getretene indirekte [Gegenvorschlag](#) zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im OR enthält Bestimmungen zur «Transparenz über nicht-finanzielle Belange» und über «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit». Diese Bestimmungen³⁹ basieren auf der [Richtlinie 2014/95/EU](#) vom 22. Oktober 2014 (Non-Financial Reporting Directive, NFRD).

Unternehmen, die der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen⁴⁰, sind verpflichtet, jährlich einen nicht-finanziellen Bericht zu erstellen, der ihre Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit mindestens den Themen Umwelt (insbesondere CO₂-Ziele), Soziales, Arbeitnehmer, Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption im In- und Ausland behandelt. Der Anwendungsbereich ist bisher jedoch beschränkt auf Gdöl. Zudem muss die Gdöl allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben sowie mindestens einen der Schwellenwerte (Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio.) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. Nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen Unternehmen, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches die Berichterstattungspflicht bereits gilt oder einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen müssen.

Im Jahr 2024 mussten Gdöl⁴¹ erstmalig ihre gesetzlich vorgeschriebene⁴² nicht-finanzielle Berichterstattung publizieren. Diese bezog sich auf das Geschäftsjahr 2023 und ging noch mit keiner Prüfpflicht einher⁴³. Die betroffenen Unternehmen konnten jedoch ihre Berichterstattung auf freiwilliger Basis umfassend oder in Bezug auf Teilaspekte prüfen lassen.

Einer im Jahr 2024 durchgeführten Studie⁴⁴ zufolge veröffentlichten 75 der 143 (52%) berichterstattungspflichtigen börsenkotierten Unternehmen und darunter 14 der 20 SMI-Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard (z.B. Standards der Global Reporting Initiative (GRI) oder des Sustainability Accounting Standards Boards [SASB]). Die übrigen 68 Unternehmen (48%) verwiesen auf keinen Standard.

61 Unternehmen und darunter alle 20 SMI-Gesellschaften (43%) unterzogen ihren Nachhaltigkeitsbericht oder Teile davon einer begrenzten Prüfung (limited assurance). Davon liessen sechs Unternehmen (darunter drei SMI-Gesellschaften) ihren ganzen Nachhaltigkeitsbericht begrenzt extern prüfen. Die übrigen 82 Unternehmen (57%) verzichteten auf die Prüfung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aktuell werden Prüfungen von Nachhaltigkeitsinformationen meistens nach den Vorgaben von ISAE 3000 (revised) oder themenspezifisch bei Treibhausgasen nach ISAE 3410 durchgeführt.

Berichterstattungspflichten für Schweizer Unternehmen können im Bereich der Nachhaltigkeit auch aufgrund der extraterritorialen Wirkung ausländischer Vorschriften entstehen. Selbst KMU, welche keiner direkten Berichterstattungspflicht unterliegen, können ab dem Jahr 2024 über die Wertschöpfungskette grosser berichtspflichtiger Unternehmen in der EU betroffen sein, da zunehmend Informationen aus deren Lieferketten verlangt werden (z.B. zu Scope 3-Emissionen oder zu unter die EU-Taxonomie fallenden Tätigkeiten).

Im November 2024 veröffentlichte der IAASB die finale Fassung des neuen internationalen Nachhaltigkeitsprüfungsstandards (International Standard on Sustainability Assurance, [ISSA 5000](#)). Zukünftig dürfte dieser in der EU für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen für die Zeiträume beginnend am oder nach dem 15. Dezember 2026 verwendet werden. ISSA 5000 erlaubt sowohl die begrenzte (limited assurance) oder auch die hinreichende Prüfung (reasona-

³⁹ Art. 964a ff. OR

⁴⁰ Art. 964a OR

⁴¹ Gemäss Art. 964a OR: Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen mit 500 oder mehr Mitarbeitenden und einer Bilanzsumme von mindestens MCHF 20 oder einem Umsatz von mehr als MCHF 40 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.

⁴² Art. 964a ff. OR

⁴³ Vgl. aber nachstehend Nachhaltigkeit > Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung (künftiges Recht).

⁴⁴ Ethos Stiftung: Studie 2024 Generalversammlungen und Nachhaltigkeitsberichte, Oktober 2024.

ble assurance) von Nachhaltigkeitsinformationen. Der wesentliche Vorteil von ISSA 5000 besteht darin, dass er im Gegensatz zum allgemeineren ISAE 3000 eigenständig und berufsgruppenunabhängig ist, so dass er sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) verwendet werden kann. Dabei müssen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und das übrige berufliche Verhalten sowie an das QMS erfüllt sein, die mindestens so streng sind wie diejenigen des [Code of Ethics](#) des IESBA und des vom IAASB herausgegebenen Standards zum Qualitätsmanagement ([ISQM 1](#)).

Die Unabhängigkeit spielt nicht nur bei der Prüfung von historischen Finanzinformationen, sondern auch bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen eine fundamentale Rolle. Als Reaktion darauf hat das IESBA den bestehenden Code of Ethics im Dezember 2024 mit Anforderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung um die International Ethics Standards for Sustainability Assurance (IESSA) erweitert. Die finale Fassung wurde am 17. Januar 2025 nach abschliessender Prüfung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) veröffentlicht. Der Anwendungszeitpunkt der IESSA entspricht demjenigen des ISSA 5000. Die frühere Anwendung ist jeweils zulässig.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission den Entwurf des ersten Omnibus-Pakets zur Vereinfachung der aktuellen Nachhaltigkeitsregulierungen in der EU. Die Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar.

Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung (künftiges Recht)

Die Europäische Union (EU) hat die NFRD mit der neuen [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) vom 14. Dezember 2022 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) per 1. Januar 2023 weiter entwickelt.

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 die [Vernehmlassung zum Vorentwurf](#) eröffnet, mit dem die Bestimmungen zur «Transparenz über nicht-finanzielle Belange» im OR an das neue EU-Recht angepasst werden sollen. Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleiben. Konkret will er künftig rund 3'500 Unternehmen ver-

pflichten, über ihre Risiken in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen zu berichten. Analog zur EU sollen auch in der Schweiz (neben den Gdöl) Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, CHF 25 Mio. Bilanzsumme und CHF 50 Mio. Umsatz zur Berichterstattung verpflichtet werden, allerdings nur, wenn sie zwei von drei Schwellenwerten während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen. Heute gilt diese Pflicht nur für Gdöl mit mehr als 500 Mitarbeitenden (CHF 20 Mio. Bilanzsumme und CHF 40 Mio. Umsatz) und trifft rund 300 Unternehmen.

Im Unterschied zu den Unternehmen in der EU sollen die Unternehmen in der Schweiz – die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder an den EU-Standards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) oder an anderen gleichwertigen Standards zu orientieren. Der Bundesrat wird diese Standards dereinst in der entsprechenden Verordnung festlegen.

Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit neu durch ein externes Revisionsunternehmen oder eine KBS mit einer entsprechenden Zulassung der RAB geprüft werden soll⁴⁵. Revisionsunternehmen und KBS, welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Gdöl prüfen, benötigen eine Zulassung der RAB und werden von dieser beaufsichtigt. Revisionsunternehmen und KBS, welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung der übrigen Gesellschaften prüfen, benötigen nur eine Zulassung der RAB und werden von dieser nicht beaufsichtigt. Die Regelung für Zulassung und Beaufsichtigung für Nachhaltigkeitsprüfer richtet sich damit sinngemäss nach der Regelung für Zulassung und Beaufsichtigung der Rechnungsprüfer.

Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind (limited assurance), oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind (reasonable assurance). Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.

Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und KBS gelten eine Reihe von Vorgaben an die Revisionsstelle sinngemäss⁴⁶.

⁴⁵ Hierzu und zum Folgenden Art. 964c^{bis} VE-OR.

⁴⁶ Art. 727 ff. OR

Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit⁴⁷ gelten sinn-
gemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen
der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nach-
haltigkeitsaspekte beitragen.

SbRU und KBS müssen sich bei der Prüfung von der
Nachhaltigkeitsberichterstattungen an Standards zur
Prüfung und Qualitätssicherung halten⁴⁸. Diese wer-
den von der RAB festgelegt.

Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. Oktober 2024.
Insgesamt wurden [161 Stellungnahmen](#) eingereicht.
Die Arbeiten zur Auswertung der Vernehmlassungs-
ergebnisse sind noch im Gange.

Zur Nachhaltigkeit der RAB

Die RAB hat sich 2022 freiwillig dem Umweltprogramm
RUMBA angeschlossen. [RUMBA](#) ist das Ressourcen-
und Umweltmanagement der Bundesverwaltung. Das
Hauptziel des Programms ist die kontinuierliche Ver-
minderung von betrieblichen und produktbezogenen
Umweltbelastungen. RUMBA verfolgt die Umsetzung
folgender Leitsätze:

- Kontinuierliche Reduktion der Umweltbelastung
aus der Tätigkeit der Bundesverwaltung
- Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Bundes
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Förderung
der Eigeninitiative
- Koordination der Umweltaktivitäten der Bundesver-
waltung

RUMBA erstellt jedes Jahr einen Bericht zur RAB
(ungeprüft). Aus logistischen Gründen erfolgt die
Berichterstattung jeweils mit Daten aus dem Vorjahr.

Insgesamt verursachten die Tätigkeiten der RAB Treib-
hausgas (THG)-Emissionen in der Höhe von 92 t CO₂-
Äquivalente (eq). Seit 2019 konnten die THG-Emissio-
nen um 11 % reduziert werden.

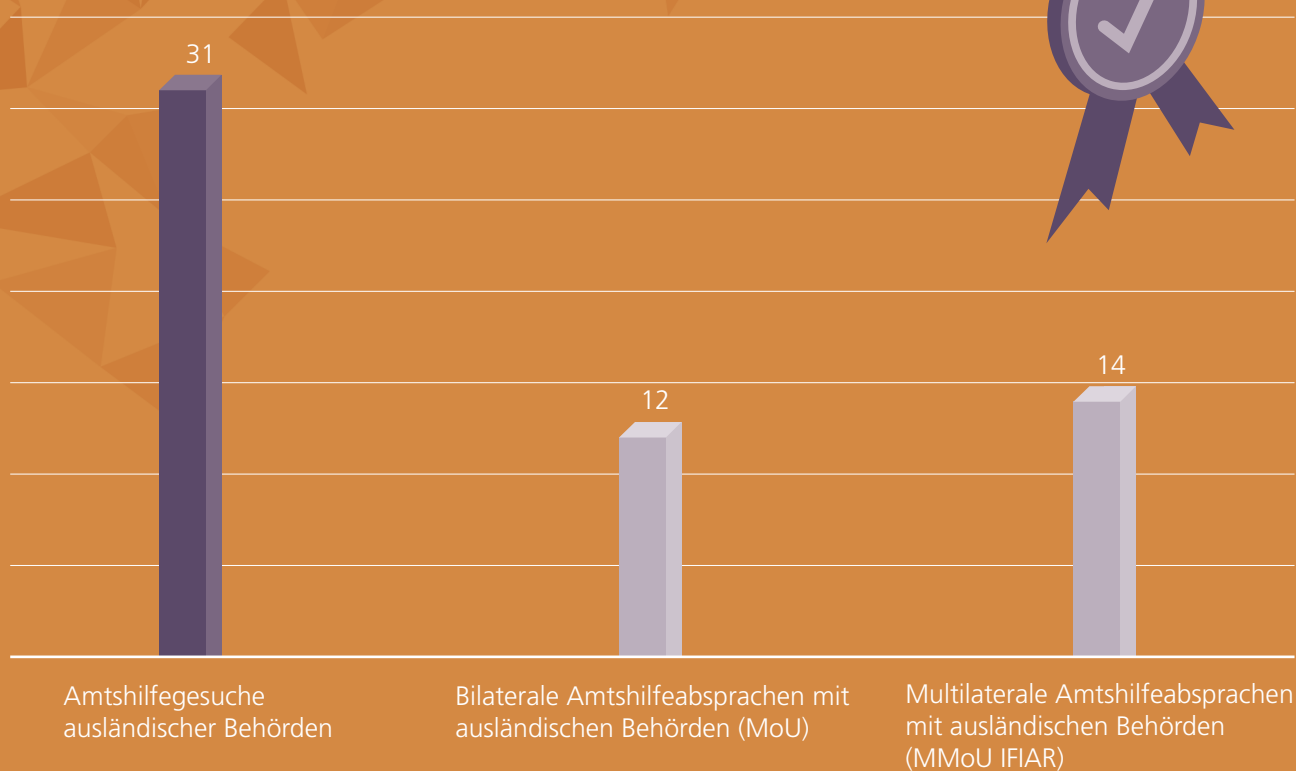
Die drei Hotspots der RAB sind Dienstreisen (94 %),
Wärme (5 %) und Strom (1%). Sämtliche THG-Emis-
sionen werden seit 2019 kompensiert (bis 2022 via
myclimate, ab 2023 via RUMBA).

⁴⁷ Art. 728 OR und Art. 11 RAG

⁴⁸ Art. 16a Abs. 1 VE-RAG

Internationales

Die wichtigsten Kennzahlen

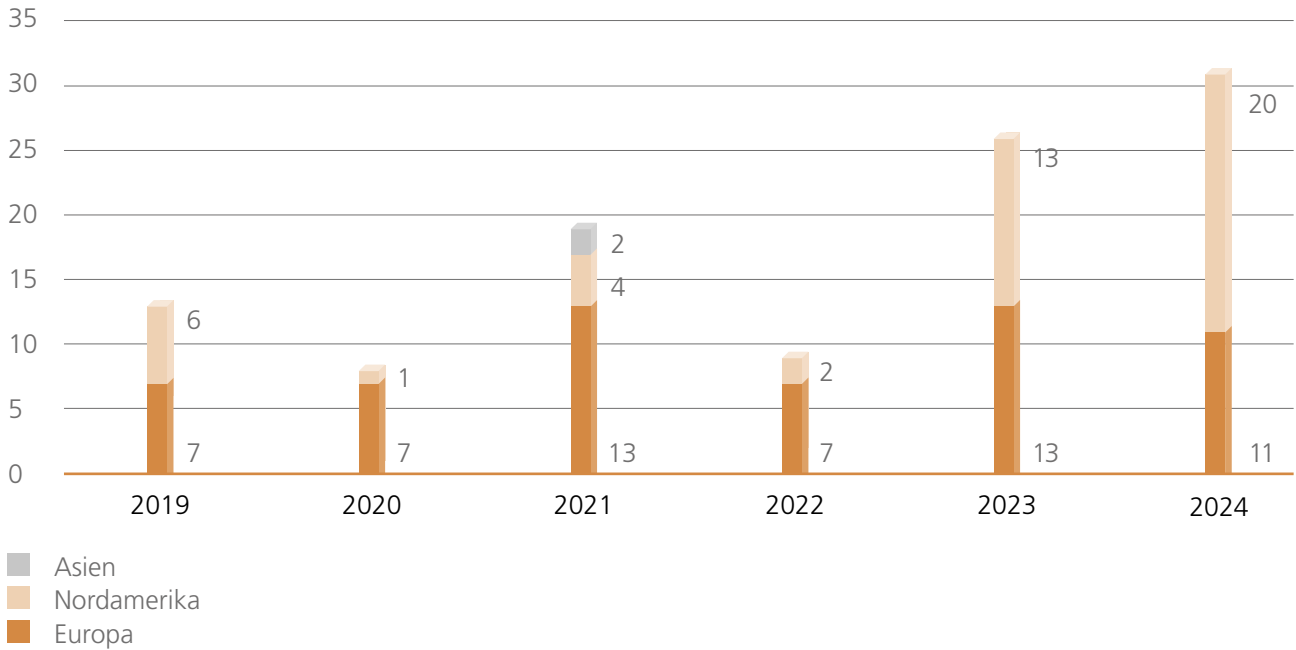


Allgemeines

2024 war im Vergleich zum Vorjahr erneut ein deutlicher Zuwachs von Amtshilfegesuchen zu verzeichnen. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass das

PCAOB mittlerweile bei sechs Schweizer Revisionsunternehmen gemeinsame grenzüberschreitende Inspektionen (Joint Inspections) durchführt.

Abb. 24 Anzahl Amtshilfegesuche nach kontinentaler Zugehörigkeit der ersuchenden Behörde



Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

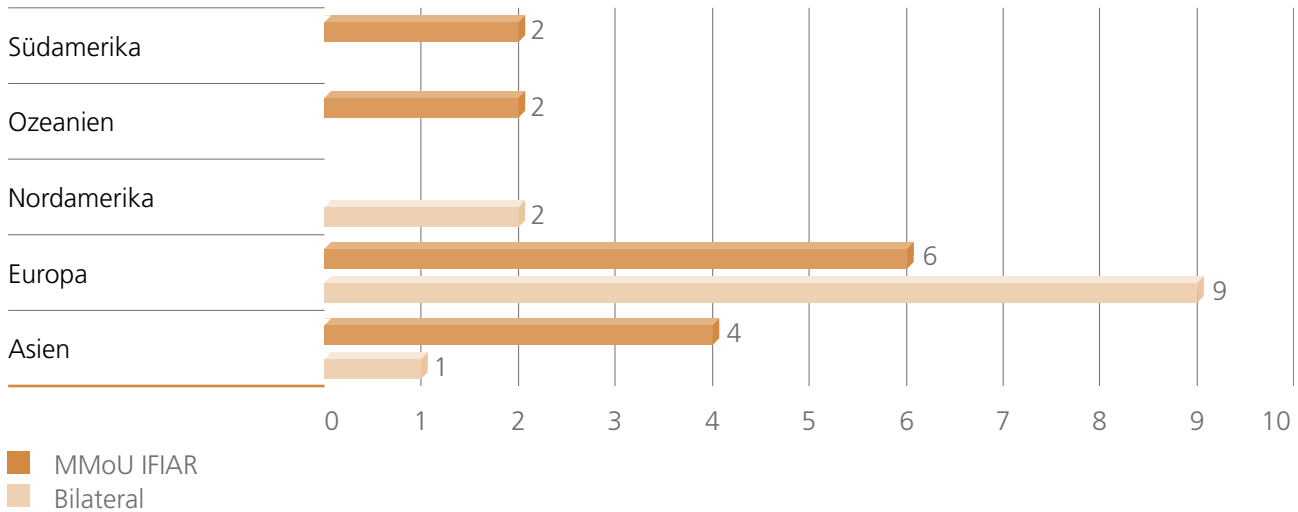
Zum Schutz der Anleger auf dem Schweizer Kapitalmarkt und in Übereinstimmung mit vergleichbaren internationalen Vorschriften hat das RAG einen extraterritorialen Anwendungsbereich. Das bedeutet, dass ausländische Revisionsunternehmen, die Gesellschaften prüfen, welche auf dem Schweizer Kapitalmarkt aktiv sind, der Aufsicht der RAB unterliegen.⁴⁹

Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

Der Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden kommt angesichts der internationalen Struktur der Revisionsbranche und der geprüften Unternehmen grosse Bedeutung zu.

⁴⁹ [Art. 8 Abs. 1 RAG](#)

Abb. 25 Bilaterale und multilaterale Absprachen der RAB mit anderen Revisionsaufsichtsbehörden⁵⁰



Die RAB hat bisher mit 12 ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden eine Absichtserklärung zur internationalen Zusammenarbeit (MoU) abgeschlossen. Zudem hat sie das Multilateral MoU (MMoU) der IFIAR mitunterzeichnet. Indirekt besteht deshalb mit 14 weiteren ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit.

In der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und EU-Gremien haben sich 2024 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Dasselbe gilt für die Kooperation mit den USA. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (UK) hat die britische Revisionsaufsichtsbehörde (Financial Reporting Council, FRC) nach den Ende 2023 erfolgten Erklärungen zur gegenseitigen Zulassung am 22. Oktober 2024 ein Äquivalenz-Assessment zur Fachpraxis abgeschlossen, die in der Schweiz erworben wurde. Demnach anerkennt der FRC die ab diesem Datum in der Schweiz geleistete Fachpraxis als gleichwertig zu jener im UK.⁵¹ Somit ist es neu möglich, die im Rahmen der Ausbildungsmodule zum «chartered/certified accountant» bei einem akkreditierten Berufsverband im UK notwendige praktische Erfahrung bei einem Schweizer Revisionsunternehmen zu absolvieren, das eine entsprechende Akkreditierung bei einem UK-Berufsverband hat.

IFIAR

IFIAR bildet für die RAB nach wie vor eine ausgesprochen wertvolle Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die RAB nimmt bereits seit einigen Jahren Einsitz im Board (Vorstand) von IFIAR. Im Berichtsjahr hat sich die RAB weiter in die Aktivitäten folgender IFIAR-Arbeitsgruppen eingebracht:

- Enforcement Working Group (EWG): Die Arbeitsgruppe fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden im Bereich der Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bei Normverstössen durch Revisoren und Revisionsunternehmen.
- Global Audit Quality Working Group (GAQWG): Im Berichtsjahr fanden zwei Präsenztreffen im März und Oktober statt. Im Rahmen dieser Meetings wurden u.a. die Ergebnisse des IFIAR Surveys zu den Inspektionsergebnissen⁵² ausgewertet und diskutiert. Ausserdem fanden Gespräche mit den global tätigen Revisionsnetzwerken zu verschiedenen aktuellen Themen statt.
- Technology Taskforce (TTF): Die Taskforce führt einen regelmässigen Dialog mit den sechs grössten internationalen Revisionsnetzwerken über die Nutzung technologischer Ressourcen in der Revision. Die Hauptthemen waren 2024 der Einsatz von KI in Prüfungs- und Inspektionsprozessen sowie die Behandlung technologiebezogener Feststellungen aus der internen Nachschau und dem IFIAR-Survey⁵³.

⁵⁰ Sofern nicht bereits eine bilaterale Absprache besteht; vgl. Anhang «Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden».

⁵¹ Solche Anerkennungsentscheide hat das FRC bereits im Verhältnis zu Deutschland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden gefällt.

⁵² Vgl. vorne «Auswertung der IFIAR-Umfrage».

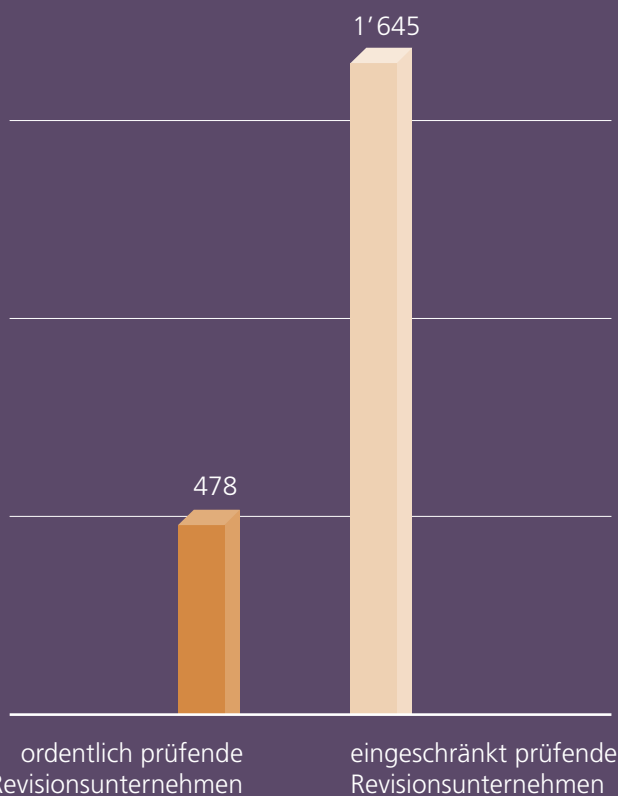
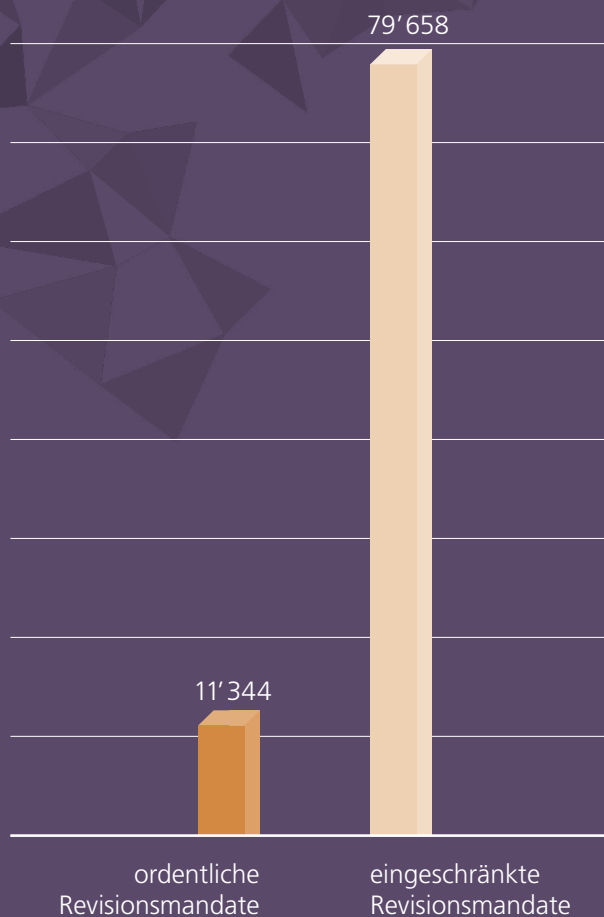
⁵³ Vgl. vorne «Auswertung der IFIAR-Umfrage».

Zulassung



780 Zulassungserneuerungen
Revisionsunternehmen

Die wichtigsten Kennzahlen



Statistiken

Im Fokus der Abteilung Zulassung stand 2024 die dritte Erneuerungswelle für die Zulassung von Revisionsunternehmen. Bei rund 1'000 Unternehmen war nach fünf Jahren die Zulassung zu erneuern. Bei 764 Unternehmen konnte die Zulassung nahtlos erneuert werden. Bei 16 Revisionsunternehmen konnte die

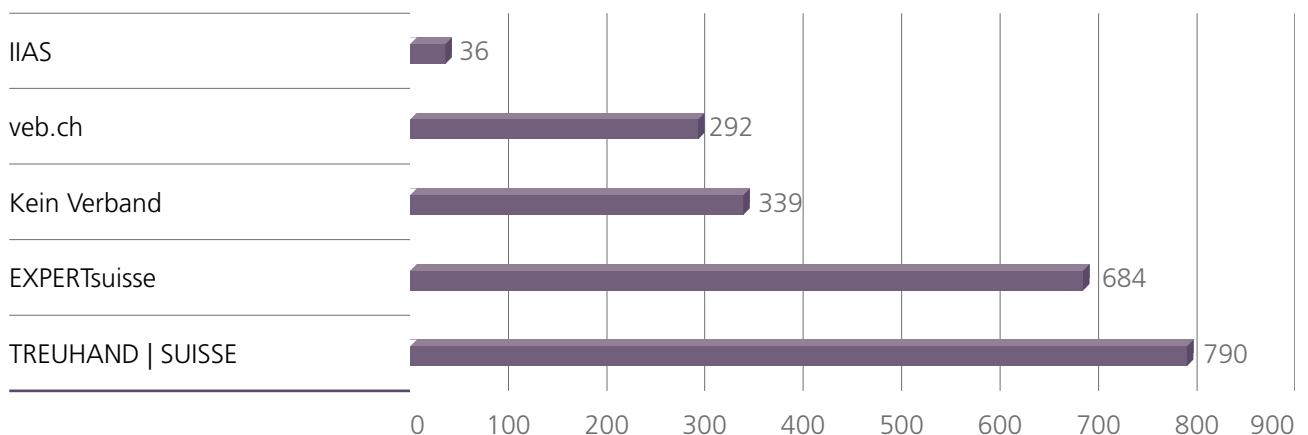
Zulassung nach einem Unterbruch erneuert werden. 195 Revisionsunternehmen verzichteten auf eine erneute Zulassung bzw. reichten für die Erneuerung keine oder nicht die notwendigen Unterlagen und Nachweise ein. Die Zahl der Revisionsunternehmen, die aktiv auf die Zulassung verzichteten bzw. der RAB keine Unterlagen für die Erneuerung der Zulassung einreichten, bewegte sich auf dem Niveau der Vorjahre.

Abb. 26 Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen⁵⁴

Zulassungsart	Revisor	Revisionsexperte	Total per 31.12.2024	Total per 31.12.2023
Natürliche Personen	2'556	7'460	10'016	9'789
Revisionsunternehmen	480	1'237	1'717	1'905
sbRU	–	20	20	19
Ausl. sbRU	–	1	1	2
Total Zulassungen	3'036	8'718	11'754	11'715

Im Berichtsjahr sank die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen gegenüber dem Vorjahr um 188 auf 1'738 Unternehmen. Für 2025 wird erwartet, dass die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen stabil bleibt.

Abb. 27 Verbandsmitgliedschaften⁵⁵ von zugelassenen Revisionsunternehmen



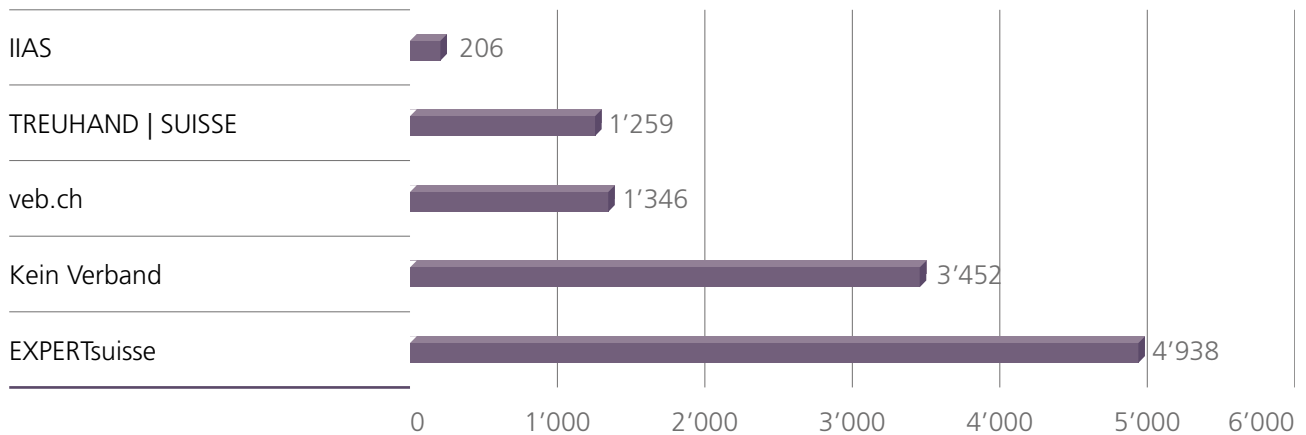
Die Reduktion der Anzahl zugelassener Revisionsunternehmen beeinflusste in effektiven Zahlen auch die Anzahl der Mitgliedschaften bei einem oder mehreren Berufsverbänden. Prozentual blieb die Zahl jener Revisionsunternehmen, welche mindestens einem Berufsverband angehören, mit einem Anteil vom 80 %

(Vorjahr 79 %) aber stabil. Von den 1'738 zugelassenen Revisionsunternehmen gehörten Ende Jahr 26 Unternehmen drei Berufsverbänden, 351 Unternehmen zwei Berufsverbänden und 1'022 Unternehmen einem Berufsverband an.

⁵⁴ Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt.

⁵⁵ Revisionsunternehmen können Mitglied in mehreren Verbänden sein.

Abb. 28 Verbandsmitgliedschaften⁵⁶ von zugelassenen natürlichen Personen



Die Anzahl der natürlichen Personen mit mindestens einer Verbandsmitgliedschaft stieg im Berichtsjahr proportional zum Anstieg der Anzahl zugelassener Personen an. Dabei verfügten 112 Personen über eine Mitgliedschaft bei drei Berufsverbänden, 957 Perso-

nen bei zwei Berufsverbänden und 5'495 Personen bei einem Berufsverband. 3'452 Personen bzw. 34 % aller zugelassenen Individuen (Vorjahr 35 %) verfügen über keine Mitgliedschaft bei einem Berufsverband.

Abb. 29 Häufigkeit ordentlicher Revisionsmandate⁵⁷

Anzahl Revisionsunternehmen	2024	2023
1 bis 5 ordentliche Mandate	304	321
6 bis 10 ordentliche Mandate	75	74
11 bis 20 ordentliche Mandate	37	42
21 oder mehr ordentliche Mandate	62	53
Total ordentlich revidierender Revisionsunternehmen	478	490

Obwohl insgesamt 1'258 (72%) Revisionsunternehmen über eine Zulassung als Revisionsexpertin verfügen, führen lediglich 478 (28%) Revisionsunternehmen ordentliche Revisionen durch. Davon haben 64% der Revisionsunternehmen ein bis maximal fünf ordentliche Revisionsmandate erfasst. Nur rund 21%

der Unternehmen haben 11 oder mehr ordentliche Revisionsmandate deklariert. Dies entspricht einem Anteil von nur 8% der als Revisionsexpertin zugelassenen Unternehmen bzw. ca. 6% der insgesamt zugelassenen Revisionsunternehmen.

⁵⁶ Natürliche Personen können Mitglied in mehreren Verbänden sein.

⁵⁷ Die Angaben basieren auf der Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

Abb. 30 Häufigkeit eingeschränkter Revisionsmandate⁵⁸

Anzahl Revisionsunternehmen	2024	2023
1 bis 5 eingeschränkte Mandate	242	271
6 bis 10 eingeschränkte Mandate	248	293
11 bis 20 eingeschränkte Mandate	315	364
21 oder mehr eingeschränkte Mandate	840	880
Total eingeschränkt revidierender Revisionsunternehmen	1'645	1'808

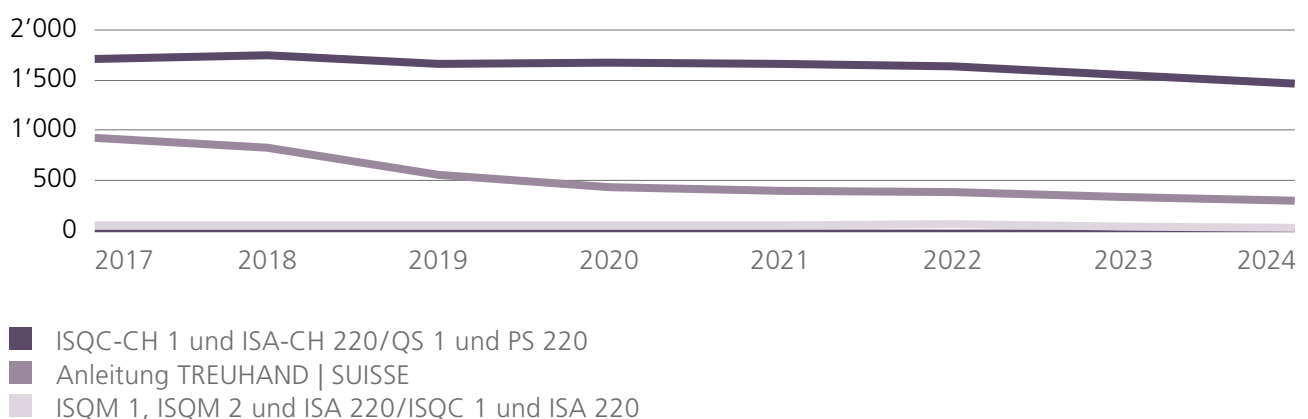
Bei den Revisionsunternehmen, welche eingeschränkte Mandate prüfen, lässt sich gegenüber dem Vorjahr eine relativ grosse Abnahme um rund 160 Unternehmen beobachten. Diese Reduktion dürfte weitgehend auf die Unternehmen zurückzuführen sein, deren Zulassung im Jahr 2024 nicht erneuert wurde.

Noch 1'645 Unternehmen führen eingeschränkte Revisionen durch. Gut die Hälfte davon verfügt über 21 oder mehr eingeschränkte Revisionsmandate.

Abb. 31 Gesamtzahl eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR)⁵⁹

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2024	2023
sbRU	15'787	8'190	23'977	24'062
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	63'871	3'154	67'025	68'078
Total durchgeführte Revisionen	79'658	11'344	91'002	92'140

In den Jahren 2021 bis 2023 war die Zahl der von den Unternehmen deklarierten eingeschränkten und ordentlichen Mandate stabil bei jeweils gut 92'000 Mandaten. Im Jahr 2024 lässt sich eine Reduktion von über 1'000 Mandaten beobachten.

Abb. 32 Entwicklung der angewendeten Standards zur internen Qualitätssicherung⁶⁰


⁵⁸ Die Angaben basieren auf der Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁵⁹ Die Angaben basieren auf der Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁶⁰ Bei Revisionsunternehmen, welche mehrere QS-Standards deklariert haben, wurde nur der jeweils höchste QS-Standard in der Statistik berücksichtigt.

Spätestens seit dem 1. Oktober 2017 müssen alle zugelassenen Revisionsunternehmen über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen. Es lässt sich beobachten, dass sich die Anzahl jener Revisionsunternehmen, welche die Anleitung von Treuhand | Suisse anwenden, mit einer Reduktion von 920 (im Jahr 2017) auf 304 (im Jahr 2024) prozentual (-67 %) deutlich stärker reduziert hat als jene Revisionsunternehmen, welche nach ISQC-CH 1 und ISA-CH 220

(bzw. vormals QS 1/PS 220) vorgehen. Hier konnte im gleichen Zeitraum eine weitaus geringere Reduktion des entsprechenden QS-Standards bei den Revisionsunternehmen von 1'717 auf lediglich 1'466 beobachtet werden (-15 %). Es lässt sich somit eine deutliche Verschiebung von der Anleitung von Treuhand | Suisse hin zur Anwendung von ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 feststellen.

Abb. 33 Leitende Prüfer nach Sonderzulassungsart

Zulassungsart	Total leitende Prüfer per 31.12.2024	Total leitende Prüfer per 31.12.2023
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG ⁶¹ und PfG	111	111
Prüfungen nach KAG ⁶²	72	69
Prüfungen nach VAG	43	39
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	25	25
Prüfungen nach AHVG	4	–
Total Zulassungen	255	244

Seit dem 1. Januar 2024 ist die RAB neu auch für die Zulassung für Prüfungen von AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen zuständig. Lediglich vier natürliche Personen haben im Jahr 2024 eine solche Zulassung beantragt und erhalten. Die geringe Anzahl ist damit begründet, dass die altrechtliche Zulassung des Bundesamtes für Sozialversicherungen erst per 31. Dezember 2025 aufgehoben wird. Ab dem 1. Januar 2026 dürfen leitende Prüfer und Prüfgesellschaften nur

noch mit einer Zulassung der RAB Revisionsdienstleistungen für AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen erbringen. Die RAB geht deshalb davon aus, dass die Anzahl dieser Sonderzulassungen im Jahr 2025 markant zunehmen wird. Die Anzahl der übrigen Sonderzulassungen von leitenden Prüfern ist gegenüber dem Vorjahr nur minim gestiegen. Die 255 Sonderzulassungen entfallen auf insgesamt 197 verschiedene leitende Prüfer.

Abb. 34 Prüfgesellschaften nach Sonderzulassungsart

Zulassungsart	Total Prüfgesellschaften per 31.12.2024	Total Prüfgesellschaften per 31.12.2023
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG und PfG	8	8
Prüfungen nach KAG	10	10
Prüfungen nach VAG	7	7
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	9	9
Prüfungen nach AHVG	–	–
Total Zulassungen	34	34

⁶¹ Die Kategorie «FINIG» umfasst die Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1. Bst. e FINIG (vormals Effektenhändler).

⁶² In dieser Kategorie sind auch Beauftragte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d FINIG enthalten (Verwalter kollektiver Kapitalanlagen und Fondsleitungen).

Die geltende Übergangsfrist für Prüfungen nach dem AHVG zeichnet sich auch bei den Prüfgesellschaften ab, sodass im Berichtsjahr noch kein Revisionsunternehmen ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat. Die RAB rechnet damit, dass im Verlauf des Jahres 2025 zahlreiche Gesuche um Zulassung für Prüfungen von Ausgleichskassen und Zweigstellen eingehen werden.

Die 34 Sonderzulassungen sind auf 11 verschiedene sbRU verteilt.

Abb. 35 Aktive leitende Prüfer pro Prüfgesellschaft und Zulassungsart

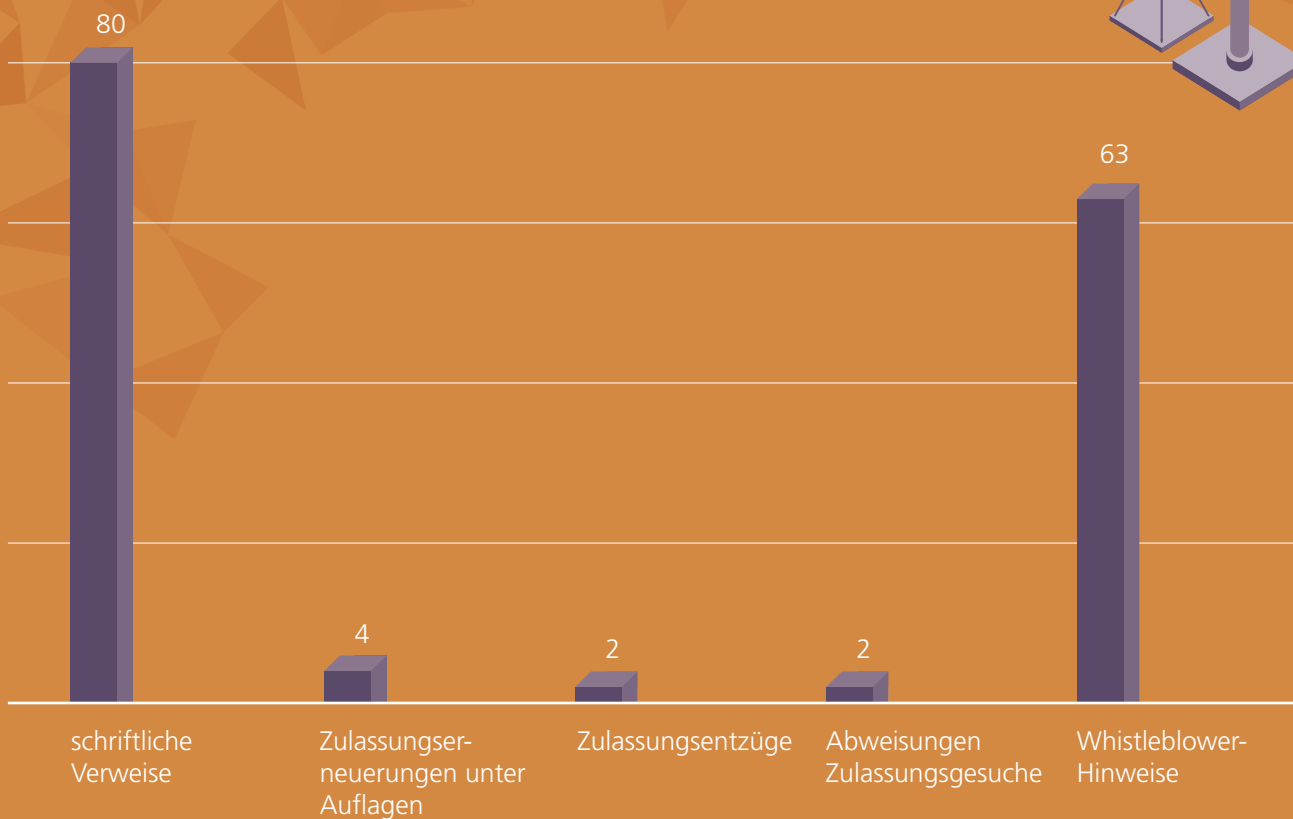
Prüfgesellschaft	Prüfungen nach BankG, FinFraG, FINIG und PfG	Prüfungen nach VAG	Prüfungen nach KAG	Prüfungen nach FinTech
PwC	21	9	11	3
EY	34	12	14	2
KPMG	17	7	7	4
BDO	9	3	7	4
Deloitte	9	2	7	2
ASMA	–	–	6	2
Ferax	–	3	–	–
Grant Thornton	5	–	5	3
Mazars	2	4	3	3
PKF Certifica	–	–	3	–
SWA	2	–	5	2
Total	99	40	68	25

Auf der Ebene der Bankenprüfung besteht eine starke Konzentration von leitenden Prüfern bei drei Prüfgesellschaften. Bei den anderen Sonderzulassungen sind die Zahlen breiter gestreut. Weitere Konzentrationen bestehen in folgenden Bereichen:

- Mit PwC prüft eine Prüfgesellschaft rund 40 % aller Bankmandate, 36 % aller KAG-Mandate und 29 % aller VAG-Mandate.
- Die Ernst & Young prüft sämtliche Banken und Finanzmarktinfrastrukturen der Aufsichtskategorien 1 und 2 der FINMA.

Enforcement und Rechtsprechung

Die wichtigsten Kennzahlen

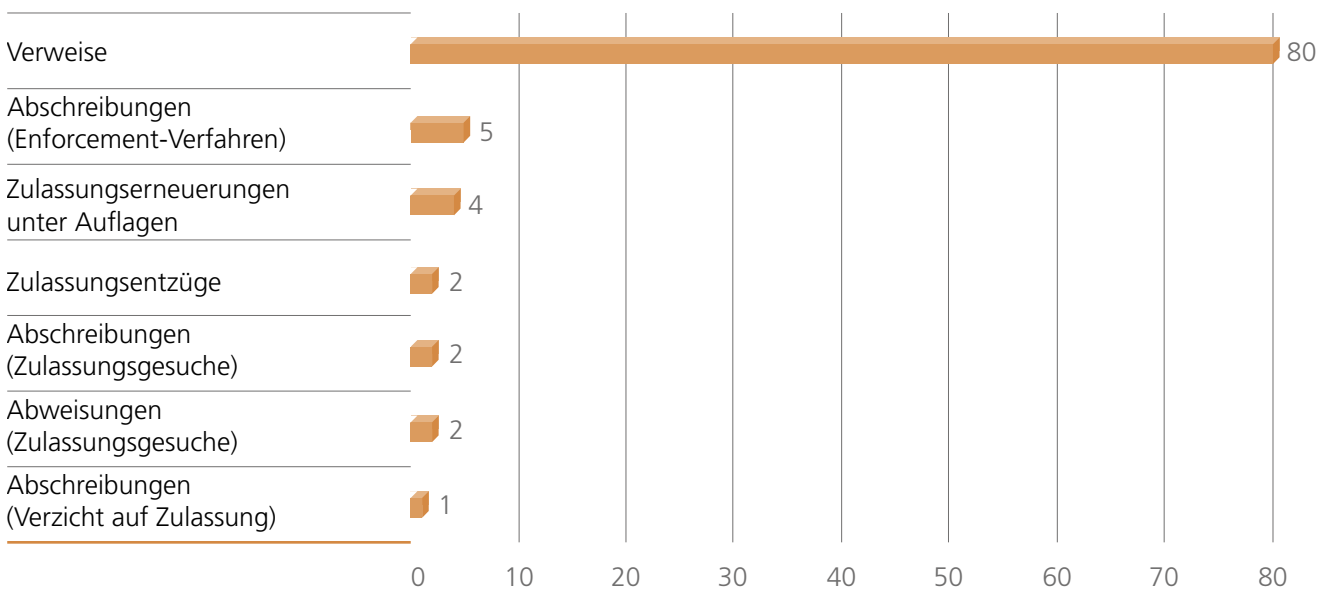


Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zwei Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: 2). Weiter wurden zwei Zulassungen entzogen (Vorjahr: 3) und 80 schriftliche Verweise (Vorjahr: 25) erteilt. Zudem wurden vier Zulassungen von Revisionsunternehmen nur unter Auflagen erneuert⁶³ (Vorjahr: keine). Eine Person hat ihre Zulassung während des laufenden Entzugsverfahrens zurückgezogen (Vorjahr: 3). 2024 hat die RAB keine

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung eingereicht (Vorjahr: 5). Im Weiteren wurden zwei Zulassungsverfahren abgeschrieben, weil das entsprechende Gesuch zurückgezogen wurde (Vorjahr: 1) und fünf Enforcement-Verfahren eingestellt, weil der Verweis bzw. der Zulassungsentzug im Rahmen der abschließenden Gesamtwürdigung insbesondere der neu eingereichten Beweismittel nicht gerechtfertigt gewesen wäre (Vorjahr: 5).

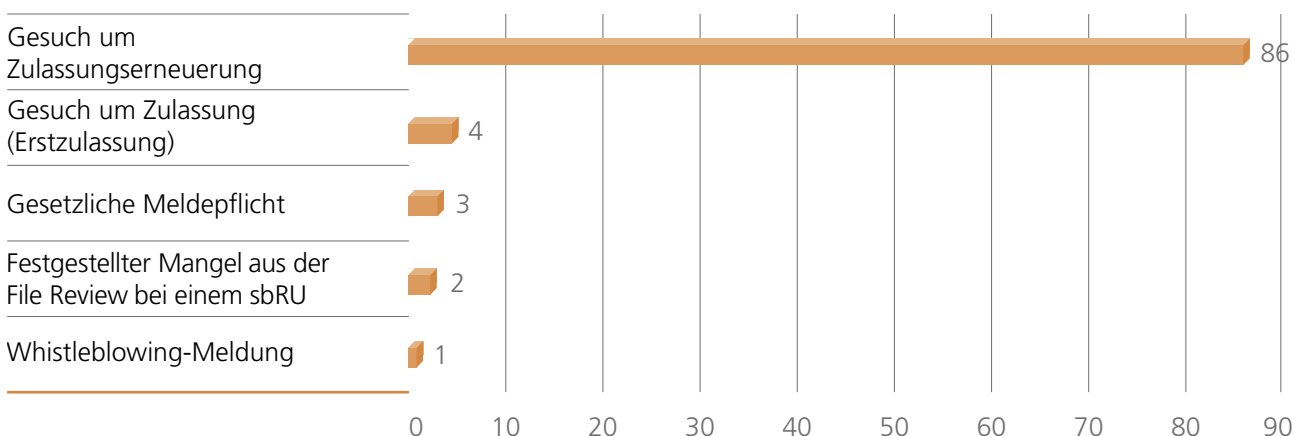
Abb. 36 Anzahl Enforcement-Verfügungen



Von den 80 Verweisen entfallen zwei auf Mitarbeitende von Revisionsunternehmen, die staatlich beaufsichtigt sind. Ein Verweis wurde einem sbRU erteilt.

Die nachfolgende Grafik zeigt, aus welcher Quelle der Hinweis stammt, der zum jeweiligen Enforcement-Verfahren geführt hat.

Abb. 37 Enforcement-Verfügungen nach Quelle der Verfahrenseröffnung



⁶³ Den unter Auflagen zugelassenen Revisionsunternehmen wurde auf Grund der festgestellten Mängel in der Vergangenheit auch ein schriftlicher Verweis erteilt.

Die Zahl der Verweise gegen (nicht staatlich beaufsichtigte) Revisionsunternehmen ist im Berichtsjahr mit 75⁶⁴ wieder angestiegen, nachdem 2023 nur 25 Verweise ausgesprochen wurden. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die im Berichtsjahr insgesamt 780 beurteilten Gesuche um Erneuerung der Zulassung, bei denen in zirka 10 Prozent der Fälle Mängel festgestellt wurden. Sofern die festgestellten

Schwachstellen bereinigt wurden, erfolgte die Wiederzulassung des Revisionsunternehmens unter Aussprache des erwähnten Verweises bzw. in vier Fällen auch nur unter Auflagen.

Die nachfolgende Grafik zeigt, aus welchen Gründen ein Verweis gegen nicht staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen erteilt wurden.

Abb. 38 Anzahl Verweise gegen nicht staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach Fallkategorie

Beschreibung des Mangels	Anzahl
Mängel in einem Bereich	
Nachschauprozess	51
Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	11
Verletzungen der gesetzlichen Quoren	4
Verspätete Einführung des QS-Systems	2
Anwendung des falschen Mindeststandards zur Qualitätssicherung	1
Mängel in zwei Bereichen	
Dokumentation des QS-Systems und des Nachschauprozesses	1
Nachschauprozess und Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	5
Total	75

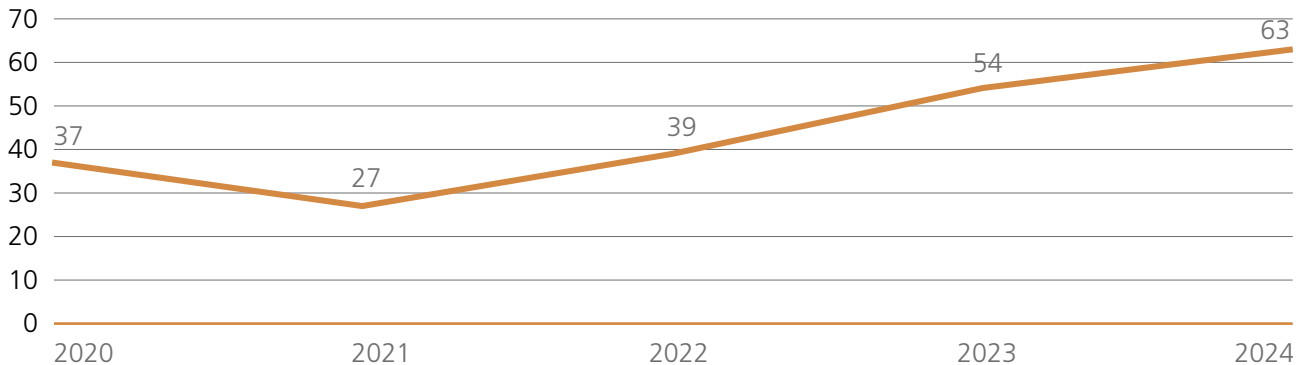


Die im Dezember 2023 in Betrieb genommene externe Whistleblowing-Plattform zeigt, dass Hinweisgeber ein Bedürfnis haben, der RAB unter Wahrung ihrer Anonymität Hinweise auf allfällige Missstände zu geben. 2024 wurden der RAB 63 Hinweise gemacht (Vorjahr: 54). Die

Daten werden der RAB über die gesicherte externe Plattform verschlüsselt übermittelt. Meldungen können technisch nicht zurückverfolgt werden. Hinweisgebende Personen können auf der externen Plattform zudem ein geschütztes Postfach einrichten, über das sie mit der RAB – wenn gewünscht auf anonymer Basis – kommunizieren können.

⁶⁴ Fünf Verweise wurden gegen natürliche Personen ausgesprochen. Mitberücksichtigt sind dabei auch die Zulassungserneuerungen unter Auflagen, bei denen gleichzeitig ein schriftlicher Verweis erteilt wurde.

Abb. 39 Entwicklung der Anzahl Hinweise



Rechtsprechung

Im Jahr 2024 haben das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und das Bundesgericht insgesamt vier Urteile zu Entscheidungen der RAB gefällt.

BVGer [B-2667/2022](#) vom 12. März 2024

Das Bundesgericht war mit Urteil Nr. [1C_93/2021](#) vom 6. Mai 2022 zum Schluss gekommen, dass mit Blick auf den Zugang zu einem Überprüfungsbericht der RAB nach dem [BGÖ](#) zu unterscheiden ist zwischen persönlichen Daten von Mitarbeitenden des Revisionsunternehmens, die anonymisiert oder geschwärzt werden können, und persönlichen Daten des Revisionsunternehmens selbst, die nicht anonymisierbar sind oder geschwärzt werden können. Daher muss nach dem BGer eine Interessenabwägung vorgenommen werden, um zu entscheiden, ob ein Dokument in seiner Gesamtheit zugänglich gemacht werden muss oder nicht.⁶⁵ Im konkreten Fall stellte sich die Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse am Überprüfungsbericht der RAB besteht. Das BGer hat geurteilt, dass die vorinstanzliche Interessenabwägung des BVGer in mehreren Punkten korrigiert und ergänzt werden muss. Es hiess die Beschwerde daher gut, hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das BVGer zurück. Mit Urteil Nr. [B-2667/2022](#) vom 12. März 2024 hat das BVGer die Sache wiederum zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die RAB zurückgewiesen.

BVGer [B-213/2023](#) vom 3. April 2024

Das BVGer hat am 3. April 2024 ein Urteil gefällt zu einem Gesuchsteller mit ausländischer Ausbildung. Dieser machte ein «Diplome Supérieur de Comptabilité et de Gestion (DSCG)» des Ministère français de

l'Enseignement Supérieur et de la Recherche sowie einen Master in «Droit, Economie, Gestion mention Sciences du Management, Spécialité Comptabilité-Contrôle-Audit» der Universität Dijon geltend. Diese Ausbildungen berechtigen in Frankreich nicht dazu, als «commissaire aux comptes» tätig zu sein. Der Gesuchsteller brachte vor, dass sich das Erfordernis eines Staatsvertrags mit dem Herkunftsstaat oder des materiellen Gegenrechts nur auf die direkte Zulassung zum Revisionsexperten beziehe und somit nur die Konstellationen von Art. 4 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Bst. a RAG (dipl. Wirtschaftsprüfer) beträfen, nicht aber solche, die unter Bst. d i.V.m. Bst. c RAG (Absolvent eines Universitätsstudiums mit der entsprechenden Fachpraxis) fallen würden. Frankreich gewährt kein materielles Gegenrecht für Personen mit einer (schweizerisch-) inländischen Ausbildung⁶⁶ gemäss, um als Abschlussprüfer tätig zu sein. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU kann folglich nicht angerufen werden, um in dieser Konstellation in der Schweiz als Revisionsexperte zugelassen zu werden. Das BVGer bestätigte die Praxis der RAB und wies die Beschwerde gegen ihre Verfügung ab.

BGer [9C_99/2024](#) vom 25. September 2024

Nachdem das BVGer die Beschwerde eines Revisionsunternehmens gegen das Ergebnis der RAB-Überprüfung mit Urteil Nr. [B-5497/2021](#) vom 12. Dezember 2023 inhaltlich abwies, soweit es nicht ohnehin gegenstandslos geworden war, beschäftigte sich das BGer noch mit der Rechtmässigkeit der verfügbaren Überprüfungsgebühren im Umfang von CHF 84'000. Das BGer kam zum Schluss, dass diese mit dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip vereinbar sind und dass der Detaillierungsgrad der Aufzeichnungen der RAB ausreichend war.

⁶⁵ Art. 19 Abs. 1^{bis} Bst. b aDSG (in der Fassung vom 24. März 2006, In Kraft bis zum 31. August 2023).

⁶⁶ Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c RAG.

BVGer [B-3334/2023](#) vom 13. Dezember 2024

Ergänzend zum vorerwähnten Fall Nr. [B-5497/2021](#) entzog die RAB der für die betreffende Revisionsdienstleistung verantwortlichen leitenden Revisorin die Zulassung für die Dauer von drei Jahren und untersagte ihr bis zum 31. Dezember 2024, in leitender Funktion oder mit Einfluss auf gesetzliche Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses tätig zu sein. Gegen die Verfügung legten sowohl die verantwortliche leitende Revisorin als auch das Revisionsunternehmen Beschwerde ein. Das BVGer trat auf die Beschwerde des Revisionsunternehmens nicht ein. Zur leitenden Revisorin stellte es fest, dass diese bei der fraglichen Revisionsdienstleistung erhebliche Betrugswarnsignale nicht angemessen beachtet hat. Zudem hat sie den Goodwill, die Konzessionen und die Sachanlagen, die 97 % der Konzernbilanz ausmachten, unzureichend geprüft, wodurch ein uneingeschränktes Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt war. Diese Pflichtverletzungen qualifizierte es als schwere Verstösse gegen aufsichtsrechtlich verankerte Berufspflichten. Jedoch stellte das BVGer fest, dass die gegen die Revisorin und bereits 2021 gegen das Revisionsunternehmen verfügten Massnahmen zeitlich und inhaltlich überschneiden. Um eine «Doppelbestrafung» zu vermeiden, hat das BVGer entschieden, die Dauer des Zulassungsentzugs um 12 Monate auf 24 Monate zu reduzieren, da bereits vollstreckte Massnahmen in Höhe von 40 % angerechnet wurden. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig.

Andere Urteile von Interesse

BGer [4A 369/2023](#) vom 3. Januar 2024

Das Recht, für ein bestimmtes Geschäftsjahr einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu verlangen (z.B. nach Swiss GAAP FER)⁶⁷, ist spätestens sechs Monate vor dem Stichtag der Abschlussbilanz des betreffenden Geschäftsjahrs auszuüben.

BGer [7B 134/2023](#) vom 22. April 2024

Bei einer ungesicherten Forderung von einer Million US-Dollar gegenüber einem ausländischen Unternehmen, die seit 22 Monaten nicht beglichen worden ist, muss aus Gründen der Bilanzvorsicht eine vollum-

fängliche Wertberichtigung erfolgen⁶⁸. Der Straftatbestand des Betrugs⁶⁹ ist erfüllt, wenn der Vertreter eines Unternehmens eine Darlehensgeberin mit der geschönten (noch nicht revidierten) Jahresrechnung ohne die vorerwähnte Wertberichtigung zum Vertragsschluss verleitet. Die Revisionsstelle setzte anschliessend die vollständige Wertberichtigung durch, was zur Überschuldung der Gesellschaft führte. Die Erkennbarkeit der noch ausstehenden Revision ändert aber nichts an der Arglistigkeit des Täters, weil die Darlehensgeberin dennoch von der Korrektheit der Jahresrechnung ausgehen darf: Letztere muss von Gesetzes wegen die wirtschaftlichen Gegebenheiten wahrheitsgetreu abbilden⁷⁰.

BGer [4A 387/2023](#) vom 2. Mai 2024

Im Nachgang zur höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs keine stillschweigende Verlängerung des VR-Mandats erfolgt⁷¹, hat sich die Frage gestellt, ob dies auch für die Revisionsstelle gilt. Mit dem Urteil vom 2. Mai 2024 stellt das BGer klar, dass die Amtszeit der Revisionsstelle im Falle der unterbleibenden Generalversammlung bzw. der ausbleibenden Genehmigung der Jahresrechnung nach sechs Monaten nicht abläuft, sondern sich automatisch verlängert und solange weiterdauert, bis wieder eine Generalversammlung abgehalten wird und die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt. Die analoge Anwendung von BGE [148 III 69](#) wird abgelehnt, weil der Gesetzeswortlaut⁷² klar ist.

BGer [9C 496/2022](#) vom 18. Juni 2024

Das BGer hielt es für erwiesen, dass die ehemalige Revisionsstelle einer Pensionskasse ihre Pflicht zur Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung sowie der Rechtmässigkeit der Verwaltung und der Vermögensanlagen in den Jahren 2008 bis 2012 verletzt hat. Sie haftet daher solidarisch mit den Mitgliedern des Stiftungsrates für rund CHF 15 Millionen plus Zinsen von 5 % seit 2012⁷³. Insbesondere wird der Revisionsstelle vorgeworfen, dass sie die Verletzung der Anlage-Limiten für alternative Anlagen nicht moniert hat, wobei es genau hier zu grossen Verlusten gekommen ist. Das Argument des rechtmässigen

⁶⁷ Gestützt auf [Art. 962 Abs. 2 Ziff. 1 OR](#).

⁶⁸ Art. 960 Abs. 2 und 3 i.V.m. 960a Abs. 3 und 958 Abs. 1 Ziff. 5 OR

⁶⁹ [Art. 146 StGB](#)

⁷⁰ Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 OR

⁷¹ BGE [148 III 69](#)

⁷² [Art. 730a Abs. 1 OR](#)

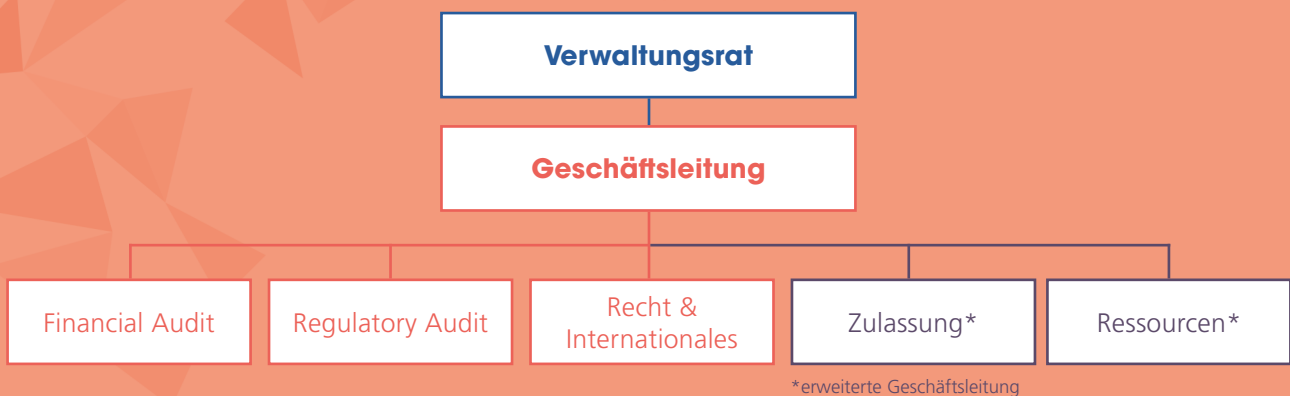
⁷³ [Art. 52 Abs. 4 BVG](#) i.V.m. [Art. 755 OR](#)

Alternativverhaltens (der passive Stiftungsrat hätte die Anlagen des Vermögensverwalters auch gutgeheissen, wenn er von der Revisionsstelle informiert worden wäre) wird vom Gericht mit dem Argument verworfen, dass die Revisionsstelle der BVG-Aufsicht gegenüber meldepflichtig war⁷⁴ und dass diese Gegenmassnahmen hätte ergreifen können, wenn eine Meldung erfolgt wäre.

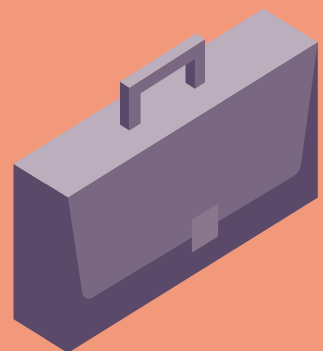
⁷⁴ Im Sinne von [Art. 36 BVV 2.](#)

Anhänge

Organigramm



*erweiterte Geschäftsleitung



Organisation der RAB

Gesetzlicher Auftrag	Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen.
Zuständigkeiten	Die RAB ist zuständig für die Zulassung von natürlichen Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, die Aufsicht über die Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften von Gesellschaften des öffentlichen Interesses und für die Leistung von (inter-)nationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.
Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit
Eingliederung in Bundesverwaltung	Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem EJPD zugeordnet
Sitz	Bern
Organe	
<u>Verwaltungsrat</u>	Wanda Eriksen, Masters in Accounting Science, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (Präsidentin) Franca Contratto, Prof. Dr., LL.M., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin) Viktor Balli, Chemieingenieur ETH/Ökonom HSG Stefano Caldoro, Dr., LL.M., Rechtsanwalt Stéphane Gard, Master in Economics und Management, dipl. Wirtschaftsprüfer
<u>Geschäftsleitung</u>	Reto Sanwald, Direktor, Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG Martin Hürzeler, stellvertretender Direktor, Leiter Financial Audit, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer Michael Hubacher, Leiter Recht & Internationales, Master of Law, Rechtsanwalt, EMBA Heinz Meier, Leiter Regulatory Audit, dipl. Wirtschaftsprüfer
<u>Revisionsstelle</u>	Eidg. Finanzkontrolle (EFK)
Anzahl Mitarbeitende	36 Mitarbeitende (28.8 Vollzeitstellen) per 31. Dezember 2024.
Finanzierung	Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuer- oder Bundesgelder werden keine beansprucht.
Unabhängigkeit/ Aufsicht	Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Gegen Verfügungen der RAB kann Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht geführt werden.
Interessenkonflikte/ Interessenbindungen	Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowohl für sich selbst als auch für die Mitarbeitenden. Sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats definiert der Verhaltenskodex der RAB eine zuständige Stelle ⁷⁵ . Der Verhaltenskodex beinhaltet insbesondere Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Die Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sind auf der Webseite der RAB und auf dem Portal des Bundes publiziert. Die Mitarbeitenden wurden am 18. Januar und 3. Juli 2024 sowie der Verwaltungsrat am 29. Januar 2024 entsprechend geschult.

⁷⁵ Art. 2 Bst. b Verhaltenskodex der RAB

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	ISQC-CH 1	Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und Reviews von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen
AO	Aufsichtsorganisation	ISQM 1	International Standard on Quality Management 1
AOV	Aufsichtsorganisationsverordnung vom 6. November 2019	KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
ATT	Automatisierte Tools und Techniken	KAM	Key Audit Matters
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934	KBS	Konformitätsbewertungsstelle
BGer	Bundesgericht (Lausanne)	KI	Künstliche Intelligenz
BJ	Bundesamt für Justiz	MoU	Memorandum of Understanding
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982	OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)	PCAOB	US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board
EFD	Eidg. Finanzdepartement	PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement	PS-CH	Schweizer Prüfungsstandards der EXPERTsuisse
EQCR	Engagement Quality Control Reviewer	PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
ESG	Environment, Social und Governance	QMS	Qualitätsmanagementsystems
EU	Europäische Union	RAB	Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015	RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018	RAV	Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde	SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007	sbRU	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
FRC	Financial Reporting Council (UK)	SER	SIX Exchange Regulation
GAQWG	Global Audit Quality Working Group IFIAR	SMI	Swiss Market Index
GdöI	Gesellschaft des öffentlichen Interesses	SRO	Selbstregulierungsorganisation
GenAI	Generative künstliche Intelligenz	TBTF	«Too-Big-To-Fail»
GPK-S	Geschäftsprüfungskommission des Ständerates	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997		
GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants		
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators		
ISA	International Standards on Audit		

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer der Grundzulassungen nach dem RAG ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine spezialgesetzliche Zulassung einer anderen

Behörde notwendig. In einigen Prüfbereichen genügt die Grundzulassung der RAB⁷⁶. Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 31.12.2024).

Revision/Prüfung im Bereich	Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen	Grundzulassung nach RAG: leitender Revisor	Zuständig für Sonder-/spezialgesetzliche Zulassung	zusätzliche Anforderungen
Banken/Finanzmarktstrukturen ⁷⁷ , Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote/ Wertpapierhäuser/ Pfandbriefzentralen	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG , Art. 11a ff. RAV
FinTech-Unternehmen ⁷⁸	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG , Art. 11a ff. RAV
Versicherungen	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG , Art. 11a ff. RAV
Kollektive Kapitalanlagen ⁷⁹	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG , Art. 11a ff. RAV
Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei)	Revisor	Revisor	SRO	Art. 24a GwG , Art. 22a ff. GwV
Vermögensverwalter und Trustees	Revisor	Revisor	AO	Art. 43k FINMAG , Art. 13 ff. AOV
AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen	Revisionsexperte	Revisionsexperte	RAB	Art. 68 Abs. 1 AHVG , Art. 11m ff. RAV

⁷⁶ Das gilt insbesondere für die Prüfung von Spielbanken und Vorsorgeeinrichtungen.

⁷⁷ Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.

⁷⁸ Vgl. dazu die Definition im Bankengesetz ([Art. 1b BankG](#)).

⁷⁹ Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2024

500003	PricewaterhouseCoopers AG	Zürich
500012	T + R AG	Gümligen
500038	Grant Thornton AG	Zürich
500149	OBT AG	St. Gallen
500241	FORVIS MAZARS SA	Vernier
500420	Deloitte AG	Zürich
500498	PKF Wirtschaftsprüfung AG	Zürich
500505	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner	Schwyz
500646	Ernst & Young AG	Basel
500705	BDO AG	Zürich
500762	Balmer-Etienne AG	Luzern
501131	BfB Audit SA	Renens
501382	Berney Associés Audit SA	Genf
501403	KPMG AG	Zürich
501470	Ferax Treuhand AG	Zürich
502658	Avanta Group AG	Baar
504689	SWA Swiss Auditors AG	Pfäffikon
504736	PKF CERTIFICA SA	Lugano
504792	ASMA Asset Management Audit & Compliance SA	Genf
505290	Avanta Audit AG	Baar
600002	Kost Forer Gabbay & Kasierer	Tel Aviv

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Bilaterale Absprachen

Stand: 31. Dezember 2024

Land	Behörde	Absprache
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland	Financial Reporting Council (FRC)	2014 (2023 ergänzt ⁸⁰)
Deutschland	Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)	2012 (erneuert 2022)
Finnland	Patent and Registration Office (PRH)	2014 (erneuert 2022)
Frankreich	Haute Autorité de l'Audit (H ₂ A)	2013
Irland	Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)	2016
Japan	Financial Services Agency of Japan (JFSA) und Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAABO)	2021 (RAB , JFSA / CPAABO)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)	2014
Fürstentum Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht (FMA)	2013
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	2013
Niederlande	Authority for the Financial Markets (AFM)	2012
Österreich	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	2019
Vereinigte Staaten von Amerika	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	2011 (verlängert 2014)

Multilaterale Absprache der IFIAR-Mitgliedsorganisationen

Land	Behörde	Unterzeichnung
Australien	Australia Securities and Investments Commission (ASIC)	2017
Brasilien	Comissão de Valores Mobiliários (CVM)	2017
Dubai	Dubai Financial Services Authority (DFSA)	2017
Gibraltar	Gibraltar Financial Services Commission (GFSC)	2017
Kaimaninseln	Auditors Oversight Authority (AOA)	2017
Litauen	The Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania (AAAPVIM)	2017
Malaysia	Audit Oversight Board (AOB)	2017
Neuseeland	Financial Markets Authority (FMA)	2017
Norwegen	Finanstilsynet/Financial Supervisory Authority (FSA)	2019
Slowakei	Auditing Oversight Authority (AOA)	2017
Südkorea	Financial Services Commission/Financial Supervisory Service (FSC/FSS)	2017
Taiwan (chinesisches Taipei)	Financial Supervisory Commission (FSC)	2017
Tschechische Republik	Public Audit Oversight Board (RVDA)	2017
Türkei	Public Oversight Accounting and Auditing Standards Authority (POA)	2017

⁸⁰ Gegenseitige Erklärung zur Anerkennung der Qualifikationen von diplomierten Wirtschaftsprüfern, die in der Schweiz als Revisionsexperten zugelassen sind ([Erklärung FRC](#)), und von Chartered Accountants, die in UK als Statutory Auditor registriert sind ([Erklärung RAB](#)), vgl. vorne Verhältnis zum Vereinigten Königreich (Gegenrechtserklärung).

Jahresrechnung RAB 2024

Bilanz

Zahlen in CHF	Anhang	31.12.2024	31.12.2023
Flüssige Mittel	3	5'437'692	4'533'031
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	623'761	699'030
Übrige kurzfristige Forderungen	5	0	0
Nicht fakturierte Dienstleistungen	6	432'050	755'340
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	115'114	100'083
Umlaufvermögen		6'608'617	6'087'484
Finanzanlagen	8	111'268	111'088
Sachanlagen	9	97'374	151'872
Immaterielle Werte	10	365'638	464'083
Anlagevermögen		574'280	727'043
Total Aktiven		7'182'897	6'814'527
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen		76'812	150'829
Verbindlichkeiten gegenüber sbRU	11	77'476	434'556
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	95'878	87'135
Kurzfristige Rückstellungen	13	334'000	240'100
Passive Rechnungsabgrenzungen	14	141'631	103'607
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	15	447'900	302'400
Kurzfristiges Fremdkapital		1'173'697	1'318'627
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	15	1'009'200	495'900
Langfristiges Fremdkapital		1'009'200	495'900
Reserven	16	5'000'000	5'000'000
Eigenkapital		5'000'000	5'000'000
Total Passiven		7'182'897	6'814'527

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF	Anhang	1.1.2024 – 31.12.2024	1.1.2023 – 31.12.2023
Aufsichtsabgaben	11	3'774'445	3'417'513
Inspektionsgebühren		3'061'577	2'579'776
Zulassungsgebühren	17	820'078	956'152
Andere Erträge	18	119'380	96'286
Nettoerlös		7'775'480	7'049'727
Personalaufwand	19	-6'630'726	-5'999'937
Betriebsaufwand	20	-914'269	-838'096
Abschreibungen	9, 10	-240'384	-234'153
Betriebsergebnis		-9'899	-22'459
Finanzergebnis		9'899	22'459
Bildung Reserve	16	0	0
Gewinn/Verlust		0	0

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF	Anhang	1.1.2024 – 31.12.2024	1.1.2023 – 31.12.2023
Reservenzuweisung	16	–	–
Abschreibungen auf Anlagen	9, 10	240'384	234'153
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.)	15	513'300	202'800
(Zunahme)/Abnahme Forderungen	4	75'269	-22'367
(Zunahme)/(Abnahme) übrige kurzfristige Forderungen	5	–	10'375
(Zunahme)/Abnahme nicht fakturierte Dienstleistungen	6	323'290	-419'840
Zunahme/(Abnahme) Aktive Rechnungsabgrenzung	7	-15'031	-22'104
(Zunahme)/Abnahme Verbindlichkeiten		-431'096	-132'570
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten Sozialversicherungen		8'743	10'671
Zunahme/(Abnahme) kurzfristige Rückstellungen	13	93'900	39'200
Zunahme/(Abnahme) Passive Rechnungsabgrenzungen	14	38'024	33'130
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.)	15	145'500	-195'800
Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit		992'283	-262'352
Investitionen Finanzanlagen	8	-180	-8
Investitionen Sachanlagen	9	-32'354	-74'655
Investitionen Immaterielle Werte	10	-55'088	-123'765
Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit		-87'622	-198'428
Veränderung Flüssige Mittel		904'661	-460'780
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn	3	4'533'031	4'993'811
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende		5'437'692	4'533'031

Eigenkapitalnachweis

Zahlen in CHF	1.1.2024 – 31.12.2024	1.1.2023 – 31.12.2023
Anfangsbestand per 1.1.	5'000'000	5'000'000
Zuweisung in die Reserve	–	–
Stand per 31.12.	5'000'000	5'000'000

Anhang zur Jahresrechnung 2024

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, und leistet (inter-)nationale Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der sbRU. Sie führt eine eigene Rechnung.

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2024 36 Mitarbeitende, verteilt auf 28.8 Vollzeitstellen (Vorjahr: 35 Mitarbeitende auf 27.4 Vollzeitstellen).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Einleitung

Die vorliegende Jahresrechnung der RAB wurde gemäss den Bestimmungen des Schweizer Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) und unter Einhaltung von Artikel 35 RAG erstellt. Die wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind nachfolgend beschrieben.

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Die RAB hat überschüssige Mittel beim Bund anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalbetrag unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

Nicht fakturierte Dienstleistungen

Nicht fakturierte Dienstleistungen aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz bewertet (Art. 39 Abs. 2 RAV).

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Mobiliar und Einrichtungen	10 Jahre
Büromaschinen, EDV-Anlagen	3 Jahre
Feste Einrichtungen und Installationen	10 Jahre

Der Restwert, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden an jedem Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Wert, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Immaterielle Werte

Immaterielle Werte werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Fachapplikation eRAB	8 Jahre
Übrige Software	3 Jahre

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert eines immateriellen Wertes den geschätzten erzielbaren Wert, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

Steuern

Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand sowie Parteikostenentschädigungen.

Leasing

Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offengelegt.

Eigenkapital

Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)

Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den sbRU jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG und Art. 37 ff. RAV).

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht sbRU werden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt (inkl. Erneuerungen von Zulassungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von sbRU und natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

3. Flüssige Mittel	2024	2023
Kasse	1'505	988
Postkonto	938'308	444'437
Anlagekonto Eidg. Finanzverwaltung EFV	4'497'879	4'087'606
Total Flüssige Mittel	5'437'692	4'533'031

4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2024	2023
Forderungen Gebühren	609'361	659'591
Forderung PostFinance	14'400	39'439
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	623'761	699'030

Ein Delkredere wurde wie im Vorjahr nicht gebildet, da die RAB bisher nur unbedeutende Debitorenverluste erlitten hat.

5. Übrige kurzfristige Forderungen	2024	2023
Guthaben Sozialversicherungen	–	–
Total übrige kurzfristige Forderungen	–	–

6. Nicht fakturierte Dienstleistungen	2024	2023
Nicht fakturierte Dienstleistungen	432'050	755'340
Total nicht fakturierte Dienstleistungen	432'050	755'340

Die nicht fakturierten Dienstleistungen beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungen	2024	2023
Aktive Rechnungsabgrenzungen	115'114	100'083
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	115'114	100'083

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Weiterbildungen und SBB-Abonnemente.

8. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111'268.

9. Sachanlagen	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen EDV-Anlagen	Feste Einrichtungen und Installationen	2024	2023
Anschaffungskosten					
Stand Anfang					
Berichtsperiode	474'529	435'771	488'427	1'398'727	1'326'997
Zugänge	–	–	32'354	32'354	74'655
Abgänge	–	-44'397	–	-44'397	-2'924
Stand Ende Berichtsperiode	474'529	391'374	520'781	1'386'684	1'398'728
Abschreibungen					
Stand Anfang					
Berichtsperiode	-446'060	-353'180	-447'615	-1'246'855	-1'162'272
Zugänge	-8'095	-60'320	-18'437	-86'852	-87'507
Abgänge	–	44'397	–	44'397	2'924
Stand Ende Berichtsperiode	-454'155	-369'103	-466'052	-1'289'310	-1'246'855
Nettobuchwert	20'374	22'271	54'729	97'374	151'873

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren für Wertbeeinträchtigungsrisiken auf Sachanlagen. Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte oder verpfändete Sachanlagen vorhanden.

10. Immaterielle Werte	Fachapplikation eRAB	Übrige Software	2024	2023
Anschaffungskosten				
Stand Anfang Berichtsperiode	1'115'969	208'737	1'324'706	1'200'940
Zugänge	55'088	–	55'088	123'765
Abgänge	–	-37'625	-37'625	–
Stand Ende Berichtsperiode	1'171'057	171'112	1'342'169	1'324'705
Abschreibungen				
Stand Anfang Berichtsperiode	-666'184	-194'439	-860'623	-713'974
Zugänge	-146'382	-7'150	-153'532	-146'646
Abgänge	–	37'625	37'625	–
Stand Ende Berichtsperiode	-812'566	-163'964	-976'530	-860'620
Nettobuchwert	358'491	7'148	365'639	464'085

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte oder verpfändete immaterielle Werte vorhanden.

11. Verbindlichkeiten gegenüber sbRU und Aufsichtsabgaben

Die RAB erhebt von den sbRU jährlich eine Aufsichtsabgabe. Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobeiträge verrechnet. Die nicht verwendeten

Beträge der Akontozahlungen werden den sbRU im darauffolgenden Jahr zurückerstattet. Der Betrag von CHF 77'476 (Vorjahr CHF 434'556) wird den sbRU im Jahr 2025 gutgeschrieben.

12. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	2024	2023
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	95'878	87'135
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	95'878	87'135

13. Kurzfristige Rückstellungen	2024	2023
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand	328'000	233'000
Rückstellungen für Parteienentschädigungen	6'000	7'100
Total kurzfristige Rückstellungen	334'000	240'100

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt.

Die Rückstellung für Parteienentschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

14. Passive Rechnungsabgrenzungen	2024	2023
Passive Rechnungsabgrenzungen	141'631	103'607
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	141'631	103'607

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzung für die Kosten des Geschäftsberichts 2024.

15. Abgrenzung von Zulassungsgebühren	2024	2023
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig)	447'900	302'400
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig)	1'009'200	495'900
Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren	1'457'100	798'300

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht sbRU wurden abgegrenzt und auf fünf Jahre verteilt.

16. Reserven	2024	2023
Reserven	5'000'000	5'000'000
Total Reserven	5'000'000	5'000'000

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte wie im Vorjahr keine Anpassung der Reserve.

17. Zulassungsgebühren	2024	2023
Zulassungsgebühren natürliche Personen	329'600	372'800
Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen	1'201'500	636'500
Kommissionen für Zahlungen via Internet	-27'772	-28'648
Rückerstattungen von Zulassungsgebühren	-24'450	-17'500
Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren	-961'200	-505'200
Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre	302'400	498'200
Total Zulassungsgebühren	820'078	956'152

Die Zulassungen von nicht sbRU sind auf fünf Jahre befristet.

18. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang mit Verfahren der RAB (Verfahrenskosten) sowie Erträge für Zulassungsbestätigungen.

19. Personalaufwand	2024	2023
Personalbezüge und VR-Honorare	5'015'243	4'551'803
Arbeitgeberbeiträge	1'209'813	1'063'570
Übriger Personalaufwand	243'757	354'667
Personalkosten Dritte	161'913	29'897
Total Personalaufwand	6'630'726	5'999'937

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25'000 (Vorjahr CHF 25'000) in die Arbeitgeberbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

Personalkosten Dritte beinhalten Aufwendungen für externe Übersetzungen und externe Experten.

20. Betriebsaufwand	2024	2023
Raumaufwand	233'998	232'987
Verwaltungsaufwand	95'669	93'741
Informatikaufwand	396'884	288'027
Übriger Betriebsaufwand	187'718	223'341
Total Betriebsaufwand	914'269	838'096

Übrige Erläuterungen

21. Stille Reserven

Die Jahresrechnung der RAB enthält keine stillen Reserven.

23. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die RAB hat keine Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 9 OR).

22. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

24. Eventualverbindlichkeiten

Es gibt keine Eventualverbindlichkeiten.

25. Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen	2024	2023
Mindestzahlungen bis ein Jahr	8'491	8'491
Mindestzahlungen 2 – 6 Jahre	25'473	33'964

Beim Operating Leasing handelt es sich um nicht bilanzierte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag für Multifunktionsgeräte. Die Gesamtlaufrzeit des aktuellen Vertrages beträgt rund 6 Jahre (1.7.2022 – 30.6.2028).

hungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

26. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen

Definition des Begriffs «nahestehende Personen»

Nahestehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahestehend gelten folgende Personenkreise:

- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Schweizerische Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden- beziehungsweise Lieferantenbezie-

Beziehungen zum Bund im Besonderen

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 RAG) und Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:

- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den Eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.
- Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).
- Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).

- Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).
 - Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.
 - Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).
- Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG). Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Zahlen in TCHF	2024	2023
Verwaltungsrat		
Honorar Präsidentin	73	67
Honorar Vize-Präsidentin	50	50
Honorar übrige Mitglieder	83	75
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁸¹	28	23
Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	234	215
Direktor und Geschäftsleitung		
Gehalt Direktor	305	298
Sonstige Leistungen Direktor ⁸²	5	5
Gehälter übrige Mitglieder	679	661
Sonstige Leistungen übrige Mitglieder ⁸²	13	12
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁸³	246	240
Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung	1'248	1'216

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Der allgemeine Teuerungsausgleich für das Jahr 2024 betrug 1.5 % (Vorjahr: 2.2 %).

Die Verwaltungsrats honorare wurden letztmals per 24.1.2024 vom Bundesrat neu festgelegt. Die Präsidentin des Verwaltungsrats bezieht einen Teil des VR-Honorars ab 01.01.2020 als Spareinlage in die Pensionskasse.

27. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2024 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2024 beeinflussen.

⁸¹ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.

⁸² Enthält als zusätzliche steuerbare Leistungen überobligatorische Betreuungszulagen.

⁸³ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.

Reg. Nr. 914.24252.002

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhänden des Bundesrates, Bern

Als Revisionsstelle gemäss Artikel 32 des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Organisation vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, 28. Februar 2025

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Carole Balli
Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin

Beda Ivan Mathis
Zugelassener Revisionsexperte